

TG_GERICHTE SBR.2023.51 vom 21. November 2024

TG Obergericht, 2024-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_SBR.2023.51

FR: TG_GERICHTE SBR.2023.51 du 21 novembre 2024

IT: TG_GERICHTE SBR.2023.51 del 21 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wurde. Die Berufung ist ein vollkommenes Rechtsmittel, das es dem Berufungskläger beziehungsweise der Berufungsklägerin erlaubt, den erstinstanzlichen Entscheid vollumfänglich überprüfen zu lassen⁸⁴. In der schriftlichen Berufungserklärung ist anzugeben, ob das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten wird (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt (lit. b) und welche Beweisanträge gestellt werden (lit. c)⁸⁵. Die Berufungsklägerin beziehungsweise der Berufungskläger kann die Berufung gemäss Art. 399 Abs. 4 lit. a StPO namentlich auf den Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen beschränken. Die Berufungserklärung legt den Gegenstand der Berufung verbindlich fest. Dieser kann nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht mehr ausgedehnt, nur noch eingeschränkt werden⁸⁶. Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime⁸⁷. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten. Es kann zu-

82 Act. 83 und 83a 83 Act. 85 84 Art. 398 Abs. 3 i.V.m. Art. 404 Abs. 1 StPO 85 Art. 399 Abs. 3 StPO 86 Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3; Bähler, Basler Kommentar, 3.A., Art. 399 StPO N. 10; Zimmerlin, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers), 3.A., Art. 399 N. 14 87 Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.3

- 36 - SBR.2023.51

gunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern⁸⁸. Nicht angefochtene Punkte werden – unter Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig⁸⁹.

E. 1.1

Mit Zwischenentscheid vom 7. Mai 2024 ordnete das Obergericht ein Schuldinterlokut für den Berufungskläger bezüglich der ihn betreffenden Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 an⁶⁰⁰. Mit Entscheid vom 4. Juni 2024 erklärte das Obergericht die Berufung des Berufungsklägers, soweit sie sich auf Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 bezieht, für unbegründet. Es sprach den Berufungskläger hinsichtlich Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 des Bruchs amtlicher Beschlagnahme schuldig⁶⁰¹.

E. 1.2

Auf diesen Entscheid kann das Gericht nicht zurückkommen. Er ist absolut bindend⁶⁰². Bei einem Schuldinterlokut gilt die zweite Verfahrensphase als zweiter Verfahrensteil der Hauptverhandlung, nicht jedoch als selbständige Hauptverhandlung⁶⁰³. Die Hauptres-

pektive Berufungsverhandlung dauert daher nach wie vor an.

597 Urteil des Bundesgerichts 6B_165/2020 vom 20. Mai 2020 E. 2.1 598 Kistler Vianin, Art. 409 StPO N. 8 599 Vgl. E. I.3.4.1 vorn 600 Act. 50 601 Act. 64 602 Fingerhuth/Gut, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers), 3.A., Art. 342 N. 13; Wiprächtiger, Basler Kommentar, 3.A., Art. 342 StPO N. 14; so bereits BGE 127 IV 135 E. 2.d zum Schuldinterlokut nach alter Berner StPO 603 Urteil des Bundesgerichts 6B_460/2024, 6B_508/2024 vom 13. September 2024 E. 3.4

- 134 - SBR.2023.51

2.

E. 1.3

Der Berufungskläger führte aus, die Vorinstanz habe bezüglich Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 (recte: 2.5) entschieden, dass die diesbezüglichen Beweise unverwertbar seien und in der Folge sämtliche Anklagepunkte des umfangreichen Anklagesachverhaltenskomplexes nicht beurteilt. Es sei unerheblich, dass die Vorinstanz die anderen Anklagesachverhalte beurteilt habe. Der angefochtene Entscheid sei bezüglich dieses Anklagesachverhalts unvollständig und weise damit einen erheblichen, unheilbaren Mangel auf. Ohne Verlust einer Gerichtsinstanz könne der damit verbundene schwerwiegende Eingriff in die Rechte des Berufungsklägers nicht behoben werden. Eine Rückweisung sei daher unumgänglich⁵⁶⁹. Das Obergericht habe zudem zahlreiche Beweisanträge der

565 Act. 76 S. 2 566 Act. 76 3 f. 567 Act. 85 S. 1 f. 568 Act. 85 S. 2 569 Act. 83 S. 1 f.

- 127 - SBR.2023.51

Staatsanwaltschaft gutgeheissen. Es gehe offensichtlich nicht nur um punktuelle Beweisabnahmen. Vielmehr werde mit diesen Beweisabnahmen der Prozessstoff und das Anklagefundament wesentlich erweitert. Er verlöre eine Instanz, würde das Obergericht reformatorisch entscheiden. Auch das Beschleunigungsgebot könne den Verlust einer Gerichtsinstanz nicht rechtfertigen, zumal sich die Staatsanwaltschaft die dadurch bewirkte längere Verfahrensdauer selbst zuzuschreiben habe⁵⁷⁰. Unbehelflich sei schliesslich der Hinweis auf die Verfahrenseinheit. Anklagesachverhalt-Ziffer 2.5 sei ein "eigenständiger und abschichtbarer Lebenssachverhalt" und stehe zu anderen Anklagesachverhalten nicht in einem derart engen Zusammenhang, dass der Grundsatz der Verfahrenseinheit verletzt würde. Dies gelte insbesondere für den Vorwurf des Bruchs amtlicher Beschlagnahme⁵⁷¹. Daher sei der Anklagesachverhalt betreffend Bruch der amtlichen Beschlagnahme abzutrennen und zu sistieren, bis das Bundesgericht über die Beschwerde von B. _____ entschieden habe. Nach der Abtrennung sei das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die Beweisanträge abnehmen und Anklagesachverhalt-Ziffer 2.5 neu beurteilen könne⁵⁷². 2.

E. 2

Nach Art. 391 Abs. 2 StPO darf die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist⁹⁰. Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten. Für die Frage, ob eine Verletzung des Verschlechterungsverbots vorliegt, ist das Dispositiv massgebend⁹¹. Wird eine

Anschlussberufung ergriffen, hebt diese im Umfang ihrer Anträge das Verschlechterungsverbot auf⁹².

E. 2.1

Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens⁶¹⁵. Dies gilt auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung – wie hier teilweise betreffend Anklagesachverhalt-Ziffern 2.5 und 2.6 – durchdringt und die beschuldigte Person sich der Gutheissung widersetzt hat⁶¹⁶. Ferner haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren⁶¹⁷. Anspruch auf Entschädigung für die im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens entstandenen Aufwendungen haben nicht nur die obsiegende Partei, sondern alle Parteien, da die Rückweisung auf das (fehlerhafte) Verhalten der Behörden zurückzuführen ist⁶¹⁸.

613 Summers, Basler Kommentar, 3.A., Art. 5 StPO N. 1 614 SBR.2025.14 615 Art. 428 Abs. 4 StPO 616 Griesser, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers), 3.A., Art. 428 N. 15 617 Art. 436 Abs. 3 StPO 618 Griesser, Art. 436 StPO N. 4; Wehrenberg/Frank, Basler Kommentar, 3.A., Art. 436 StPO N. 16

- 137 - SBR.2023.51

E. 2.2

Somit trägt der Staat die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'000.00 und entschädigt den amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren angemessen. Rechtsanwalt Rainer Niedermann reichte am 10. Februar 2025 seine Honorarnote ein⁶¹⁹, welche sämtliche Bemühungen für das Berufungsverfahren umfasst, unter Einschluss der Bemühungen für das weiterhin am Obergericht hängige Verfahren betreffend Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1. Letztere Aufwände verbleiben grundsätzlich beim Berufungsverfahren zu Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 beziehungsweise werden, soweit berechtigt, mit dem Endentscheid in jenem Verfahren entschädigt und verlegt. Dies umfasst sämtliche Aufschriebe ab dem 14. Mai 2024 betreffend den Zwischenentscheid über die Zweiteilung der Berufungsverhandlung bis und mit der Berufungsverhandlung vom 29. Mai 2024, insgesamt 27 Stunden. In diesem Umfang ist die Honorarnote zu kürzen beziehungsweise darüber im abgetrennten Verfahren SBR.2025.14 zu entscheiden. Im Übrigen erscheint die geltend gemachte Stundenanzahl dem aufwändigen Verfahren mit zwei Verhandlungen und diversen schriftlichen Stellungnahmen angemessen. Es resultieren 93.2 Stunden zu einem Ansatz von Fr. 200.00, entsprechend Fr. 18'640.00. Der amtliche Verteidiger macht neben Fahrspesen in Höhe von Fr. 48.40 eine Spesenpauschale von 3% seines Honorars, entsprechend Fr. 721.20, geltend. Spesenpauschalen für die Barauslagen, die sich in Prozenten des Honorars bemessen, sind nach der Praxis des Obergerichts zum hier noch anwendbaren Anwaltstarif jedoch nicht zulässig. Fehlen in einer Honorarnote konkrete Angaben über die Barauslagen, sind sie vom Gericht zu schätzen⁶²⁰. Hier erweisen sich Barauslagen von Fr. 200.00 für Porti, Telefon, Kopien und dergleichen als angemessen, zuzüglich der Fr. 48.40 Fahrspesen, insgesamt somit aufgerundet Fr. 250.00. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer⁶²¹. Der amtliche Verteidiger erbrachte 18.1 Stunden im Jahr 2023, entsprechend Fr. 3'620.00. Hierfür beträgt der Mehrwertsteuersatz 7,7% und der Zuschlag folglich Fr. 278.74. Für die Jahre 2024 und 2025 sind 75.1 Stunden – somit Fr.

15'020.00 – nebst Fr. 250.00 für die Barauslagen zu entschädigen, insgesamt mithin Fr. 15'270.00. Die auf diesen Betrag geschuldete Mehrwertsteuer beträgt Fr. 1'236.87 bei einem Satz von 8,1%.

619 Act. 83a 620 RBOG 2022 Nr. 57 621 § 14 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen (AnwT; RB 176.31), Stand 1. Januar 2013 beziehungsweise § 1 Abs. 2 Anwaltstarif in Zivil- und Strafsachen (AnwT; RB 176.31), Stand 1. Januar 2025

- 138 - SBR.2023.51

Der amtliche Verteidiger ist für das Berufungsverfahren folglich mit Fr. 20'405.60622 zu entschädigen.

E. 2.3

Im Berufungsverfahren wurde zudem J. _____ als Privatkläger am 4. April 2024⁶²³ zu einer Stellungnahme aufgefordert, welche er am 17. April 2024⁶²⁴ einreichte. Sodann stellte ihm das Gericht ein weiteres Schreiben mit Frist zur Stellungnahme zu⁶²⁵, zudem wurde ihm am 29. April die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft weitergeleitet⁶²⁶, worauf er sich am 30. April 2024 erneut äusserte⁶²⁷. Es ging dabei um die Frage der Verfahrensvereinigung mit dem Frauenfelder Verfahren und einer allfälligen Vorbefasstheit des Berufungsgerichts bei Behandlung des vorliegenden und des Frauenfelder Verfahrens in teilweise gleicher Besetzung. J. _____ ist für das Verfahren demnach ein Aufwand entstanden, wofür er zu entschädigen ist. Angemessen erscheint für die Durchsicht der Schreiben, die beiden Stellungnahmen und die Rücksprache zwischen J. _____ und seinem Vertreter ein Aufwand von etwa 4.5 Stunden à Fr. 250.00 zuzüglich Barauslagen von Fr. 25.00. Ein-schliesslich 8,1 % Mehrwertsteuer ergibt dies eine Entschädigung von Fr. 1'243.15⁶²⁸. Diese Entschädigung steht nach Art. 429 Abs. 3 StPO Rechtsanwalt Daniel Christen – unter Vorbehalt der Abrechnung mit J. _____ – zu. 3.

E. 2.4

Gründe, die gegen ein solches Vorgehen sprechen, sind nicht ersichtlich:

Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 betrifft einen eigenständigen Lebenssachverhalt. Es geht dort um den Abtransport zweier mit Beschlag belegter Tiere von der Sömmerungsalp Y. _____. Das Obergericht war in der Lage, diesen Sachverhalt unabhängig von der Frage der Verwertbarkeit der Beweismittel, die an der polizeilichen Hausdurchsuchung und der veterinärämtlichen Hofräumung erhoben worden sind, zu beurteilen. Ein separates Urteil zu dieser Frage war auch deshalb geboten, um die Gleichbehandlung mit B. _____ – die bei jenem Sachverhalt ebenfalls beteiligt gewesen war – zu gewährleisten respektive um sich widersprechende Urteile zwischen den beiden Mitbeschuldigten zu verhindern. Die Verhandlung zu diesem Sachverhalt wurde gerade deshalb vorgezogen, um den Anspruch der gemeinsam als Mittäter beziehungsweise Mittäterin Beschuldigten auf ein gemeinsames Verfahren nach Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO zu wahren. Weiter drängte sich dieses Vorgehen auch deshalb auf, weil B. _____ eine weitere Verzögerung in Anbetracht der wenigen und eher leichten Vorwürfe ihr gegenüber nicht zumutbar war. Es besteht keine Abhängigkeit zwischen diesem vom Obergericht bereits beurteilten Verfahrensteil und den übrigen Anklagepunkten, mögen diese auch alle – in den Worten der Staatsanwaltschaft – "einen wesentlichen Bezug zur rechtskräftigen verwaltungsrechtlichen Sofortmassnahmenverfügung des Veterinäramts des Kantons Thurgau vom 7. August 2024 aufweisen"⁶¹². Eine relevante Gefahr sich widersprechender Urteile ist nicht

auszumachen, zumal über die Schuld des Berufungsklägers bezüglich Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 ohnehin bereits entschieden ist und nur noch über die Folgen dieses Schuldspruchs zu befinden sein wird, insbesondere über die Sanktion. Insoweit auch in den übrigen Anklagepunkten Schuldsprüche resultieren sollten, ist die Strafzumessung unter Berücksichtigung der Grundsätze der retrospektiven Konkurrenz vorzunehmen und damit ohne dass sich aus der Verfahrenstrennung ein Nachteil für den Berufungskläger ergebe. Parteirechte oder sonstige Verfahrensgarantien vom Berufungskläger werden durch die Verfahrenstrennung nicht tangiert. Er beantragt vielmehr selber die Abtrennung dieses Vorwurfs. Dies ist insbesondere deshalb beachtlich, weil das Beschleunigungsgebot, mit

612 Act. 76 S. 4
- 136 - SBR.2023.51

dem die Staatsanwaltschaft die Unzulässigkeit einer Abtrennung begründen will, die beschuldigte Person schützen soll, womit es aber auch ihr zusteht, darauf zu verzichten⁶¹³. 3. Das Verfahren betreffend Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 wird somit abgetrennt. Es ist von der Rückweisung nicht betroffen und wird vor Obergericht unter neuer Verfahrensnummer⁶¹⁴ weitergeführt. VI. Kostenfolgen 1. Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist somit teilweise begründet. Die Freisprüche von den Vorwürfen gemäss Anklagesachverhalt-Ziffern 2.5 und 2.6 lassen sich zumindest nicht mit der von der Vorinstanz gegebenen (teilweise sogar fehlenden) Begründung halten. Aufgrund der dadurch bedingten Rückweisung wird die Berufung der Staatsanwaltschaft in den übrigen Punkten wie auch die Berufung des Berufungsklägers gegenstandslos. 2.

E. 3.1

Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Kanton die Kosten der Vorinstanz nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz⁶²⁹. Ferner haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens⁶³⁰. Muss die Rechtsmittelinstanz einen angefochtenen Entscheid aufheben, so bedeutet das in aller Regel, dass die Vorinstanz fehlerhaft oder irrtümlich handelte oder das vorinstanzliche Verfahren einen wesentlichen Mangel aufwies. Sind

622 Fr. 18'640.00 + Fr. 250.00 + Fr. 278.74 + Fr. 1'236.87 623 Act. 35 624 Act. 37 625 Act. 40 626 Act. 43 627 Act. 49 628 4.5 h x Fr. 250.00 = Fr. 1'125.00, zuzüglich Barauslagen Fr. 25.00 und 8,1% Mehrwertsteuer Fr. 93.15, ergibt Fr. 1'243.15 629 Art. 428 Abs. 4 StPO 630 Art. 436 Abs. 3 StPO

- 139 - SBR.2023.51

durch ein solches fehlerhaftes Verhalten einer Behörde Verfahrenskosten entstanden, rechtfertigt es sich, sämtliche von der Vorinstanz dafür auferlegten Gebühren dem Kanton zu überbinden. Ergeht im Rechtsmittelverfahren nur ein teilweise kassatorischer Entscheid, sind bezüglich der Gutheissung Art. 428 Abs. 4 StPO und im Weiteren Art. 428 Abs. 1 anwendbar. Ob der Kanton noch weitere Verfahrenskosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu tragen hat, liegt im Ermessen der Rechtsmittelinstanz. Sie kann den Einbezug davon abhängig machen, ob die weiteren Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der fehlerhaften Verfahrenshandlung entstanden sind. Hingegen erscheint es nicht gerechtfertigt, Auslagen – insbesondere für korrekte Beweisabnahmen – ohne weiteres dem Kanton aufzuerlegen, weil diese Beweise nach der Rückweisung auch im zweiten

vorinstanzlichen Verfahren verwertbar sind und dieses kostenmässig entlasten können. Über diese Auslagen hat die Vorinstanz in ihrem neuen Entscheid zu befinden⁶³¹.

E. 3.2

Von den Untersuchungs- und vorinstanzlichen Verfahrenskosten entfielen auf den Berufungskläger ein Anteil von Fr. 14'000.00 der vorinstanzlichen Verfahrensgebühr, Fr. 3'769.50 für das Gutachten von Prof. Dr. med. vet. R. _____ und Fr. 30'504.00 für seinen Anteil an den Untersuchungskosten. Mit der Vorinstanz und dem Berufungskläger ist davon auszugehen, dass etwa 90 % der Aufwendungen vor Vorinstanz auf die Anklagesachverhalt-Ziffern 2.5 und 2.6 – für welcher die Rückweisung geschieht – sowie weitere nicht angefochtene erstinstanzliche Freisprüche und Verfahrenseinstellungen entfiel. Die Verfahrensgebühren der Vorinstanz sind daher im Umfang von Fr. 12'600.00 definitiv auf die Staatskasse zu nehmen. Ebenfalls auf die Staatskasse gehen die Kosten des (nicht aussagekräftigen) Gutachtens. Die verbleibenden Verfahrensgebühr von Fr. 1'400.00 fielen für die fünf Anklageteilsachverhalte, für die vor Vorinstanz ein Schuldspruch erging⁶³², an. Es erscheint daher angemessen, davon auszugehen, dass rund ein Fünftel davon auf den abgetrennten Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 entfiel. Ob diese Verfahrensgebühr von Fr. 280.00 dem Berufungskläger aufzuerlegen ist, wird im abgetrennten Verfahren SBR.2025.14 zu entscheiden sein.

631 Domeisen, Art. 428 StGB N. 25 632 Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger in den fünf Anklage(teil)sachverhalt-Ziffern 2.2.1, 2.2.2, 2.7.1, 2.8 und 2.9.

- 140 - SBR.2023.51

Über die Verlegung der weiteren Kosten – konkret der Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft unter Abzug von 2% für Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1, das heisst von Fr. 29'893.90⁶³³, der Anteil der Verfahrensgebühr aus dem erstinstanzlichen Verfahren von Fr. 1'120.00⁶³⁴, welcher auf die Schuldsprüche betreffend Anklageschrift Ziff. 2.2.1, 2.2.2, 2.8 und 2.9 entfällt sowie die bezahlten Zeugenentschädigungen an RR. _____ von Fr. 50.00 und an SS. _____ von Fr. 338.40 – wird die Vorinstanz im neuen Entscheid neu zu befinden haben.

E. 3.2.1

Eine Würdigung der Anklagevorwürfe gemäss Anklagesachverhalt-Ziffern 2.5 und 2.6 unter gesamthaftem Einbezug der verschiedenen Beweismittel im Sinn einer Gesamtbetrachtung unterblieb jedenfalls gänzlich. Auf die einzelnen – in der Anklage detailliert beschriebenen – Vorwürfe ging die Vorinstanz nicht im Ansatz ein. Sie hat sich nur äusserst oberflächlich und allgemein mit einzelnen Beweismitteln auseinandergesetzt, jedoch inhaltlich keinerlei Bezug zu den Vorhalten genommen. Eine solche summarische

580 Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2019 E. III.2 581 Vgl. Anklageschrift S. 12 bis 28 und Ergebnisse Ziffer 1.1 vorn 582 "Für den Fall der Verwertbarkeit" 583 Act. 754 ff. und 785 der Vorinstanz 584 Angefochtener Entscheid S. 49 585 Vgl. E. III.7.5 vorn

- 130 - SBR.2023.51

Beurteilung ein paar weniger Beweismittel vermag die Anforderungen an eine Begründung nicht zu erfüllen.

E. 3.2.2

In Bezug auf Anklagesachverhalt-Ziffer 2.6.1 kommt hinzu, dass die Vorinstanz sogar gänzlich auf eine schriftliche Begründung verzichtete, weil sie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den Berufungskläger in diesem Punkt für unzulässig erachtete. Dieser Entscheidung steht einer ersten Instanz freilich nicht zu, sondern ist dem Berufungsgericht vorbehalten⁵⁸⁶. Bereits deshalb wäre der Entscheid in diesem Punkt ohne Weiteres zurückzuweisen gewesen, weil sie ihrer Begründungspflicht nach Art. 82 Abs. 2 StPO bezüglich diesen Sachverhalt nicht nachkam. Dies verunmöglicht der Staatsanwaltschaft und dem Obergericht, den angefochtener Entscheid auf seine Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Die Rückweisung in Anklagesachverhalt-Ziffer 2.6.1 an die Vorinstanz erfolgt prozessualiter mangels (hinreichender) Begründung des vorinstanzlichen Urteils. Die Sache wird damit nicht präjudiziert, sodass auf die Einholung von Stellungnahmen der Parteien dazu verzichtet werden kann⁵⁸⁷. Im Übrigen ergibt sich aus der mündlichen Urteilsbegründung und dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft vor Vorinstanz, dass auch bei diesem Sachverhalt Beweismittel aus der Hofräumung, namentlich der Zustand von rund 80 beschlagnahmten Schweinen, eine Rolle spielen⁵⁸⁸. Es erscheint damit nicht ausgeschlossen, dass die entgegen der Vorinstanz verwertbaren Beweismittel und die Aussagen der einzuvernehmenden Personen einen erheblichen Einfluss auf die Beurteilung dieses Teilsachverhalts haben könnte. Über die von der Vorinstanz aufgeworfene – und von ihr eigenmächtig verneinte – Frage, ob es zulässig ist, dass die Staatsanwaltschaft in diesem Sachverhalt lediglich gegen den Berufungskläger, nicht aber gegen seine mutmasslichen Mittäter Berufung erklärte, ist damit noch nichts gesagt. Dies wird künftig allenfalls vom Berufungsgericht – und nicht der Vorinstanz – zu entscheiden sein, falls es nach der Rückweisung an die Vorinstanz und der Fällung eines neuen Entscheids durch die Vorinstanz erneut zu einer Berufung der Staatsanwaltschaft in diesem Sachverhalt gegen den Berufungskläger kommen sollte. An dieser Stelle ist lediglich anzumerken, dass es gerade in Verfahren, in denen Beweismittel etwa wegen Teilnahmerechtsverletzungen, fehlender notwendiger Verteidigung oder anderer Verfahrensfehlern nur gegen einzelne beschuldigte Personen verwertbar sind, vorkommen kann, dass für verschiedene beschuldigte Personen unterschiedliche Sachverhalte erstellt werden müssen und es so zu unterschiedlichen Entscheiden über den Schuldpunkt der

⁵⁸⁶ Art. 403 Abs. 1 StPO; RBOG 2023 Nr. 49 ⁵⁸⁷ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_506/2024 vom 11. September 2024, E. 1.3.2 und 2 mit weiteren Hinweisen ⁵⁸⁸ Art. 973 ff. der Vorinstanz; Protokoll der Hauptverhandlung vom 1. März 2023 S. 24 ff.

- 131 - SBR.2023.51

gemeinsam beschuldigten Personen – trotz desselben Vorwurfs gegen alle – kommen kann. Dasselbe kann auch in ausnahmsweise getrennt geführten Verfahren gegen mehrere mitbeschuldigte Personen passieren. Ebenso kann es zu unterschiedlichen Entscheiden kommen, wenn nur einer von mehreren schuldig gesprochenen Personen ein Rechtsmittel gegen den Schuldspruch ergreift. Alleine deshalb, weil es zu widersprüchlichen Urteilen kommen könnte, kann daher nicht davon ausgegangen werden, die Berufung der Staatsanwaltschaft in diesem Anklagesachverhalt ausschliesslich gegen den Berufungskläger sei per se unzulässig. Die Frage ist vielmehr, ob eine solche Teilung der Berufung nach Art. 399 Abs. 2 StPO zulässig ist, was – soweit ersichtlich – in Lehre und Rechtsprechung bisher nicht behandelt wurde. Diese Frage kann indes hier, wie gesehen, vorerst offenbleiben.

E. 3.2.3

Die Vorinstanz hat sich faktisch mit den ausführlichen Anklagesachverhalt-Ziffern 2.5 und 2.6 nicht befasst und es wäre nun erstmals am Obergericht, diese Anklagevorwürfe zu prüfen, dies unter Berücksichtigung sämtlicher neu als verwertbar erachteten Aktenstücke und der – unter Wahrung der Teilnahmerechte des Berufungsklägers – noch durchzuführenden Einvernahmen von Dr. med. vet. K. _____, Dr. med. vet. J. _____, Dr. med. vet. L. _____, Oberst Dr. med. vet. Q. _____, Dr. med. vet. M. _____, Dr. med. vet. N. _____, O. _____, P. _____, S. _____ und T. _____ sowie gegebenenfalls gestützt auf ein neues Gutachten. Dies geht über eine punktuelle Ergänzung des Beweisverfahrens offenkundig und bei Weitem hinaus und bedingt ein umfassendes Beweisermittlungsverfahren samt anschliessender – bis anhin noch unterbliebener – Beweiswürdigung unter inhaltlicher Auswertung, Gegenüberstellung und Gewichtung der vorhandenen, verwertbaren Beweismittel.

E. 3.2.4

Es verhält sich nicht so, dass im Berufungsverfahren lediglich "zusätzliche" Beweiserhebungen vorzunehmen wären respektive sich das Berufungsgericht mit einzelnen Behauptungen und Beweisen auseinandersetzen müsste, die dem erstinstanzlichem Gericht nicht vorlagen⁵⁸⁹. Auch liegt kein Fall vor, in dem das Berufungsgericht einen Sachverhalt anders subsumiert als die erste Instanz und sich gegebenenfalls erstmals zur Strafzumessung zu äussern hat⁵⁹⁰. Vielmehr wäre der Sachverhalt überhaupt zum ersten Mal vom Berufungsgericht zu erstellen. Es geht bei diesen Anklagevorwürfen im Übrigen auch nicht um nebensächliche Aspekte der Anklage oder untergeordnete Anklagepunkte, sondern um den eigentlichen Kern des gesamten Verfahrens gegen den Berufungskläger. Diese Vorwürfe gaben den Anlass für die polizeiliche Hausdurchsuchung sowie die veterinärämthliche Hofräumung und machten den Hauptanteil dieses Strafprozesses aus. Der Verteidiger schätzt in nachvollziehbarer Weise, dass Anklagesachverhalt-Ziffer 2.5 rund 90 % aller Anklagevorwürfe ausmacht⁵⁹¹. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft soll der Berufungskläger in rund 500 Fällen Tiere gequält haben⁵⁹², und viele dieser Fälle wären nun erstmals durch das Obergericht zu prüfen. Dies lässt sich mit dem Grundsatz des zweistufigen kantonalen Rechtsmittelzugs⁵⁹³ nicht vereinbaren.

589 Vgl. dazu BGE 143 IV 408 E. 6.3.2 590 Vgl. dazu ebenfalls BGE 143 IV 408 E. 6.3.2 - 132 - SBR.2023.51

E. 3.2.5

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Rückweisung zur Vermeidung eines Instanzenverlusts des Berufungsklägers unumgänglich. Das Interesse an einer beförderlichen Beurteilung der Sache und einer effizienten Strafjustiz hat dahinter zurückzutreten. Dass sich bei der Vorinstanz neue Gerichtspersonen in den Fall einarbeiten müssen, wie dies die Staatsanwaltschaft anmerkte, ist hinzunehmen. Die Vorinstanz wird im Sinne von Art. 409 Abs. 2 StPO angewiesen, die vom Obergericht beschlossenen Beweiserergänzungen nachzuholen.

E. 3.2.6

In der Folge – zwischen 16.15 und 20.30 Uhr – durchsuchte die Polizei sämtliche Wohn- und Büroräumlichkeiten sowie die Stallungen des Berufungsklägers¹⁶⁴. Dabei traf die Polizei verschiedene Personen auf dem Hof an, welche noch gleichentags ab 17.03 Uhr

respektive am Folgetag (8. August 2017) morgens polizeilich als Auskunftspersonen beziehungsweise als beschuldigte Personen befragt wurden¹⁶⁵. Der Berufungskläger seinerseits wurde um 18.40 Uhr im Beisein von Rechtsanwalt Rainer Rothe polizeilich als Beschuldigter einvernommen¹⁶⁶.

162 Act. BV 1 der Staatsanwaltschaft 163 Act. Z 1 der Staatsanwaltschaft 164 Act. A 147 f., Z 14 ff. und Z 29 ff. der Staatsanwaltschaft 165 Act. A 150 ff. der Staatsanwaltschaft 166 Act. E 1 ff. der Staatsanwaltschaft

- 51 - SBR.2023.51

E. 3.2.7

Noch am 7. August 2017 ordnete Dr. med. DDD. _____ die fürsorgliche Unterbringung des Berufungsklägers an¹⁶⁷. Dieser wurde um etwa 21:30 Uhr polizeilich der Psychiatrischen Klinik EEE. _____ zugeführt¹⁶⁸.

E. 3.2.8

Am 8. August 2017 begann der Abtransport sämtlicher Tiere vom Hof des Berufungsklägers durch das Veterinäramt. Oberstaatsanwalt WW. _____ und der fallführende Staatsanwalt waren teilweise anwesend, um die Räumung zu beobachten¹⁶⁹. Die Polizei stellte an diesem Tag weitere Pferdepässe sicher¹⁷⁰. Ebenfalls am 8. August 2017 verfügte die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen den Berufungskläger¹⁷¹. Um ca. 14:00 Uhr erliess die Staatsanwaltschaft einen Durchsuchungsbefehl hinsichtlich (i) des Misthaufens im Bereich der nördlichen Stallung, (ii) des Misthaufens im Bereich der östlichen Stallung und (iii) sämtlicher Tierboxen, "nachdem alle Tiere abtransportiert wurden". Darüber informierte die Staatsanwaltschaft Rechtsanwalt Rainer Rothe indem sie ihm auf den Anrufbeantworter sprach; sie teilte ihm zudem mit, dass die Durchsuchung etwa um 14.50 Uhr beginne¹⁷². Im Rahmen der gestützt auf diesen Durchsuchungsbefehl noch gleichentags von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführten Hausdurchsuchung wurden im Misthaufen bei der nördlichen Scheune verschiedene Tierknochen gefunden¹⁷³.

E. 3.3

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz auch Anklagesachverhalt-Ziffer 2.5.1.4 erneut prüfen müssen. Dieser Sachverhalt bezieht sich – im Gegensatz zu den anderen Vorwürfen in Anklagesachverhalt-Ziffer 2.5 und 2.6 – nicht auf den Zeitraum bis und mit 7. August 2017, sondern auf einen Vorfall am 28. Juni 2019. Die Vorinstanz gelangte aber auch hier zum Schluss, dass es "keine verwertbaren Beweise"⁵⁹⁴ gebe. Nach den Feststellungen des Obergerichts ist indes der Kontrollbericht 1. Juli 2019 über die Tierhaltungskontrolle vom 28. Juni 2019 samt Fotos⁵⁹⁵ verwertbar, da eine veterinärärztliche Kontrolle in Abwesenheit des Berufungsklägers zulässig ist⁵⁹⁶.

591 Act. 24 S. 2 592 Protokoll der Hauptverhandlung vom 8. März 2023 S. 110 593 Sogenannte "double instance" 594 Angefochtener Entscheid S. 52 f. 595 Act. S 18 55 ff. der Staatsanwaltschaft 596 Vgl. E. II vorn, insbesondere E. II.6.3 und II.12

- 133 - SBR.2023.51

E. 3.3.1

Nicht angefochten und damit zu bestätigen sind die Entschädigungen des aktuellen amtlichen Verteidigers des Berufungsklägers, Rechtsanwalt Rainer Niedermann, von Fr.

150'373.45 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren sowie die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt Adrian Willimann, von Fr. 39'938.90 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) für das Untersuchungsverfahren.

E. 3.3.2

Zu entscheiden ist hingegen über die Frage, in wie fern der Berufungskläger für diese Kosten Rückerstattungspflichtig ist. Als erstes ist daher festzustellen, in welchem Umfang die Verteidigerkosten für das vorinstanzliche und in welchem für das Untersuchungsverfahren angefallen sind. Der Verteidiger machte für das erstinstanzliche Verfahren einen von der Vorinstanz als angemessen beurteilten Honoraraufwand von Fr. 99'430.00 geltend⁶³⁵. Die Vorinstanz gestand für das gerichtliche Verfahren Barauslagen von rund Fr. 2'000.00 zu⁶³⁶. Die Offizialanwaltsentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren beträgt somit Fr. 101'430.00 zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer, insgesamt folglich Fr. 109'240.10⁶³⁷. Damit entfiel auf das Untersuchungsverfahren ein Honorar von Fr. 41'133.35⁶³⁸.

633 Fr. 30'504.00 abzüglich 2% für Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 Fr. 610.10 ergibt Fr. 29'893.90 634 Fr. 1'400.00 abzüglich 2% für Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 Fr. 280.00 ergibt Fr. 1'120.00 635 Act. 902 ff. der Vorinstanz 636 Vgl. angefochtener Entscheid S. 141 i.V.m. act. 898 ff. der Vorinstanz 637 Fr. 99'430.00 Honorar zuzüglich 2% Barauslagen Fr. 2'000.00 und zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer Fr. 7'810.11 ergibt Fr. 109'240.11 638 Fr. 150'373.45 – Fr. 109'240.10 = Fr. 41'133.35

- 141 - SBR.2023.51

E. 3.3.3

Von den Verteidigerkosten für das erstinstanzliche Verfahren sind – analog der Regelung der Verfahrenskosten – 90%, das heisst Fr. 98'316.10, definitiv auf die Staatskasse zu nehmen. Die übrigen Fr. 10'924.00 fielen zu einem Fünftel, mithin im Umfang von Fr. 2'184.80, für den abgetrennten Sachverhaltskomplex an; darüber ist in SBR.2025.14 zu entscheiden. Über die Rückzahlungspflicht des Berufungsklägers für die Kosten der Verteidigung von Fr. 8'739.20 im Zusammenhang mit den übrigen Schuldsprüchen betreffend Anklageschrift Ziff. 2.2.1, 2.2.2, 2.8 und 2.9 hat die Vorinstanz im neuen Entscheid neu zu befinden. Ebenfalls zu befinden haben wird die Vorinstanz über die Rückzahlungspflicht des Berufungsklägers für die Verteidigerkosten – abzüglich 2% der Kosten, die auf Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 entfielen – aus dem Untersuchungsverfahren von Fr. 40'310.70⁶³⁹ für Rechtsanwalt Rainer Niedermann und Fr. 39'140.10⁶⁴⁰ für Rechtsanwalt Adrian Willimann. Dabei ist zu beachten, dass Rechtsanwalt Adrian Willimann von der Staatsanwaltschaft bereits vollumfänglich entschädigt wurde. Über die Rückzahlungspflicht des Berufungsklägers für die Kosten von Fr. 3'007.45⁶⁴¹ für die Verteidigung durch Rechtsanwalt Rainer Niedermann im vorinstanzlichen und Untersuchungsverfahren und von Fr. 798.80 durch Rechtsanwalt Adrian Willimann ist in Verfahren SBR.2025.14 zu entscheiden. VII. Vorgehen der Vorinstanz Die Vorinstanz ist zusammengefasst im Sinn von Art. 409 Abs. 2 StPO anzuweisen, die folgenden Verfahrenshandlungen vorzunehmen: 1. Allfälliger Entscheid über mögliche weitere unverwertbare Folgebeweise aus den gemäss Erwägung III. unverwertbaren Beweismitteln. 2. Allfälliger Entscheid über weitere Beweisergänzungsanträge der Parteien. 3. Beizug der Akten des "Frauenfelder Verfahrens".

639 Fr. 41'133.35 abzüglich 2% für Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 Fr. 822.65 ergibt Fr. 40'310.70 640 Fr. 39'938.90 abzüglich 2% für Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 Fr. 798.80 ergibt Fr. 39'140.10 641 Fr. 2'184.80 und Fr. 822.65

- 142 - SBR.2023.51

4. Befragung von Dr. med. vet. K. _____, Dr. med. vet. J. _____ und Dr. med. vet. L. _____ als Auskunftspersonen⁶⁴² und von Oberst Dr. med. vet. Q. _____, Dr. med. vet. M. _____, Dr. med. vet. N. _____, O. _____, P. _____, S. _____ sowie T. _____ als Zeugen beziehungsweise Zeuginnen zu den Anklagesachverhalt-Ziffern 2.5 und 2.6. 5. Allfälliger Entscheid darüber, ob ein neues Gutachten zu den Anklagesachverhalt-Ziffern 2.5 und 2.6 (oder Teilen davon) notwendig ist und falls ja, Erstellenlassen dieses Gutachtens. 6. Neuer Entscheid über Anklagesachverhalt-Ziffern 2.5 und 2.6 gestützt auf die neuen und verwertbaren Beweismittel sowie ein allfälliges neues Gutachten, Festlegung einer Gesamtfreiheitsstrafe für allfällige zusätzliche und mit dem angefochtener Entscheid bereits erfolgte Schuldsprüchen⁶⁴³ des Berufungsklägers, allenfalls als Zusatzstrafe zur Strafe gemäss Urteil des Obergerichts im Verfahren SBR.2025.14644 sowie Entscheid über die übrigen offenen Punkte, namentlich über die Kostenfolgen, einschliesslich der Zeugenentschädigungen, aus dem Untersuchungsverfahren sowie ersten und zweiten erstinstanzlichen Verfahren sowie über die Rückzahlungspflicht des Berufungsklägers für die dafür angefallenen Kosten der amtlichen Verteidiger im Sinn der vorstehenden Erwägungen. _____

642 Sollte das Frauenfelder Verfahren gegen einen oder alle dieser Personen im Zeitpunkt der Befragung bereits rechtskräftig abgeschlossen sein, wäre er beziehungsweise wären sie als Zeugen zu befragen. 643 wegen mehrfacher Tierquälerei nach Anklagesachverhalt-Ziffern 2.2.1 und 2.2.2, wegen grober Verletzung der Verkehrsregel nach Anklagesachverhalt-Ziffer 2.8 und wegen mehrfachem Missbrauchs von Ausweisen und Schildern nach Anklagesachverhalt-Ziffer 2.9. 644 Sofern das Obergericht in diesem Zeitpunkt im abgetrennten Verfahren SBR.2025.14 bereits einen Endentscheid zu Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 gefällt hat.

- 143 - SBR.2023.51

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen. _____ Frauenfeld, 21. November 2024 und 5. März 2025

Die Präsidentin des Obergerichts: Sig. K. Glauser-Jung Die Obergerichtsschreiberin: Sig. U. Geilinger Anna Katharina Glauser Jung Ursula Geilinger

Exp.: 12. März 2025

Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

E. 3.4

Die Rückweisung der Sache und die Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheids bezieht sich auf das Urteil in seiner Gesamtheit⁵⁹⁷. Eine teilweise Rückweisung ist grundsätzlich nicht möglich. Davon auszunehmen ist der Fall, in dem mangels Anfechtung einzelne Anordnungen des vorinstanzlichen Entscheids in Rechtskraft erwachsen sind⁵⁹⁸. Nicht von der Aufhebung betroffen sind demnach insbesondere die rechtskräftig gewordenen Verfahrenseinstellungen und Freisprüche sowie die Abweisung der Ersatzforderung des Staates sowie alle übrigen rechtskräftigen Dispositiv-Ziffern des angefochtenen Entscheids⁵⁹⁹. V. Verfahrensabtrennung von Anklagesachverhalt-Ziffer 2.7.1 1.

E. 3.4.1

Betreffend den Berufungskläger nicht angefochten und damit im weiteren Verfahren nicht mehr Thema ist damit die Verfahrenseinstellung in Dispositiv-Ziffer B.2 des angefochtenen Entscheids, das heisst Anklagesachverhalt-Ziffer 2.1 für die Zeit bis 31. Dezember 2013⁹⁹, sowie Anklagesachverhalt-Ziffern 2.12.2100, 2.12.3101 und 2.12.4102.

98 Der Berufungskläger anerkennt die Verurteilung zur groben Verkehrsregelverletzung in Anklagesachverhalt-Ziffer 2.8. 99 Vorwurf der mehrfachen Tierquälerei 100 Vorwurf der Beschimpfung und Verleumdung 101 Vorwurf der Beschimpfung und Verleumdung 102 Vorwurf der Beschimpfung und Verleumdung

- 39 - SBR.2023.51

Ebenfalls nicht angefochten wurden die Freisprüche¹⁰³ in den Anklagesachverhalt-Ziffern 2.1 ab 1. Januar 2014¹⁰⁴, 2.2.3105, 2.3106, 2.4107, 2.7.2108, 2.10109, 2.11110, 2.12.1111 sowie 2.12.5112. Nicht angefochten beziehungsweise vom Berufungskläger ausdrücklich anerkannt sind sodann der vorinstanzliche Verzicht auf die Aussprechung einer Ersatzforderung des Staates in Dispositiv-Ziffer B.6 sowie die angeordnete Vernichtung der beschlagnahmten Gegenstände in Dispositiv-Ziffer B.8. Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die beschlagnahmten Gegenstände selbstredend erst nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten sind, wie dies der Berufungskläger im Berufungsverfahren ausdrücklich verlangte. Dies wird in Dispositiv-Ziffer B.8 des angefochtenen Entscheids nicht erwähnt, entspricht hingegen der klaren Praxis und muss daher nicht ausdrücklich im Dispositiv festgehalten werden. In den genannten Ziffern ist der angefochtene Entscheid in Rechtskraft erwachsen, was im Dispositiv festzuhalten.

E. 3.4.2

Ebenfalls nicht moniert oder angefochten wurden die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen der amtlichen Verteidiger für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren und der Verfahrenskosten in Dispositiv-Ziffern B.10.a, c und d sowie H. Diesbezüglich ist einzig zu prüfen, ob schlussendlich der Berufungskläger beziehungsweise der Staat – je nach Ausgang des Berufungsverfahrens – die Kosten wie von der Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer B.10.b und H festgelegt zu tragen hat.

103 Dispositiv-Ziffer B.3 des angefochtenen Entscheids (teilweise) 104 Vorwurf der mehrfachen Tierquälerei (in Dispositiv-Ziffer B.3 nicht ausdrücklich aufgezählt, aber es erfolgte dafür weder ein Schuldspruch noch eine Einstellung) 105 Vorwurf der Tierquälerei 106 Vorwurf der Tierquälerei 107 Vorwurf der mehrfachen Tierquälerei 108 Vorwurf des versuchten Bruchs amtlicher Beschlagnahme 109 Vorwurf der Entwendung eines

Fahrzeuges zum Gebrauch sowie Hausfriedensbruchs 110 Vorwurf der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung sowie der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts 111 Vorwurf der Beschimpfung und Verleumdung 112 Vorwurf der Beschimpfung und Verleumdung

- 40 - SBR.2023.51

II. Verwertbarkeit der an der Hofräumung erhobenen Beweismittel 1. Angefochtener Entscheid und Parteivorbringen

E. 4

August 2017 eröffnet werden müssen. Die Staatsanwaltschaft sei in dem Zeitpunkt noch nicht im Besitz von Aussagen der beiden Anzeigeerstatte(r)innen gewesen, sondern es seien der Polizei lediglich die rudimentär verfassten Strafanzeigen vorgelegen. Daran ändere auch nichts, dass der damalige Generalstaatsanwalt VV. _____ 125 und der damalige Oberstaatsanwalt WW. _____ 126 in der Task-Force Einsitz gehabt hätten, die zum Schluss gekommen sei, es sei eine veterinärärztliche Hofräumung vorzunehmen. Es sei reine Spekulation der Vorinstanz, dass aus taktischen Gründen auf eine Eröffnung des Strafverfahrens verzichtet worden sei. Daran ändere auch die vorzeitige Rückkehr des fallführenden Staatsanwalts aus den Ferien oder das "Blättern" von WW. _____ in Strafsachen nichts. Die vagen Informationen und Fotos der Strafanzeige hätten für eine Eröffnung nicht gereicht¹²⁷. Ein hinreichender Verdacht habe sich erst aufgrund des gefundenen Pferdeskeletts ergeben. Es sei zudem ein Zirkelschluss, dem Veterinäramt mangelnde Kenntnis über den aktuellen Zustand auf dem Hof zu unterstellen und gleichzeitig strafrechtlich einen genügenden Tatverdacht anzunehmen¹²⁸. Das Auffinden des Skeletts habe den Ausschlag für die Eröffnung des Strafverfahrens gegeben, worauf umgehend ein Hausdurchsuchungsbefehl erlassen und die Eröffnung des Verfahrens verfügt worden sei. Mithin seien alle Beweismittel verwertbar¹²⁹. Zu beachten sei schliesslich das Verhältnis von Verwaltungs- und Strafrecht. Es lägen diverse rechtskräftige verwaltungsrechtliche Entscheide gegen den Berufungskläger vor. Solche dürften vom Strafgericht – ausser der Prüfung auf offensichtliche Gesetzesverletzungen, offensichtlichen Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung – nicht überprüft werden¹³⁰. Dass die Vorinstanz den Beschlagnahmebefehl einerseits als genügend für einen Schuldspruch wegen Bruchs amtlicher

123 Act. 71 S. 14 124 Act. 71 S. 15 125 VV. _____ ist heute nicht mehr Generalstaatsanwalt, worauf im Folgenden nicht mehr hingewiesen wird. 126 WW. _____ ist heute General- und nicht mehr bloss Oberstaatsanwalt, worauf im Folgenden nicht mehr hingewiesen wird. 127 Act. 71 S. 16 ff.; act. 73 S. 40 f. 128 Act. 71 S. 18; act. 73 S. 41 129 Act. 71 S. 19 130 Act. 71 S. 20

- 43 - SBR.2023.51

Beschlagnahme erachtet, andererseits das Vorgehen des Veterinäramts als wider Willkürverbot und Treu und Glauben bezeichnet habe, sei widersprüchlich. Vielmehr habe sich der Berufungskläger selber treuwidrig verhalten, etwa indem er 140 statt erlaubte 60 Pferde gehalten habe, weshalb er sich auch nicht auf Treu und Glauben berufen könne¹³¹. Der Entscheid des Veterinäramts vom 18. April 2018 sei in Rechtskraft erwachsen. Auch diesbezüglich habe das Strafgericht daher lediglich eingeschränkte Überprüfungsbefugnisse. Letztlich seien sämtlich vom Veterinäramt an der Hofräumung erhobene Beweise verwertbar¹³². Weiter sei der Zustand sämtlicher angetroffener Tiere aller

Tiergattungen tatzzeitaktuell in unzähligen polizeilichen und amtstierärztlichen Fotos, teilweise auch auf Videoaufnahmen festgehalten. Zudem sei der Zustand der Tiere durch das Veterinäramt beurteilt und in Berichten, Aktennotizen, Strafanzeigen und verwaltungsrechtlichen Entscheiden belegt. Sodann hätte das Veterinäramt an der Hofräumung zahlreiche Sofortmassnahmen getroffen. Die Pferde seien schliesslich vom Leiter des Armeekompetenzzentrums für Tiere dokumentiert worden. Die Anklage basiere mehrheitlich auf von Fachexperten und Fachämtern eingereichten Beweisen. Die Einvernahme weiterer Personen sei unter diesen Umständen bei Anklageerhebung nicht erforderlich gewesen¹³³. Nachdem die Vorinstanz indes diese Beweismittel weitestgehend als untauglich bezeichnet habe, sei es an ihr gewesen, im Rahmen der Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen weitere Beweise zu erheben. Sie habe lediglich einen Zeugen befragt. Damit sei sie ihrer Pflicht nicht nachgekommen¹³⁴. Zum Gutachten von Prof. Dr. med. vet. R. _____ hielt die Staatsanwaltschaft fest, es sei unverständlich, dass die Vorinstanz darauf abgestellt habe, obwohl sie es selber als "formell etwas knapp" bezeichnet habe. Das Gutachten weise indes nicht nur formelle Mängel auf. So seien dem Gutachter etwa die schriftlichen Feststellungen der Fach- und Amtspersonen nicht zur Verfügung gestellt worden. Zudem seien dem Gutachter auch nicht alle von der Staatsanwaltschaft beantragten Fragen gestellt worden¹³⁵. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz dem Gutachter lediglich eine kleine Auswahl an Akten zukommen lassen. Daher sei ein neues Gutachten einzuholen, das auf sämtlichen Akten basiere¹³⁶.

131 Act. 71 S. 21 132 Act. 71 S. 23 133 Act. 71 S. 24 f. 134 Act. 71 S. 26 f. 135 Act. 23 S. 1 f.; act. 71 S. 27 f. 136 Act. 71 S. 27 f.

- 44 - SBR.2023.51

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft ersuchte weiter um eine Befragung von Oberst Dr. med. vet. Q. _____. Sie machte diesbezüglich geltend, er habe die Pferde, welche zeitlich direkt im Anschluss an die Hofräumung zu den Armeestallungen gebracht worden seien, begutachtet und könne deren Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand beschreiben und veterinärmedizinisch beurteilen. Er habe den Bericht hinsichtlich Gesundheits-, Pflege- und Nährzustand vom 10. Oktober 2017⁴⁸⁴ als Kommandant des " _____ " verfasst⁴⁸⁵. Dieser Bericht habe keinen Eingang in den angefochtenen Entscheid gefunden. Die Staatsanwaltschaft weist zudem auf ihre eigene Stellungnahme vom 23. November 2022 zur Beweiseingabe des Berufungsklägers vom

E. 4.1.1.1

Nach § 48 Abs. 1 aPolG¹⁸³ darf die Kantonspolizei Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren (Ziff. 1), Tiere, Sachen von namhaftem Wert oder die Umwelt zu schützen (Ziff. 2) oder eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet (Ziff. 3). Die Polizei stellt im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten

181 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_194/2022 vom 12. Mai 2023 E. 2.6.2 182 So auch das Obergericht des Kantons Aargau im Entscheid SBK.2023.319 / SBK.2023.320 /

SBK.2023.321 / SBK.2023.322 vom 5. März 2024 E. 6.2.3; vgl. auch das E-Mail von UU. _____ vom 4. August 2017 in act. S 2.12 13 des Frauenfelder Verfahrens 183 Polizeigesetz (PolG; RB 551.1), Stand 1. Juli 2012

- 54 - SBR.2023.51

Sachverhalt fest¹⁸⁴. Gemäss Art. 307 Abs. 1 StPO informiert sie die Staatsanwaltschaft unverzüglich über schwere Straftaten sowie über andere schwerwiegende Ereignisse. Das entscheidende Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit der Strafprozessordnung ist der strafprozessuale Anfangsverdacht. Übt die Polizei im Rahmen ihrer vom Gesetzgeber zugewiesenen Kernaufgaben zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor dem Vorliegen eines konkreten Tatverdachts und ohne Auftrag seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts Tätigkeiten im Bereich der Verbrechensverhütung aus, handelt es sich dabei um sogenannte polizeiliche Vorermittlungen. Diese sind unterhalb der Schwelle des strafprozessualen Tatverdachts durchaus möglich. Solche polizeilichen Vorermittlungen werden nicht von den Bestimmungen der Strafprozessordnung zum Vorverfahren¹⁸⁵ erfasst, sondern unterstehen dem kantonalen Polizeirecht. Ergibt sich aus der Vorermittlung oder einer anderen allgemeinen Polizeitätigkeit ein Tatverdacht gegen eine bekannte oder unbekannte Täterschaft, richtet sich ab diesem Zeitpunkt die polizeiliche Tätigkeit nach der Strafprozessordnung¹⁸⁶.

E. 4.1.1.2

Das Veterinäramt kann bei der Durchsetzung des Tierschutzrechts die Unterstützung von Polizeiorganen in Anspruch nehmen, namentlich, wenn sie gestützt auf Art. 24 Abs. 1 TSchG behördlich einschreitet¹⁸⁷. Ausserhalb eines Strafverfahrens handelt es sich dabei um faktisches Verwaltungshandeln beziehungsweise einen Realakt gestützt auf die eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetzgebung.

E. 4.1.1.3

Das Bundesgericht hat indes entschieden, dass sich die Aufgabe der Polizei, welche als Unterstützung eines Veterinäramts beigezogen wird, mit der faktischen Eröffnung der Untersuchung ändert. Wenn sie etwa eine Hausdurchsuchung durchführt, ist sie nicht mehr zur alleinigen Unterstützung des Veterinärdienstes vor Ort, sondern kommt sie ihrem strafprozessualen Auftrag nach, wobei sie die strafprozessualen Bestimmungen zu beachten hat. Dass das Veterinäramt weiterhin vor Ort ist, um die verwaltungsrechtliche Kontrolle der Tierhaltung durchzuführen und diese Kontrolle gegenüber der strafprozessualen Hausdurchsuchung allenfalls sogar im Vordergrund steht, ändert daran nichts. Die Eröffnung des Strafverfahrens führt unweigerlich zur Anwendung der straf-

¹⁸⁴ Art. 306 Abs. 1 StPO ¹⁸⁵ Art. 299 ff. StPO ¹⁸⁶ Vgl. BGE 146 I 11 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_194/2022 vom 12. Mai 2023 E. 2.5.2 ¹⁸⁷ Vgl. beispielsweise Art. 24 Abs. 1 Satz 2 TSchG

- 55 - SBR.2023.51

prozessualen Bestimmungen. Sobald nämlich ein Strafverfahren eröffnet ist, kann dieses nur in den von der Strafprozessordnung vorgesehenen Formen in Berücksichtigung der strafprozessualen Bestimmungen durchgeführt und abgeschlossen werden¹⁸⁸. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zwangsmassnahme beziehungsweise die Eröffnung der Untersuchung notwendig war oder nicht. Bei einer (auch nur faktischen) Eröffnung einer Strafuntersuchung ist es nicht zulässig, die strafprozessualen Bestimmungen zu umgehen

und allfällige Beweise durch die Hintertüre des verwaltungsrechtlichen Verfahrens in das Strafverfahren einzubringen. Ob eine (Haus-) Durchsuchung gestützt auf das Tierschutzgesetz oder das Polizeigesetz zulässig gewesen wäre, ist in einer solchen Konstellation irrelevant¹⁸⁹.

E. 4.1.2

Aus den Akten ergibt sich, dass die Polizei am 7. August 2017 und auch am Folgetag vor dem Erlass des Hausdurchsuchungsbefehls nicht zur blossen verwaltungsrechtlichen Unterstützung des Veterinäramts vor Ort war: Sie "ermittelte"¹⁹⁰, führte "Sachverhaltsaufnahmen"¹⁹¹ sowie verschiedene "Zwangsmassnahmen" wie "Durchsuchungen" und "Sicherstellungen"¹⁹² durch und sie befragte die auf dem Hof anlässlich der Hausdurchsuchung angetroffenen Personen eingehend zur Sache, "da eine Strafanzeige gegen A. _____ betreffend Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz eingereicht worden" sei¹⁹³. Da wie gesehen in diesem Moment faktisch bereits ein Strafverfahren gegen den Berufungskläger eröffnet war beziehungsweise hätte eröffnet werden müssen, hatte die Polizei in diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der Strafprozessordnung einzuhalten. Dass das Veterinäramt vor Ort gestützt auf Tierschutz(verwaltungs)recht handelte und die verwaltungsrechtliche Gewährleistung des Tierschutzes – wie namentlich durch vorsorgliche Beschlagnahme und Abtransport der Tiere – respektive die Durchsetzung eines verwaltungsrechtlichen Tierhalteverbots im Vordergrund gestanden haben mögen, ändert damit im Hinblick auf die polizeilichen Beweiserhebungen gemäss klarer bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichts. Diese handelte offensichtlich nicht (nur) zur Unterstützung des Veterinäramts bei der Vollstreckung ihrer Verfügung, sondern auch um Beweise für die strafrechtliche Verfolgung des Berufungsklägers zu sammeln.

188 Art. 2 Abs. 2 StPO 189 Urteil des Bundesgerichts 6B_194/2022 vom 12. Mai 2023 E. 2.6.2 190 Act. A 142 ff. der Staatsanwaltschaft 191 Act. A 12 ff. der Staatsanwaltschaft 192 Act. A 143 und Z 14 der Staatsanwaltschaft 193 Act. A 150 ff. der Staatsanwaltschaft; siehe etwa act. D 33 ff. der Staatsanwaltschaft

- 56 - SBR.2023.51

Im polizeilichen Ermittlungsbericht wird erwähnt, dass die polizeiliche Durchsuchung "nach den Grundlagen des Polizeigesetzes im Rahmen der Gefahrenabwehr" erfolgt sei¹⁹⁴. Selbst wenn indes vor der Hofräumung noch kein Strafverfahren eröffnet gewesen wäre, wären die Voraussetzungen von § 48 Abs. 1 aPolG für das polizeiliche Handeln nicht gegeben gewesen. Umstände, welche ein sofortiges Handeln erforderlich gemacht hätten, lagen offensichtlich nicht vor: Eine Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person gab es nicht abzuwehren, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert oder die Umwelt konnte durch die Beweiserhebungen nicht geschützt werden. Vielmehr hätte es für den Schutz der Tiere auf dem Hof genügt, das Veterinäramt bei der Hofräumung zu unterstützen. Die darüber hinaus getätigten Ermittlungen und Sachverhaltsaufnahmen aber waren strafprozessual motiviert und hätten ohne Weiteres unter Einhaltung der strafprozessualen Vorschriften durchgeführt werden können, zumal die Staatsanwaltschaft nicht nur über die Hofräumung informiert, sondern mindestens teilweise sogar vor Ort war. Der Erlass eines mündlichen Durchsuchungsbefehls war ohne Verzögerung möglich und in Anbetracht der der Strafverfolgung des Berufungsklägers dienenden Handlungen der Polizei auch klar geboten.

E. 4.2

Der Bericht vom 10. Oktober 2017 ist zwar an sich verwertbar⁴⁸⁹. Ihm kommt – im Vergleich zu einer Zeugenaussage – mangels Belehrung indes grundsätzlich ein geringerer Beweiswert zu. Die Richtigkeit des Berichts wird vom Berufungskläger bestritten. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass eine Zeugenaussage von Oberst Dr. med. vet.

Q._____ zur Belastung oder Entlastung des Berufungsklägers etwas beitragen

484 Act. BV 501 f. der Staatsanwaltschaft 485 Act. 4 S. 4 486 Act. 199 f. der Vorinstanz 487 Act. 519 der Vorinstanz 488 Act. 11 S. 7 f. 489 Vgl. E. II.13.7 vorn12.9

- 110 - SBR.2023.51

könnte und dass die aufgrund der übrigen Beweismittel noch zu bildende gerichtliche Überzeugung durch eine Befragung von Oberst Dr. med. vet. Q._____ beeinflusst werden könnte. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, Oberst Dr. med. vet.

Q._____ förmlich als Zeuge zu befragen, womit dem Berufungskläger auch eine Teilnahme und Konfrontation gewährt werden kann. Diesem staatsanwaltschaftlichen Beweisantrag ist stattzugeben.

E. 4.2.1

Art. 24 Abs. 1 TSchG im Kapitel "Verwaltungsmassnahmen" verpflichtet die zuständige Behörde, unverzüglich einzuschreiten, wenn festgestellt wird, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden. Die Behörde kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Durch das Instrument des unverzüglichen Einschreitens gemäss Art. 24 Abs. 1 TSchG kann die zuständige Behörde eine gesetzeswidrige Situation sofort – und insbesondere ohne langwierige vorhergehende Verfahrensschritte¹⁹⁵ – beheben, damit das Wohl der Tiere unverzüglich verbessert wird¹⁹⁶, und um künftigen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung entgegenzuwirken¹⁹⁷. Art. 24 TSchG bildet somit die notwendige Verwaltungsmassnahme, um die in Art. 4 TSchG genannten tierschutzrechtlichen

194 Act. A 147 der Staatsanwaltschaft 195 Goetschel/Ferrari, GAL Tierleitfaden 1.1 für Schweizer Vollzugsbehörden, Zürich 2018, S. 23 196 Urteile des Bundesgerichts 2C_576/2021 vom 8. September 2022 E. 4.1; 2C_169/2021 vom 14. Juli 2021 E. 3.1; 2C_416/2020 vom 10. November 2020 E. 4.2.3 197 Urteil des Bundesgerichts 2C_416/2020 vom 10. November 2020 E. 4.2.4

- 57 - SBR.2023.51

Grundsätze durchzusetzen¹⁹⁸. Gestützt auf Art. 39 TSchG ist das Veterinäramt als vollziehende Behörde befugt, Liegenschaften zu betreten, wobei das Zutrittsrecht sämtliche Räumlichkeiten umfasst, in welchen die Haltung von Tieren möglich ist¹⁹⁹. Mit Art. 39 TSchG hat der Gesetzgeber eine Interessenabwägung vorgenommen und eine gesetzliche Grundlage für die zuständigen Behörden geschaffen, um zum Zweck der behördlichen Kontrolle des Tierschutzgesetzes in Grundrechtspositionen von Privatpersonen einzugreifen. Eine schriftliche Anordnung oder gar ein formeller Durchsuchungsbefehl von Staatsanwaltschaft oder Gericht ist hierfür nach der wiederholt bestätigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht notwendig²⁰⁰. Zwar äusserten sich verschiedene Parlamentarier anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens noch im gegenteiligen Sinn²⁰¹. Diese Auffassungen dürften angesichts der klaren bundesgerichtlichen Rechtsprechung indes überholt sein.

E. 4.2.2

Das Veterinäramt schritt am 7. und 8. August 2017 gestützt auf Art. 24 und Art. 39 TSchG sowie die am 7. August 2017 ergangene Verfügung betreffend Hofräumung und vorsorgliche Beschlagnahme ein. Gemäss dieser Verfügung werden alle vom Berufungskläger gehaltenen Tiere vorsorglich beschlagnahmt, geeignet untergebracht und bestmöglich weitervermittelt²⁰². Das Veterinäramt handelte damit als administrative Voll-
198 Urteil des Bundesgerichts 2C_416/2020 vom 10. November 2020 E. 4.2.3;
Goetschel/Ferrari, S. 23 199 Urteil des Bundesgerichts 2C_576/2021 vom 8. September 2022 E. 5.2 200 Urteile des Bundesgerichts 2C_479/2022 vom 27. Juni 2023 E. 7.2.1; 2C_576/2021 vom

E. 4.2.3

So ist denn im Übrigen auch das Gutachten des Bundesamts für Veterinärwesen zum "Zutrittsrecht der Kontrollorgane im Bereich der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung" vom Oktober 2009 zu verstehen²¹⁴. Darin wird namentlich Folgendes betont: Die Strafverfolgungsbehörden seien keine Vollzugsbehörden im Sinne von Art. 39 TSchG. Sie unterstünden der Strafprozessordnung. Für sie gelte das Zutrittsrecht nach Art. 39 TSchG nicht, sondern sie benötige im Rahmen eines Strafverfahrens einen Hausdurchsuchungsbefehl für die Betretung von Räumlichkeiten gegen den Willen der berechtigten Person²¹⁵. Davon zu unterscheiden seien die mit dem administrativen Vollzug des Tierschutzgesetzes betrauten Behörden, deren Zutrittsrecht sich aus Art. 39 TSchG ergebe, die für den Zutritt keinen Hausdurchsuchungsbefehl benötigten und für die keine sonstigen verfahrensrechtlichen Einschränkungen bestünden²¹⁶.

E. 4.2.4

Dass das Veterinäramt gemäss Art. 39 TSchG im Rahmen ihres Zutrittsrechts "die Eigenschaft der Organe der gerichtlichen Polizei" hat, ändert am Gesagten nichts. Diese Bestimmung gibt dem Veterinäramt (auch) die Kompetenz zu Ermittlungshandlungen. Alsdann ist sie als spezialgesetzlich beauftragte Gerichtspolizei mit der Strafverfolgung
212 Vgl. beispielsweise Art. 194 f. StPO 213 Mitarbeiter des Landwirtschaftsamts und der Schweizer Armee 214 Act. S 2.6 2 ff. des Frauenfelder Verfahrens 215 Act. S 2.6 2 des Frauenfelder Verfahrens S. 11 f. 216 Act. S 2.6 2 des Frauenfelder Verfahrens S. 21

- 60 - SBR.2023.51

betraut und untersteht als solche der Strafprozessordnung²¹⁷. Soweit aber das Veterinäramt nicht ermittelte, sondern sich auf Verwaltungsmassnahmen beschränkte – wozu namentlich das behördliche Einschreiten nach Art. 24 TSchG zählt –, war die Strafprozessordnung auf sein Handeln nicht anwendbar. Dass sich die Mitarbeitenden des kantonalen Veterinäramts im Rahmen ihrer verwaltungsrechtlichen Aufgaben aufgrund der Zuweisung der Rolle der gerichtlichen Polizei an die Vorgaben des kantonalen Polizeigesetzes zu halten hätten, geht aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht hervor und leuchtet auch nicht ein²¹⁸. Das Vorgehen des Veterinäramts misst sich vielmehr an allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, darunter namentlich am Gebot der Verhältnismässigkeit.

E. 4.3

Oberst Dr. med. vet. Q. _____ ist antragsgemäss als Zeuge zu befragen. 5.

Die Staatsanwaltschaft verlangt sodann die Befragung verschiedener Beamten und Beamtinnen des Veterinäramts. 5.1. 5.1.1. Die Staatsanwaltschaft stellte den Beweisantrag, Dr. med. vet. K. _____ sei als Zeuge oder Auskunftsperson einzuvernehmen. Als (damaliger) stellvertretender Kantonstierarzt des Kantons Thurgau sei er an der Hofräumung im Auftrag des Veterinäramts anwesend gewesen und könne Aussagen über den Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand der angetroffenen Tiere, aber auch der angetroffenen Gesamtsituation in den Stallungen, wie Masse, Lichtverhältnisse, Sauberkeit und Futter, machen. Dr. med. vet. K. _____ habe auch die Berichte betreffend die Hunde, die Hühner, die Schafe, die Ziegen, die Schweine, die Rinder und die Pferde verfasst. Der Berufungskläger wendete dagegen ein, der Zustand des Hofes und der Tiere habe Dr. med. vet. K. _____ bereits in mehreren Berichten mit Fotos und Videoaufnahmen dokumentiert. Zudem lägen zahlreiche Kontrollberichte der RRR. _____ GmbH im Recht, welche den baulichen und tierschutzgerechten Zustand umfassend und detailliert beschreiben würden. Der Zustand des Hofes und der Tiere sei rechtgenügend erwiesen. Nach über sechs Jahren seien keine neuen Beobachtungen oder Feststellungen zu konkreten und individualisierten Tieren beziehungsweise Tierleiden zu erwarten. Trotz mehrfacher Aufforderung der Staatsanwaltschaft sei das Veterinäramt weder willens noch fähig gewesen, mehr als einen anonymen, undatierten und summarischen Bericht zur Hofräumung zu liefern. Es fehle daher an den erforderlichen Berichten, um

- 111 - SBR.2023.51

"allfällige weitergehende Aussagen überprüfen zu können"⁴⁹⁰. Als Funktionär des involvierten Veterinäramts sei Dr. med. vet. K. _____ überdies hochgradig befangen und habe ein erhebliches persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens. Die Staatsanwaltschaft habe ihn im Zusammenhang mit der Hofräumung wegen Amtsmissbrauchs, Diebstahls und ungetreuer Geschäftsbesorgung zum Nachteil des Berufungsklägers angeklagt. Bei einer Verurteilung drohe ihm ein Staatshaftungsprozess. Er habe daher ein "handfestes Interesse daran, die eigene Haut zu retten" in dem er den Berufungskläger maximal belaste. Zudem sei er weisungsgebunden und sein Vorgesetzter, Regierungsrat B.I. _____, habe selber ein eminentes Interesse daran, seinen im Zusammenhang mit der Hofräumung stark beschädigten Ruf zu rehabilitieren. Es sei höchst unwahrscheinlich, dass Dr. med. vet. K. _____ als Auskunftsperson zur Wahrheitsfindung beitrage, weshalb eine Befragung abzulehnen sei⁴⁹¹. Soweit die Staatsanwaltschaft geltend mache, es handle sich bei den Kantonstierärzten um Fachspezialisten mit überdurchschnittlichem Erinnerungsvermögen, sei dies unbehelflich. Es seien keine Übermenschen. Der angefochtene Entscheid halte deutlich fest, dass die Erinnerung im Lauf der Zeit stark abnehme und das Risiko bestehe, dass Lücken ausgefüllt und Erinnerungen durch andere Informationen verfälscht würden. Nach mittlerweile bald sieben Jahren, der breiten, jahrelangen und massiv vorverurteilenden medialen Berichterstattung und insbesondere den eigenen persönlichen Interessen am Verfahrensausgang seien daher keine beweis erheblichen Tatsachen mehr zu erwarten, die der materiellen Wahrheitsfindung dienen könnten. Ganz im Gegenteil, würden die Funktionäre des Veterinäramts alles daransetzen, den Berufungskläger zu belasten, um sich zu entlasten. Dies habe sich beispielhaft an der vorinstanzlichen Einvernahme von SS. _____ gezeigt; noch schlimmer sei es bei den Privatkägern gewesen, die vor Vorinstanz teilweise ganz andere oder gegensätzliche Sachverhalte als im Jahr 2017 geschildert hätten⁴⁹². 5.1.2. Die

Anklage stützt sich was Sachverhalt Ziffer 2.5 und 2.6 betrifft in entscheidender Weise auf die "Feststellungen und Beobachtungen des Veterinäramts Thurgau anlässlich der Hofräumung", und zwar in Bezug auf sämtliche Tierarten, konkret hinsichtlich der Hundehaltung⁴⁹³, der Hühnerhaltung⁴⁹⁴, der Schafhaltung⁴⁹⁵, der Ziegenhaltung⁴⁹⁶,

490 Act. 11 S. 8 491 Act. 11 S. 8 492 Act. 21 S. 4 493 Protokoll der Hauptverhandlung vom 3. März 2023 S. 77 494 Protokoll der Hauptverhandlung vom 3. März 2023 S. 80 495 Protokoll der Hauptverhandlung vom 3. März 2023 S. 81 496 Protokoll der Hauptverhandlung vom 3. März 2023 S. 84

- 112 - SBR.2023.51

der Rindviehhaltung⁴⁹⁷, der Equidenhaltung⁴⁹⁸ und der Schweinehaltung⁴⁹⁹, wobei die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Equidenhaltung neben den Befunden der Amtstierärzte auch auf den Bericht von Oberst Dr. med. vet. Q._____ abstellte. Zwar liegen die von der Staatsanwaltschaft erwähnten Berichte betreffend angetroffene Hunde vom 2. Juli 2018⁵⁰⁰, angetroffene Hühner vom 3. Juli 2018⁵⁰¹, angetroffene Schafe vom 3. Juli 2018⁵⁰², angetroffene Ziegen vom 4. Juli 2018⁵⁰³, angetroffene Schweine vom 4. Juli 2018⁵⁰⁴, angetroffene Rinder vom 10. Juli 2018⁵⁰⁵ sowie angetroffene Pferde vom 10. Juli 2018⁵⁰⁶ im Recht, die – soweit ersichtlich – alle von Dr. med. vet. K._____ stammen. Auf den Beweiswert dieser Unterlagen wird im Rahmen der Beweiswürdigung einzugehen sein. Es ist jedenfalls denkbar, dass Dr. med. vet. K._____ darüber hinaus relevante Aussagen über den Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand der angetroffenen Tiere und die angetroffene Gesamtsituation in den Stallungen, beispielsweise zu den Massen, Lichtverhältnisse, Sauberkeit, oder dem Futter, machen kann, welche die gerichtliche Überzeugung zu beeinflussen vermögen. Nachdem das veterinärämtliche Einschreiten am 7. und 8. August 2017 grundsätzlich zulässig war, spricht auch unter dem Aspekt der Verwertbarkeit nichts gegen eine Befragung von Dr. med. vet. K._____. Er wurde überdies von der Vorinstanz nicht einvernommen. Zwar sagte er im "Frauenfelder Verfahren" einlässlich zum konkreten Ablauf der Hofräumung und der anschliessenden Versteigerung aus⁵⁰⁷. Zum hier relevanten Zustand der Tiere äusserte er sich indes nicht und wurde er auch nicht befragt. Korrekt ist, dass Dr. med. vet. K._____ in einem anderen Verfahren wegen einer Tat, die mit den hier abzuklärenden Straftaten in Zusammenhang steht, Beschuldigter ist⁵⁰⁸. Solange das andere Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist – was bis heute nicht der Fall ist – wird er im vorliegenden Verfahren als Auskunftsperson zu befragen sein⁵⁰⁹. Insbesondere untersteht er keiner Wahrheits- oder Aussagepflicht⁵¹⁰ und

497 Protokoll der Hauptverhandlung vom 3. März 2023 S. 86 498 Protokoll der Hauptverhandlung vom 3. März 2023 S. 91 499 Protokoll der Hauptverhandlung vom 1. März 2023 S. 24 ff. 500 Act. BV 508 ff. der Staatsanwaltschaft 501 Act. BV 520 f. der Staatsanwaltschaft 502 Act. BV 522 ff. der Staatsanwaltschaft 503 Act. BV 530 ff. der Staatsanwaltschaft 504 Act. BV 532 ff. der Staatsanwaltschaft 505 Act. BV 535 ff. der Staatsanwaltschaft 506 Act. BV 542 ff. der Staatsanwaltschaft 507 Act. E4 1 ff. des Frauenfelder Verfahrens 508 Hier: "Frauenfelder Verfahren" 509 Art. 178 lit. f i.V.m. Art. 158 Abs. 1 lit. b StPO; Sollte das Frauenfelder Verfahren gegen K._____ im Zeitpunkt seiner Befragung bereits rechtskräftig abgeschlossen sein, wäre er hingegen als Zeugen zu befragen. 510 Art. 180 Abs. 1 StPO

- 113 - SBR.2023.51

es ist nicht ausgeschlossen, dass er ein eigenes persönliches Interesse am Verfahrensausgang hat. Den diesbezüglich geäußerten Befürchtungen der Verteidigung wird allerdings im Rahmen der (freien) Beweiswürdigung Rechnung zu tragen sein. Dasselbe gilt für den Umstand, dass sich die angeklagten Vorfälle vor mittlerweile über sieben Jahre ereignet haben sollen, womit – so die Verteidigung – ein Erinnerungsverlust einhergehe. Jedenfalls kann nicht in antizipierter Beweiswürdigung gesagt werden, dass von einer Einvernahme von Dr. med. vet. K. _____ von vorneherein keine relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind. Dasselbe gilt für eine mögliche Berufung der Auskunftsperson aus ihr Aussageverweigerungsrecht. Es ist zwar möglich, aber nicht zwingend, dass sich Dr. med. vet. K. _____ auf sein Aussageverweigerungsrecht beruft. Diese Entscheidung darf aber nicht im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung vorweggenommen werden, sondern ist der Auskunftsperson bei der Befragung zu überlassen.

5.1.3. Der staatsanwaltschaftliche Beweisantrag, es sei Dr. med. vet. K. _____ als Auskunftsperson zu befragen, ist gutzuheissen.

5.2. 5.2.1. Die Staatsanwaltschaft ersuchte weiter darum, Dr. med. vet. J. _____ als Zeuge oder Auskunftsperson zu befragen. Als (damaliger) Kantonstierarzt sei er an der Hofräumung als Leiter des Veterinäramtes anwesend gewesen und könne Aussagen über den Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand der angetroffenen Tiere, aber auch der angetroffenen Gesamtsituation in den Stallungen machen. Er habe den "rechtskräftigen verwaltungsrechtlichen Entscheid betreffend Teiltierhalteverbot vom 8.08.2013, den rechtskräftigen verwaltungsrechtlichen Entscheid betreffend Hofräumung vom 7.08.2017, den rechtskräftigen verwaltungsrechtlichen Entscheid betreffend Totaltierhalteverbot vom 9.04.2018" gegen den Berufungskläger zu verantworten. Was die Einwände des Berufungsklägers betrifft, kann im Wesentlichen auf das zu Dr. med. vet. K. _____ Gesagte verwiesen werden. Der Berufungskläger ergänzt, Dr. med. vet. J. _____ habe zudem gegenüber der Presse am 8. August 2017 mehrfach geäußert, dass er auf dem Hof kein akutes Tierleid angetroffen habe, wie es von den Bildern der Anzeigerstatterinnen zu erwarten gewesen sei. Es sei fraglich, was Dr. med. vet. J. _____ noch sagen könne, das etwas am Beweisergebnis ändere.

- 114 - SBR.2023.51

Die Staatsanwaltschaft Frauenfeld habe ihn wegen Amtsmissbrauch, Diebstahls, ungetreuer Geschäftsbesorgung usw. angeklagt. Auch er müsse bei einer Verurteilung mit Regressansprüchen rechnen. Er habe ein Interesse daran, den Berufungskläger "maximal zu belasten", um "seine eigene Haut zu retten". Aktenkundig sei auch die jahrelange feindliche Haltung von Dr. med. vet. J. _____ gegenüber dem Berufungskläger und dessen damaligen Rechtsbeistand Dr. med. vet. J. _____ werde alles daran setzen seinen Ruf und denjenigen von Regierungsrat B.I. _____ zu rehabilitieren. Das sei alles der Wahrheitsfindung abträglich, weshalb auch er als Auskunftsperson abzulehnen sei⁵¹¹.

5.2.2. Es kann im Wesentlichen auf die Erwägungen zur Dr. med. vet. K. _____ verwiesen werden⁵¹². Auch hier ist den Bedenken des Berufungsklägers im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen. Die Staatsanwaltschaft stützt sich – wie erwähnt – auf die "Feststellungen und Beobachtungen des Veterinäramts Thurgau anlässlich der Hofräumung", wobei sie konkret im Wesentlichen auf eine (undatierte und nicht unterzeichnete) "Akttenotiz zur Räumung Betrieb [des Berufungsklägers] vom 8.8.2017" verweist sowie auf Fotos und Berichte, die mutmasslich von Dr. med. vet. K. _____ verfasst sind⁵¹³. Nachdem die Anklage im Kern auf der Beurteilung der Veterinäramtstierärzte und

-ärztinnen an der Hofräumung basiert, erscheint es der Sache dienlich, wenn nicht nur auf die schriftlich niedergelegte Beurteilung von Dr. med. vet. K. _____ abgestellt, sondern durch Befragung auch der übrigen Veterinäramtstierärzte und -ärztinnen ein ganzheitlicheres Bild der Situation erlangt wird. Soweit ersichtlich wurde Dr. med. vet. J. _____ zu den hier von der Staatsanwaltschaft aufgeworfenen Punkten denn auch noch nicht befragt. Seine Einvernahmen im parallelen "Frauenfelder Verfahren" hatten zumeist andere Fragen zum Gegenstand; Aussagen machte er namentlich zur Milchsperrung⁵¹⁴, zur Versteigerung und Schätzung der Tiere⁵¹⁵ und zum Vorwurf der Amtsheimnisverletzung⁵¹⁶. Grösstenteils verweigerte er die Aussagen. Zum konkreten Zustand der Tiere anlässlich der Hofräumung wurde er – soweit ersichtlich – nicht befragt. Vor Vorinstanz wurde er nicht einvernommen.

511 Act. 11 S. 9 512 Vgl. E. III.5.1 vom 513 Act. BV 508 ff. der Staatsanwaltschaft 514 Act. E1 32 ff. des Frauenfelder Verfahrens 515 Act. E1 43 ff. des Frauenfelder Verfahrens 516 Act. E1 83 ff. des Frauenfelder Verfahrens

- 115 - SBR.2023.51

Es erscheint naheliegend, dass auch Dr. med. vet. J. _____ relevante Aussagen zu angeklagten Sachverhalt machen könnte. Er ist daher antragsgemäss zu befragen. 5.2.3. Dem Beweisantrag ist der Staatsanwaltschaft stattzugeben. Dr. med. vet. J. _____ ist als Auskunftsperson⁵¹⁷ zu befragen. 5.3. Das Gesagte gilt sinngemäss für die ebenfalls an der Hofräumung beteiligten Veterinäramtstierärzte und -ärztinnen Dr. med. vet. M. _____, Dr. med. vet. N. _____ und Dr. med. vet. L. _____. Die Anklage stützt sich auf die "Feststellungen und Beobachtungen des Veterinäramts Thurgau anlässlich der Hofräumung", wozu die Erkenntnisse aller anwesenden Personen des Veterinäramts gehören. Sie wurden bis anhin zu diesem Sachverhaltskomplex⁵¹⁸ noch nicht befragt, weshalb diese Beweise vom Gericht zu erheben sind. 5.3.1. Soweit Dr. med. vet. N. _____ betreffend, wendete der Berufungskläger ein, diese habe sich bereits in einem Bericht ausführlich über den Zustand der Kümmerer geäussert, weshalb von zusätzlichen Aussagen kein Erkenntnisgewinn zu erwarten sei⁵¹⁹. Richtig ist, dass Dr. med. vet. N. _____ in Beantwortung eines Fragenkatalogs der Staatsanwaltschaft⁵²⁰ in allgemeiner Weise Ausführungen zur Schlachtung von Kümmerern – also von geschwächten Schweinen, die nicht innerhalb der normalen Perzentile an Gewicht zunehmen – machte⁵²¹. Zum Zustand der übrigen Tiere und zur Gesamtsituation in den Stallungen auf dem Hof des Berufungsklägers äusserte sie sich dagegen bisher nicht. Aus ihrer Einvernahme sind – nach wie vor – wesentliche Erkenntnisse zu erwarten.

517 Sollte das Frauenfelder Verfahren gegen J. _____ im Zeitpunkt seiner Befragung bereits rechtskräftig abgeschlossen sein, wäre er hingegen als Zeugen zu befragen. 518 Dr. med. vet. L. _____ wurde im "Frauenfelder Verfahren" in anderer Sache befragt, vgl. dort act. E3 1 ff. des Frauenfelder Verfahrens 519 Act. 11 S. 10 520 Act. BV 570 f. der Staatsanwaltschaft 521 Act. BV 572 ff. der Staatsanwaltschaft

- 116 - SBR.2023.51

5.3.2. Dr. med. vet. L. _____ ist – da zusammen mit Dr. med. vet. K. _____ und Dr. med. vet. J. _____ im Frauenfelder Verfahren beschuldigt – als Auskunftsperson⁵²² zu befragen. Dr. med. vet. M. _____ und Dr. med. vet. N. _____ sind als Zeuginnen einzuvernehmen. Die Verteidigung moniert allgemein, auch diese beiden Personen seien dem Risiko einer Strafverfolgung ausgesetzt und kämen daher als

Zeuginnen nicht in Frage⁵²³. Sie sind im "Frauenfelder Verfahren" indes nicht beschuldigte Personen und dass gegen Sie ein Strafverfahren drohen würde, ist nicht bekannt oder erkennbar. Im Übrigen steht ihnen auch als Zeuginnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, soweit sie sich mit ihrer Aussage selbst belasten würden⁵²⁴. Eine Befragung als Zeuginnen steht daher nichts entgegen. Ihr allfälliges persönliches Interesse am Verfahrensausgang ist – wie bei allen übrigen Einvernahmen – bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. 6. Ebenfalls als Zeugen einzuvernehmen sind O._____ und P._____, die als Mitarbeiter des Landwirtschaftszentrums SSS._____ an der Hofräumung als Betriebs- helfer des Veterinäramts vor Ort gewesen sind. Auch diese beiden können allenfalls be- weisrelevante – den Berufungskläger belastende oder entlastende – Angaben über den Zustand der Tiere und die Situation auf dem Hof machen. Das allgemeine Vorbringen des Berufungsklägers, diese beiden Personen seien nach so langer Zeit "nicht in der Lage", Aussagen zu Feststellungen und Beobachtungen zu machen⁵²⁵, dringt in dieser Allgemeinheit nicht durch. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sie sich auch nach diesen vielen Jahren noch an gewisse Details dieses für sie wohl einmalige Ereignis der Hofräumung erinnern können. 7. 7.1. Für den Fall, dass die Anträge auf Befragung der Veterinäre und Veterinärinnen sowie von Oberst Dr. med. vet. Q._____ gutgeheissen würden, begehrt der Berufungs- kläger, Prof. Dr. med. vet. R._____ sei gestützt auf Art. 187 Abs. 2 StPO zwecks

522 Sollte das Frauenfelder Verfahren gegen einen oder alle dieser Personen im Zeitpunkt der Befragung bereits rechtskräftig abgeschlossen sein, wäre er beziehungsweise wären sie als Zeugen zu befragen. 523 Act. 11 S. 9 f. 524 Art. 169 Abs. 1 StPO 525 Act. 11 S. 10

- 117 - SBR.2023.51

Erörterung respektive Ergänzung seines Gutachtens zur Hauptverhandlung vorzula- den⁵²⁶. Die Staatsanwaltschaft verlangte die Abweisung dieses Antrags, da auf das Gut- achten wegen erheblicher Mängel nicht abgestellt werden könne. 7.1.1. Der Berufungskläger führt aus, die Staatsanwaltschaft habe sich vorinstanzlich gegen den Fragenkatalog und nicht die Person des Gutachters gewehrt. Die Staatsanwalt- schaft wolle nun den Gutachter auswechseln, weil ihr dessen Feststellungen nicht gefie- len. Gegen die Erstellung eines Gutachtens habe sie aber vorinstanzlich heftig protes- tiert und selber habe sie nie ein Gutachten angeordnet. Die Vorinstanz habe eingeräumt, dass das Gutachten in formeller Hinsicht teilweise knapp sei. In materieller Hinsicht über- zeuge das Gutachten aber. Prof. Dr. med. vet. R._____ seien die an der Hofräu- mung erhobenen Beweise, namentlich Foto- und Videoaufnahmen von Polizei und Ve- terinäramt, und die Fotos der Schweizer Armee zur Verfügung gestellt worden. Prof. Dr. med. vet. R._____ habe daher über sämtliche relevanten Unterlagen zum Zustand der Tiere, wie sie eben dokumentiert worden seien, verfügt. Weitere Beweise habe das Veterinäramt trotz mehrfacher Aufforderung nicht liefern können. Weitere Un- terlagen hätten dem Gutachter mangels Relevanz – entgegen den Behauptungen der Staatsanwaltschaft – nicht vorgelegt werden müssen. Er habe den Zustand der Tiere mangels anderer Beweismittel nur anhand des Bildmaterials beurteilen können. Bei Prof. Dr. med. vet. R._____ handle es sich um einen ausgewiesenen Experten, so- dass es höchst unwahrscheinlich sei, dass ein anderer Experte zu einem anderen Er- gebnis komme. Daran ändere auch die "formale Ausschmückung mit Fussnotenapparat und Literaturangaben" nichts. Die Staatsanwaltschaft habe mit ihren vorinstanzlichen Anträgen zum Gutachten bloss versucht, dieses zu verhindern. Dieser Obstruktion habe die Vorinstanz zu Recht "den Riegel"

geschoben⁵²⁷. 7.1.2. Die Staatsanwaltschaft hält fest, es treffe zu, dass die Staatsanwaltschaft keine Einwände betreffend die Ernennung von Prof. Dr. med. vet. R. _____ als sachverständige Person sowie dessen Ermächtigung, weitere Spezialisten des Tierspitals beizuziehen, gehabt habe. Sie habe indes – erfolglos – den Entwurf des Gutachtensauftrags kritisiert. Es seien Rechtsfragen an den Gutachter gestellt worden, Fragen der Staatsanwaltschaft seien ihm nicht unterbreitet worden und dem Gutachter seien nicht sämtliche Verfahrensakte unterbreitet worden. Stattdessen seien dem Gutachter nebst den

526 Act. 11 S. 5 und 8 f. 527 Act. 21 S. 7 f.

- 118 - SBR.2023.51

Anklagesachverhalten einzig die ausführlichen und kritischen Bemerkungen des Berufungsklägers unterbreitet worden, was dem Gutachter eine objektive Beurteilung des Anklagesachverhaltes verunmöglicht habe, da er nicht habe wissen können, welche Teile der Anklagesachverhalte auf Beobachtungen und Feststellungen der langjährigen Kantonstierärzte beruht habe und ihm nicht alle Akten zur Verfügung gestanden seien. Zudem habe die Vorinstanz das Gutachten zeitlich viel zu knapp beauftragt, was Parteien und Gutachter unter hohem zeitlichen Druck gesetzt habe und der Objektivität des Gutachtens abträglich gewesen sei. Das Gutachten habe dann infolge Unvollständigkeit kurz vor der Hauptverhandlung vor Vorinstanz an mehreren Stellen nachgebessert werden müssen, "was dessen Glaubhaftigkeit formeller und inhaltlicher Natur insgesamt bereits zeitlich vor Beginn der Hauptverhandlung in unüberwindbare Zweifel" gezogen habe. An der in der Hauptverhandlung geübten Kritik am Gutachten werde festgehalten⁵²⁸. Hätte der Gutachter sämtliche Verfahrensakte, sämtliche Fragen aller Parteien und genügend Zeit erhalten, wäre er – so die Staatsanwaltschaft weiter – zu anderen Schlüssen gekommen. Es gebe daher keinen Sinn, auf das Gutachten und weitere Erläuterungen des Gutachters abzustellen, weshalb "infolge Vorbefasstheit" die Abweisung des Beweisantrags des Berufungsklägers beantragt werde⁵²⁹. Gegen den Beizug einer sachverständigen Person, der sämtliche Verfahrensakte zur Verfügung stehe, habe sie aber keine Einwendungen⁵³⁰. Am 26. Januar 2024 ergänzte die Staatsanwaltschaft, dem Gutachter seien die Einschätzungen der Fach- und Amtspersonen, insbesondere der Amtstierärzte und -ärztinnen nicht vorgelegen. Das Gutachten sei materiell einseitig ausgefallen, weil "der Gutachter habe keine Kenntnis von den Feststellungen und Beobachtungen derjenigen Fach/Amtspersonen gehabt, welche direkten amtstierärztlichen Kontakt vor Ort mit sämtlichen anlässlich der Hofräumung abtransportierten, teilweise euthanasierten und leidenden Tieren" gehabt hätten. Prof. Dr. med. vet. R. _____ habe keinen unmittelbaren Kontakt mit den Tieren gehabt, sondern habe sie nur von den Aufnahmen mit den bestreitenden Ausführungen des Berufungsklägers gekannt. Auch die Ausführungen von Oberst Dr. med. vet. Q. _____ von der Schweizer Armee seien dem Gutachter nicht vorgelegt worden. Der angefochtene Entscheid weiche denn auch völlig von den Feststellungen und Beobachtungen des Armeekompetenzzentrums ab⁵³¹.

528 Act. 15 S. 4 f. 529 Act. 15 S. 5 530 Act. 15 S. 5 531 Act. 23 S. 2

- 119 - SBR.2023.51

7.2. Die Verfahrensleitung kann anordnen, dass das Gutachten mündlich zu erstatten oder dass ein schriftlich erstattetes Gutachten mündlich zu erläutern oder zu ergänzen ist⁵³². Die mündliche Erläuterung des Gutachtens bietet Gelegenheit, Unklarheiten zu beseitigen und

durch direkte Kommunikation zwischen der Strafbehörde, dem Sachverständigen und den Verfahrensbeteiligten das Verständnis für die aufzuklärenden Zusammenhänge zu fördern⁵³³. Ein Gutachten ist von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei durch die gleiche sachverständige Person zu ergänzen oder zu verbessern oder es sind weitere Sachverständige zu bestimmen, wenn das Gutachten unvollständig oder unklar ist, mehrere Sachverständige in ihren Ergebnissen erheblich voneinander abweichen oder Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen⁵³⁴. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügeliche Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst wie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind⁵³⁵. 7.3. Prof. Dr. med. vet. R. _____ erstattete am 21. Februar 2023 ein Gutachten⁵³⁶ und beantwortete per 24. Februar 2023 Ergänzungsfragen⁵³⁷. Er stützte sich dabei auf Bilder und Videos, welche das Veterinäramt anlässlich der Hofräumung erstellte⁵³⁸. Das Gutachten ist relativ knapp gehalten, was die Vorinstanz damit begründete, dass sie das Gutachten erst recht kurz vor der Verhandlung in Auftrag gegeben habe⁵³⁹. Gestützt auf diese Bilder konnte Prof. Dr. med. vet. R. _____ in Bezug auf keine Tiergattung ein "tierquälerisches Verhalten" feststellen.

532 Art. 187 Abs. 2 StPO 533 Urteile des Bundesgerichts 6B_1323/2018, 6B_51/2019 vom 12. Juni 2019 E. 3.3; 6B_1006/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 2.3.3 534 Art. 189 StPO 535 Urteil des Bundesgerichts 6B_1323/2018, 6B_51/2019 vom 12. Juni 2019 E. 3.3 536 Act. 754 ff. der Vorinstanz 537 Act. 785 f. der Vorinstanz 538 Vgl. act. 674 f. der Vorinstanz 539 Angefochtener Entscheid S. 49

- 120 - SBR.2023.51

7.4. Nicht zu folgen ist der Staatsanwaltschaft insoweit, als sie diesen Beweisantrag auf Ergänzung respektive Erläuterung des Gutachtens zufolge "Vorbefasstheit" des Gutachters abgelehnt haben möchte. Der Gesetzgeber hat die Ergänzung beziehungsweise Erläuterung eines Gutachtens durch denselben Experten ausdrücklich vorgesehen. Umstände, die in objektiver Weise Misstrauen in die Unvoreingenommenheit von Prof. Dr. med. vet. R. _____ weckten, sind nicht ersichtlich und von der Staatsanwaltschaft denn auch nicht dargetan⁵⁴⁰. 7.5. Genau besehen machen weder der Berufungskläger noch die Staatsanwaltschaft geltend, dass das Gutachten mit Bezug auf die dem Gutachter vorgelegten Bilder und Videos mangelhaft respektive diesbezüglich zu erläutern oder zu ergänzen wäre. Vielmehr diskutieren sie die Frage, ob der Gutachtensauftrag hinsichtlich weiterer Akten respektive der noch zusätzlich zu erhebenden Erkenntnisse, also insbesondere der Befragung der weiteren Personen, auszudehnen ist. Dies würde über eine mündliche Erläuterung beziehungsweise Ergänzung des Gutachtens gestützt auf Art. 187 Abs. 2 StPO – wie sie der Verteidigung vorschwebt⁵⁴¹ – hinausgehen und eine formelle Ergänzung des Gutachtens gemäss Art. 189 StPO respektive einen neuen Gutachtensauftrag bedingen⁵⁴². Davon ist einstweilen abzusehen. Ob das Gericht zur Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts gemäss Anklage-Ziffer 2.5 und 2.6 auf die Expertise einer sachverständigen Person angewiesen ist, kann und muss an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Vielmehr sind als erstes die angeordneten Beweisergänzungen vorzunehmen. Sollte sich danach ergeben, dass die Expertise einer Fachperson zur

Beurteilung des angeklagten Sachverhalts erforderlich ist, ist eine neue Begutachtung anzuordnen. Dabei ist namentlich zu bedenken, dass die rechtliche Würdigung eines Sachverhalts nicht einer sachverständigen Person überlassen werden darf. So handelt es sich bei den Fragen, ob eine "Tierquälerei" vorliegt, wann eine "Vernachlässigung" eines Tiers gegeben ist oder welche Vorgaben bei der Tierhaltung einzuhalten sind, um solche rechtlicher Natur, die allein vom Gericht zu beantworten sind. Hingegen ist denkbar, dass Fragen bezüglich des festzustellenden Sachverhalts, beispielsweise ob und weshalb ein Tier unter gewissen Umständen litt beziehungsweise Schmerzen hatte und falls ja, in welchem Umfang oder welcher Schwere oder ob ein Zustand medizinischer Versorgung oder Pflege beziehungsweise der Konsultation eines

540 Urteil des Bundesgerichts 6B_1323/2018, 6B_51/2019 vom 12. Juni 2019 E. 3.6.2 541 Act. 11 S. 5 542 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_360/2020 vom 8. Oktober 2020 E. 2.4.5 - 121 - SBR.2023.51

Tierarztes oder einer Tierärztin bedurft hätte, von einem Veterinärmediziner oder einer Veterinärmedizinerin zu beurteilen sind. Sollte sich die Notwendigkeit einer Begutachtung zeigen, ist weiter zu beachten, dass der Gutachtensperson nicht nur einen Auszug, sondern sämtliche (relevanten und verwertbaren) Beweismittel zur Verfügung gestellt werden und ihr genügend Zeit zur Ausarbeitung eines einwandfreien Gutachtens gewährleistet wird. Nachdem Dr. med. vet. R. _____ von der Vorinstanz nicht die gesamten Akten vorgelegt und rechtliche Fragen unterbreitet wurden, musste er sich bereits eine Meinung zur Frage des Vorliegens der "Tierquälerei" bilden. Ob er davon selbst nach Vorliegen weiterer Akten und einer zulässigen Fragestellung noch abweichen würde, was die Staatsanwaltschaft wohl tatsächlich mit der von ihr geltend gemachten "Vorbeurteilung" gemeint haben dürfte, erscheint fraglich. Nach Ansicht des Obergerichts wäre daher, sollte eine Begutachtung erforderlich sein, eine andere Fachperson als Gutachter oder Gutachterin für einen allfälligen neuen Gutachtensauftrag einzusetzen. 7.6. Der Antrag, es sei Prof. Dr. med. vet. R. _____ zur Hauptverhandlung vorzuladen, um das Gutachten gestützt auf Art. 187 Abs. 2 StPO mündlich zu erläutern beziehungsweise zu ergänzen, wird vorderhand abgewiesen. 8. Als weitere wichtige Zeuginnen für die Vorgänge auf dem Hof des Berufungsklägers in den Monaten vor der Hofräumung im Zusammenhang mit den Anklagesachverhalt-Ziffern 2.5 und 2.6 erscheinen auch die beiden Anzeigeerstatte- rinnen S. _____ und T. _____. Er erscheint naheliegend, dass auch diese beiden, die das Strafverfahren letztlich ins Rollen brachten, für die Erstellung dieser Anklagesachverhalte wesentliche Beobachtungen machen konnten. Anders als die Veterinärbeamten und -beamtinnen sowie anderen mit Kontrollen auf dem Hof des Berufungsklägers betrauten Personen können sie nicht nur Angaben zu einzelnen Kontrollzeitpunkten, sondern vielmehr zum Alltag auf dem Hof des Berufungsklägers in der relevanten Zeitdauer machen. Sie sind daher als wesentliche Zeuginnen im gerichtlichen Verfahren ebenfalls nochmals zu befragen.

- 122 - SBR.2023.51

9.

E. 6

März 2014 habe es keine Beanstandungen gegeben. Der Aktennotiz vom 15. Juli 2016 in act. S 2.8 317 des Frauenfelder Verfahrens könnte entnommen werden, dass das Teiltierhalteverbot per 15. Juli 2015 umgesetzt gewesen sei. Auch bei der letzten

Betriebskontrolle vom 23. Mai 2017 habe es praktisch keine Beanstandungen gegeben. Im Mediationsverfahren sei im Juli 2017 vorgesehen gewesen, den Pferdebestand per Ende Sommer auf 80 Pferde festzusetzen. Auf die Einhaltung des Teiltierhalteverbots sei seitens der Behörden verzichtet worden. Dass der Berufungskläger bei der Hofräumung 93 Pferde gehalten habe, habe daher den Vereinbarungsentwurf mit dem Veterinäramt nicht verletzt, da die Reduktion auf 80 Pferde erst auf den Spätsommer geplant gewesen sei. Weiter habe der Augenschein vom 16. Januar 2017 ergeben, dass der Berufungskläger über hundert Pferde in seinen umgebauten Stallungen hätte halten dürfen¹³⁹. Schliesslich sei es unzutreffend, dass der Berufungskläger nicht kooperativ gewesen sei. Am 4. August 2017 habe der Berufungskläger dem Schweizer Fernsehen uneingeschränkten Zutritt zum Hof gewährt, obwohl die Reporter unangemeldet erschienen seien. Weiter habe der Berufungskläger am Vorabend des 6. August 2017 Regierungsrat B.I. _____ und Oberstaatsanwalt WW. _____ per Faxschreiben eingeladen, den Hof zu inspizieren, was ausgeschlagen worden sei. Während dem Mediationsverfahren hätten zudem immer wieder angemeldete und unangemeldete Kontrollen stattgefunden. Der Berufungskläger sei daher sehr wohl kooperativ gewesen¹⁴⁰.

137 Act. 73 S. 3 138 Act. 73 S. 4 f. 139 Act. 73 S. 7 ff. 140 Act. 73 S. 9 f.

- 45 - SBR.2023.51

Der Berufungskläger weist weiter darauf hin, dass der Hausdurchsuchungsbefehl am

E. 6.1

Die Polizei führte am 7. August 2017 und am Morgen des 8. August 2017 – im Übrigen ausdrücklich als solche bezeichnete²³⁷ – Hausdurchsuchungen durch²³⁸. Sie stellte dabei verschiedene Gegenstände sicher, darunter Waffen, Pferdepässe und andere Dokumente²³⁹. Sodann erstellte sie diverse Skizzen und eine umfangreiche Fotodokumentation von allen Räumen des Wohnhauses mit 56 Fotos²⁴⁰, vom Kuhstall mit 11 Fotos²⁴¹,

233 Botschaft zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwalts-gesetz, BGFA) vom 28. April 1999, BBl 1999 S. 6064 234 Dreyer, Kommentar zum Anwalts-gesetz (Hrsg.: Fellmann/Zindel), 2.A., Art. 23 N. 10; Fellmann, Anwaltsrecht, 2.A., N. 183; Kellerhals/Baumgartner, Kommentar zum Anwalts-gesetz (Hrsg.: Fellmann/Zindel), 2.A., Art. 27 N. 7 235 Ruckstuhl, Art. 130 StPO N. 16 236 RBOG 2022 Nr. 35 237 Vgl. beispielsweise act. Z 14 oder A 146 der Staatsanwaltschaft 238 Act. Z 14, Z 25 und A 146 ff. der Staatsanwaltschaft 239 Act. Z 14 ff. und Z 25 ff. der Staatsanwaltschaft 240 Act. Z 29 ff. der Staatsanwaltschaft 241 Act. Z 93 ff. der Staatsanwaltschaft

- 64 - SBR.2023.51

vom Pferdestall mit 15 Fotos²⁴², von der Lagerhalle mit 7 Fotos²⁴³, von der Reithalle mit 6 Fotos²⁴⁴ und von der Remise mit 5 Fotos²⁴⁵. Ferner traf die Polizei anlässlich ihrer Intervention auf dem Hof des Berufungsklägers diverse Personen an, die sie noch gegen Abend des 7. August 2017 beziehungsweise am Morgen des 8. Augusts 2017 befragte, nämlich FFF. _____, GGG. _____, HHH. _____, JJJ. _____, KKK. _____, LLL. _____, MMM. _____, NNN. _____, OOO. _____, PPP. _____ und B. _____²⁴⁶. Am 8. August 2018 stellte sie sodann weitere Pferdepässe sicher²⁴⁷. Zu prüfen ist, ob die strafprozessualen Bestimmungen bei diesen polizeilichen Hausdurchsuchungen eingehalten wurden.

E. 6.2

In diesem Zusammenhang geht es um drei Problemfelder: um das Recht auf Teilnahme an der Hausdurchsuchung als beschuldigte Person (dazu nachstehend Erwägung II.6.3), um das Vorliegen eines Hausdurchsuchungsbefehls (dazu nachstehend Erwägung II.6.4) und um das Recht, der Hausdurchsuchung als am Haus berechtigte Person beizuwohnen (dazu nachstehend Erwägung II.6.4).

E. 6.3

Die Vorinstanz erachtete die Teilnahmerechte des Berufungsklägers in seiner Eigenschaft als Beschuldigter als verletzt²⁴⁸.

E. 6.3.1.1

Die Parteien haben nach Art. 147 Abs. 1 StPO das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Einvernahmen richtet sich nach Art. 159 StPO. Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war²⁴⁹.

242 Act. Z 109 ff. der Staatsanwaltschaft 243 Act. Z 129 ff. der Staatsanwaltschaft 244 Act. Z 141 ff. der Staatsanwaltschaft 245 Act. Z 152 ff. der Staatsanwaltschaft 246 Act. A 150 ff. der Staatsanwaltschaft 247 Act. A 148 der Staatsanwaltschaft 248 Angefochtener Entscheid S. 41 f. 249 Art. 147 Abs. 4 StPO

- 65 - SBR.2023.51

E. 6.3.1.2

Diese Bestimmung betrifft einzig Beweiserhebungen – mithin Beweisabnahmen, bei denen der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung die Möglichkeit gegeben werden muss, auf Gestalt und Inhalt des Beweises einzuwirken und etwa durch Ausübung des Fragerechts die prozessuale Realität zugunsten der beschuldigten Person zu beeinflussen. Blosser Beweissicherungen, wie namentlich Hausdurchsuchungen, fallen nach einschlägiger Lehre²⁵⁰ sowie bundesgerichtlicher²⁵¹ und kantonaler²⁵² Rechtsprechung nicht unter Art. 147 StPO.

E. 6.3.2

Das Teilnahmerecht des Berufungsklägers im Sinne von Art. 147 StPO war durch das polizeiliche Vorgehen bei der Hausdurchsuchung, soweit sie der Beweissicherung diente, mithin grundsätzlich nicht tangiert. Entsprechend geht auch sein Einwand fehl, bei der Hausdurchsuchung hätte die notwendige Verteidigung sichergestellt werden müssen. Hatte der Berufungskläger in seiner Eigenschaft als Beschuldigter kein Teilnahmerecht, so war für die Hausdurchsuchung auch kein notwendiger Verteidiger beizuziehen²⁵³.

E. 6.4.1

Durchsuchungen und Untersuchungen werden in einem schriftlichen Befehl angeordnet. In dringenden Fällen können sie mündlich angeordnet werden, sind aber nachträglich schriftlich zu bestätigen²⁵⁴. Der Befehl hat zu bezeichnen: die zu durchsuchenden oder zu untersuchenden Personen, Räumlichkeiten, Gegenstände oder Aufzeichnungen (lit. a), den Zweck der Massnahme (lit. b) und die mit der Durchführung beauftragten

250 Bommer, Parteidrechte der beschuldigten Person bei Beweiserhebungen in der Untersuchung, recht 2010, S. 197 f.; Hohl-Chirazi, Commentaire romand, 2.A., Art. 245 StPO N. 18a; Moreil- Ion/Parein-Reymond, Petit commentaire Code de procédure pénale, 2.A., Art. 245 N. 6; Thor- mann/Brechbühl, Basler Kommentar, 3.A., Art. 245 StPO N. 13; Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers), 3.A., Art. 147 StPO N. 1 (im Folgenden: Wohlers, Kommentar StPO) 251 Urteile des Bundesgerichts 6B_386/2020 vom 14. August 2020 E. 1.3; bestätigt in 1B_94/2022 vom 18. März 2022 E. 4.3 f. 252 Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau SBK.2023.150 vom 15. August 2023 E. 2.3; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB190365 vom 5. Oktober 2020 E. 5.3 f.; Be- schluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 199 vom 10. August 2018 E. 5.2 253 Urteil des Bundesgerichts 6B_386/2020 vom 14. August 2020 E. 1.3; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB190365 vom 5. Oktober 2020 E. 5.3; so auch Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers), 3.A., Art. 131 StPO N. 8 254 Art. 241 Abs. 1 StPO

- 66 - SBR.2023.51

Behörden oder Personen (lit. c)255. Diese Angaben bezwecken, eine Beweisausfor- schung256 zu verhindern, wo ohne hinreichenden Tatverdacht nach Beweisen für straf- bares Verhalten gesucht wird, und erlauben eine nachträgliche Überprüfung der Zwangsmassnahme257.

E. 6.4.2

Für die Hausdurchsuchungen am 7. August 2017 und am Morgen des 8. August 2017 wurden weder ein mündlicher noch ein schriftlicher Hausdurchsuchungsbefehl gemäss Art. 241 StPO erteilt, auch nicht nachträglich. Gefahr im Verzug lag nicht vor. Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass eine zuständige Person innerhalb Staatsanwaltschaft für eine (mindestens mündliche) Anordnung der Hausdurchsuchung hätte erreicht wer- den können, zumal die Staatsanwaltschaft nach der Teilnahme an der Sitzung der Task- Force am Vormittag des 7. August 2017 über die Hofräumung informiert und mindestens für einen Teil derselben mit zwei Staatsanwälten auch vor Ort war258.

E. 6.4.3

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass in der blossen Teilnahme von Gene- ralstaatsanwalt VV._____ und Oberstaatsanwalt WW._____ an der Task- Force-Sitzung vom Morgen des 7. August 2017 kein "impliziter" Durchsuchungsbefehl zu erblicken ist. Zwar wurde an jener Sitzung das Vorgehen beschlossen, wie es letztlich umgesetzt wurde, und die beiden Staatsanwälte opponierten gegen dieses Prozedere nicht259. Abgesehen davon, dass es bei der Annahme eines "impliziten" Durchsuchungs- befehls an der zwingend erforderlichen (mindestens nachträglichen) Schriftlichkeit man- geln würde260, fehlen auch jegliche präzisierende Angaben zu den zu durchsuchenden Räumlichkeiten, zum Zweck der Massnahme – einschliesslich Bezeichnung des verfolg- ten Delikts und Benennung des erwarteten Ergebnisses der Massnahme261 – und zu den mit der Durchführung beauftragten Behörden oder Personen. In der blossen Passivität der Staatsanwaltschaft kann kein Durchsuchungsbefehl erblickt werden. Kommt hinzu, dass sich die Staatsanwaltschaft bis heute ausdrücklich auf den Standpunkt stellt, es sei in dem Zeitpunkt noch gar kein Strafverfahren eröffnet und damit ein Durchsuchungsbe- fehl nicht erforderlich gewesen. Ihr durch die Teilnahme an der Sitzung die Erteilung

255 Art. 241 Abs. 2 StPO 256 Sogenannte "fishing expedition" 257 Urteil des Bundesgerichts 1B_726/2012 vom 26. Februar 2013 E. 5.2 258 Vgl. E. II.3.2.8 vorn 259 Act. S 2.8 322 ff. des Frauenfelder Verfahrens 260 Art. 241 Abs. 1 StPO; die Schriftlichkeit muss mindestens nachträglich gewahrt werden. 261 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_726/2012 vom 26. Februar 2013 E. 5.2; Gfeller, Basler Kommentar, 3.A., Art. 241 StPO N. 24 ff.

- 67 - SBR.2023.51

eines impliziten Durchsuchungsbefehls zu unterstellen, widerspräche daher ihrem deutlich und wiederholt geäusserten, gegenteiligen Willen.

E. 6.4.4

Es lag damit im Zeitpunkt der Hausdurchsuchungen kein Durchsuchungsbefehl vor. Das Handeln der Polizei ohne ausdrücklichen staatsanwaltschaftlichen Befehl versties damit gegen die Vorschriften der Strafprozessordnung.

E. 6.5.1

Das Gesetz regelt nicht nur die Voraussetzungen, sondern auch die Modalitäten der Durchführung einer Hausdurchsuchung. Es bezieht sich dabei auf den Inhaber beziehungsweise die Inhaberin der zu durchsuchenden Räume, also nicht auf die beschuldigte Person. Anwesende an den zu durchsuchenden Räumen berechnete Personen haben – so sagt das Gesetz – der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person²⁶² beizuziehen²⁶³. Ist keine nahe Bezugsperson verfügbar, ist gegebenenfalls eine Amts- oder Urkundsperson beizuziehen²⁶⁴. Die an den zu durchsuchenden Räume berechnete Person – die nicht zwingend mit der beschuldigten Person übereinstimmen muss – hat, sofern sie anwesend ist, mit anderen Worten einerseits ein Recht und eine Pflicht, der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Sie hat andererseits auch einen Anspruch auf Beizug eines Rechtsbeistands für die Hausdurchsuchung respektive auf Anwesenheit eines Rechtsbeistands²⁶⁵, wobei auf dessen Eintreffen nicht respektive höchstens kurze Zeit zugewartet werden muss und nur, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird²⁶⁶. Wird eine Hausdurchsuchung bewusst so angesetzt, dass die berechnete Person nicht anwesend ist, oder diese gar aktiv ferngehalten, verstösst die Hausdurchsuchung unter Umständen gegen Treu und Glauben²⁶⁷.

E. 6.5.2

Der Berufungskläger war Inhaber der von der Polizei durchsuchten Räume und daher grundsätzlich anwesenheitsberechnete und -pflichtig. Während der Hausdurchsuchung

²⁶² Sogenannte Ersatzperson ²⁶³ Art. 245 Abs. 2 StPO ²⁶⁴ Thormann/Brechbühl, Art. 245 StPO N. 11 ²⁶⁵ Hohl-Chirazi, Art. 245 StPO N. 18c; Keller, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers), 3.A., Art. 245 N. 6 (im Folgenden: Keller, Kommentar StPO); Thormann/Brechbühl, Art. 245 StPO N. 9a ²⁶⁶ Keller, Kommentar StPO, Art. 245 N. 6 ²⁶⁷ Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO; Thormann/Brechbühl, Art. 245 StPO N. 18; vgl. auch BGE 139 IV 128 E. 1.7

- 68 - SBR.2023.51

befand er sich allerdings in polizeilicher Gewahrsam und wurde schliesslich fürsorglich untergebracht. Es fragt sich, ob die Fernhaltung des Berufungsklägers im eben dargestellten

Sinne treuwidrig war. Anlässlich der Sitzung der Task Force vom 7. August 2017, 08:00 Uhr, wurde ein Zeitplan "vereinbart". Demnach sollte der Berufungskläger polizeilich in Gewahrsam genommen werden und anschliessend der Hof abgeriegelt, die Tiere zu versorgen und deren Bestand aufgenommen werden²⁶⁸. Der Zeitplan und auch das Protokoll der Sitzung kann nicht anders gedeutet werden, als dass der Berufungskläger der Hausdurchsuchung bewusst ferngehalten werden sollte, wurden doch verschiedene Möglichkeiten zur Fernhaltung diskutiert²⁶⁹. Gleichwohl kann den Behörden kein Verstoss gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden. Aus den anlässlich dieser Sitzung protokollierten Voten ergibt sich nämlich klar, dass die polizeiliche Festnahme des Berufungsklägers nicht dazu diente, beliebig in dessen Privatsphäre eingreifen zu können. Vielmehr ging es darum, dass die Mitarbeitenden des Veterinäramts bei ihren bisherigen Kontrollen jeweils "bedroht und behindert" worden seien²⁷⁰ und der Berufungskläger weiter damit gedroht habe, die Tiere zu töten²⁷¹, weshalb deren Sicherheit zu gewährleisten und die Tötung zu verhindern sei²⁷². Konkret soll der Berufungskläger gesagt haben, kein Tier werde seinen Hof lebend verlassen und die Metzger seien bestellt²⁷³. Weiter wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass der Berufungskläger sieben registrierte Waffen und Bolzenschussgeräte habe²⁷⁴. Dass diese Befürchtungen nicht unbegründet waren, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass der Berufungskläger am 1. Juli 2015 ein Fohlen in Anwesenheit zweier Kantonspolizisten und einer Amtstierärztin, welche dieses Fohlen gestützt auf eine Beschlagnahmeverfügung in das Tierspital Zürich überführen wollte, kurzerhand erschoss und es anschliessend schlachtete²⁷⁵. Wenn das Veterinäramt und mit ihm die Polizei unter diesen ausserordentlichen Umständen behördlich erst zu einem Zeitpunkt auf dem Hof einschreiten respektive diesen durchsuchten wollten, als der Berufungskläger als Inhaber des Hofes festgenommen worden war, kann ihnen kein treuwidriges Vorgehen vorgeworfen werden. Vielmehr erschien dieses Vorgehen in Anbetracht der auf dem Spiel stehenden Interessen der Mitarbeiter des Veterinäramts und der Polizei sowie der vielen Tiere auf dem Hof angemessen.

268 Act. S 2.8 326 des Frauenfelder Verfahrens 269 Act. S 2.8 324 ff. des Frauenfelder Verfahrens 270 Act. S 2.8 324 des Frauenfelder Verfahrens, Aussage AAA._____ 271 Act. S 2.8 324 des Frauenfelder Verfahrens, Aussage UU._____ 272 Act. S 2.8 324 des Frauenfelder Verfahrens 273 Act. S 2.8 324 des Frauenfelder Verfahrens, Aussage UU._____ 274 Act. S 2.8 326 des Frauenfelder Verfahrens, Aussage AAA._____ 275 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1005/2016 vom 14. März 2018 Sachverhalt Bst. A - 69 - SBR.2023.51

E. 6.5.3

Was das Erfordernis anbelangt, bei Abwesenheit der berechtigten Person eine geeignete Ersatzperson beizuziehen²⁷⁶, war diese Anforderung durch die Anwesenheit von Gemeindepräsident QQQ._____ erfüllt²⁷⁷.

E. 6.5.4

Nichts hätte freilich dagegen gesprochen, vor der Hausdurchsuchung beziehungsweise konkret zwischen der Gewahrsamsnahme des Berufungsklägers um ca. 14.45 Uhr²⁷⁸ und dem Beginn der Hausdurchsuchung um 16.15 Uhr²⁷⁹ den – den Behörden bekannten – Rechtsbeistand des Berufungsklägers, Rechtsanwalt Rainer Rothe, telefonisch zu avisieren und diesem die Möglichkeit einzuräumen, bei der Hausdurchsuchung anwesend zu sein.

So verfuhr die Staatsanwaltschaft denn auch am 8. August 2017, als sie Rechtsanwalt Rainer Rothe um 14:00 Uhr über die um 14:50 Uhr stattfindende (Haus-) Durchsuchung der Miststöcke und der Tierboxen informierte²⁸⁰. So hätte bereits am 7. August 2017 verfahren werden müssen. Stattdessen wurde der Berufungskläger am 7. August 2017 um 18.40 Uhr polizeilich in Gegenwart von Rechtsanwalt Rainer Rothe einvernommen²⁸¹ und Letzterem damit verwehrt, der Hausdurchsuchung beizuwohnen. 7. Qualifizierung als Gültigkeits- oder Ordnungsvorschriften 7.1. Die polizeiliche Durchsuchung der Räumlichkeiten am 7. August 2017 war somit in zwei- erlei Hinsicht regelwidrig: Es mangelte einerseits an einem staatsanwaltschaftlichen Durchsuchungsbefehl. Andererseits wurde Rechtsanwalt Rainer Rothe nicht über die anstehende Hausdurchsuchung orientiert. Es stellt sich die Frage nach den prozessua- len Folgen dieser Verstöße. 7.2. Die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise ist in Art. 141 StPO geregelt. Für Be- weise, die durch verbotene Beweiserhebungsmethoden erlangt wurden, sieht Art. 141 Abs. 1 Satz 1 StPO ein absolutes Beweisverwertungsverbot vor. Dasselbe gilt, wenn das Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet²⁸². Beweise, die die Strafbehörden in

276 Art. 245 Abs. 2 StPO 277 Vgl. act. A 147 und Z 14 der Staatsanwaltschaft 278 Act. Z 1 der Staatsanwaltschaft 279 Act. Z 14 der Staatsanwaltschaft 280 Act. Z 162 der Staatsanwaltschaft 281 Act. E 1 ff. der Staatsanwaltschaft 282 Art. 141 Abs. 1 Satz 2 StPO
- 70 - SBR.2023.51

strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dür- fen nach Art. 141 Abs. 2 StPO grundsätzlich nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Beweise, bei deren Er- hebung lediglich Ordnungsvorschriften verletzt wurden, sind dagegen gemäss Art. 141 Abs. 3 StPO verwertbar. Ob im Einzelfall eine Gültigkeits- oder eine Ordnungsvorschrift vorliegt, bestimmt sich – sofern das Gesetz die Norm nicht selber als Gültigkeitsvorschrift bezeichnet – primär nach dem Schutzzweck der Norm: Hat die Verfahrensvorschrift für die Wahrung der zu schützenden Interessen der betreffenden Person eine derart erheb- liche Bedeutung, dass sie ihr Ziel nur erreichen kann, wenn bei Nichtbeachtung die Ver- fahrenshandlung ungültig ist, liegt eine Gültigkeitsvorschrift vor²⁸³. Aus der höchst- richterlichen Rechtsprechung ergibt sich ferner, dass dieselbe Vorschrift im einen Fall eine Gültigkeits-, im anderen jedoch eine Ordnungsvorschrift sein kann. So hat das Bundes- gericht ausdrücklich festgehalten, dass die Frage, ob die Notwendigkeit eines schriftli- chen Befehls betreffend Durchsuchung von Aufzeichnungen im Sinn von Art. 246 StPO eine reine Ordnungsvorschrift oder eine Gültigkeitsvorschrift darstelle, nach den konkre- ten Umständen des Einzelfalls zu beantworten sei²⁸⁴. 7.3. Was den fehlenden Hausdurchsuchungsbefehl angeht, ist was folgt festzuhalten: 7.3.1. Die Vorgabe, vor einer Hausdurchsuchung einen schriftlichen staatsanwaltschaftlichen Hausdurchsuchungsbefehl einzuholen, stellt nach Lehre und Rechtsprechung grund- sätzlich eine Gültigkeitsvorschrift dar²⁸⁵. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall, und zwar im Wesentlichen aus zwei Gründen: 7.3.1.1. Erstens soll das Erfordernis des Durchsuchungsbefehls Personen davor schützen, dass die Polizei aus eigener Machtvollkommenheit in ihre räumlichen Privatsphären eindrin- gen kann. Der im Erfordernis der vorhergehenden staatsanwaltschaftlichen Anordnung liegende präventive Rechtsschutz würde ausgehebelt, wenn die ohne eine notwendige Anordnung aufgefundenen Beweise verwertbar wären. Es geht darum, dass eine Person

283 BGE 144 IV 302 E. 3.4.3; 139 IV 128 E. 1.6 284 BGE 139 IV 128 E. 1.6 f. 285 Urteile des Bundesgerichts 6B_307/2017 vom 19. Februar 2018 E. 1.2.2; 6B_299/2012 vom 20. September 2012 E. 1.3.1; Hohl-Chirazi, Art. 244 StPO N. 22 f.; Thormann/Brechbühl, Art. 244 StPO N. 21; Wohlers, Kommentar zum Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich SB200073 vom 2. Oktober 2020, in: *forum* 2021, S. 285; anders für die Durchsuchung von Adressen in einem Mobiltelefon BGE 139 IV 128 E. 1.7, vgl. dann allerdings die Relativierung im Urteil des Bundesgerichts 6B_490/2013 vom 14. Oktober 2013 E. 2.4.2

- 71 - SBR.2023.51

einem "Einbruch" der Strafverfolgungsbehörden in ihre vier Wände nur dann ausgesetzt sein sollen, wenn hierfür eine wirksame Anordnung des dazu befugten staatlichen Organs vorliegt, die, so die Hoffnung, nur erteilt wird, nachdem zuvor sorgfältig geprüft worden ist, ob die Voraussetzungen für die infrage stehende Zwangsmassnahme auch tatsächlich gegeben sind. Ein eigenverantwortliches Agieren der Polizeibehörden kommt nur dann in Betracht, wenn Gefahr im Verzuge ist. Dies war hier nicht der Fall. 7.3.1.2. Zwar kann der Polizei im vorliegenden Fall nicht ein gänzlich eigenmächtiges Handeln angelastet werden, nachdem der Generalstaatsanwalt und der zuständige Oberstaatsanwalt gegen ihr Vorgehen nicht opponiert hatten. Es kommt aber als Zweites hinzu, dass der Hausdurchsuchungsbefehl Begrenzungs- und Überprüfungsfunktion hat. Gemäss Abs. 2 von Art. 241 StPO muss der schriftliche Anordnungsbefehl – wie erwähnt – mindestens Antwort auf drei Grundfragen geben: (1) Wer oder was soll durchsucht werden? (2) Was ist der Zweck der Durchsuchung? und (3) Wer ist für die Durchführung zuständig? Bezweckt wird damit der Schutz der von der Zwangsmassnahme betroffenen Person. Ziel ist es, den Eingriff in das Grundrecht mess- und kontrollierbar zu machen. Einerseits wird damit der Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen die Hausdurchsuchung zulässig ist, etwa welche Räumlichkeiten zu durchsuchen sind und zu welchem Zweck und ob verschlossene Räume und Behältnisse gewaltsam geöffnet werden dürfen. So sollen unzulässige Beweisausforschungen²⁸⁶ verhindert werden. Andererseits soll der betroffenen Person ermöglicht werden, die Durchführung der Massnahme zu überprüfen und gegebenenfalls rechtzeitig Einwände zu erheben, gerade weil eben Zwangsmassnahmen nur im Umfang ihrer Anordnung zulässig sind²⁸⁷. An solchen staatsanwaltschaftlich gesetzten Grenzen fehlte es vorliegend vollständig. 7.3.2. Der schriftliche Anordnungsbefehl ist mithin zentral für die Wahrung der Interessen der betroffenen Person. Eine Hausdurchsuchung greift stets in ein gewichtiges Grundrecht ein. Weil der Hausdurchsuchungsbefehl genau zu bezeichnen hat, welche Personen, Räumlichkeiten, Gegenstände oder Aufzeichnungen durchsucht werden dürfen, was der Zweck der Massnahme ist und welche Behörden oder Personen mit der Durchführung beauftragt werden, wird die betroffene Person in verschiedener Hinsicht geschützt. Die anordnende Staatsanwaltschaft soll gründlich überlegen und begründen, was, warum

²⁸⁶ Sogenannte "fishing expedition" ²⁸⁷ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_726/2012 vom 26. Februar 2013 E. 5.2; Gfeller, Art. 241 StPO N. 24 ff.

- 72 - SBR.2023.51

und gestützt auf welche sachverhaltlichen und rechtlichen Überlegungen gesucht werden soll und darf. Der schriftliche Befehl soll der betroffenen Person mittels Umgrenzung und Information in die Lage versetzen, die Rechtmässigkeit in der Durchführung zu über-

wachen, und er soll namentlich verhindern, dass die Polizei ohne hinreichenden Tatverdacht nach Beweisen für strafbares Verhalten sucht. Vor diesem Hintergrund sind das Vorliegen eines Durchsuchungsbefehls und die Einhaltung der schriftlichen Form als Gültigkeitsvoraussetzung für die Verwertbarkeit der erlangten Beweise zu qualifizieren. Die Situation unterscheidet sich namentlich vom Fall, in welchem ein schriftlicher Hausdurchsuchungsbefehl (lediglich) mangelhaft begründet ist, was nach der Rechtsprechung eine Verletzung einer Ordnungsvorschrift darstellt²⁸⁸. Die Begrenzungsfunktion des Durchsuchungsbefehls bleibt in jenem Fall gewahrt und verpönte Beweisausforderungen sind nicht möglich. Dies hat im vorliegenden Fall erst recht zu gelten, da es nicht um eine beschränkte Durchsuchung eines kleinen Teils der Privatsphäre des Berufungsklägers ging, sondern sein gesamter Hof mit mehreren Gebäuden und sein Wohnhaus durchsucht wurden. Für eine derart umfangreiche Hausdurchsuchung erscheint ein schriftlicher Befehl unentbehrlich. Dies gilt umso mehr, als der Berufungskläger als betroffene Person – wenn auch zu Recht – von der persönlichen Anwesenheit ausgeschlossen wurde. Gerade unter solchen Umständen wäre das Verfassen eines schriftlichen Befehls zuhanden des Berufungsklägers umso wichtiger gewesen, damit dieser mindestens aus der Ferne die Voraussetzungen der Durchsuchung hätte prüfen und allenfalls intervenieren können.

7.3.3. Zusammenfassend handelte es sich vorliegend bei der Schriftlichkeit nach Art. 241 Abs. 1 StPO hier klar um eine Gültigkeitsvorschrift. 7.4. 7.4.1. Bei den Durchführungsmodalitäten gemäss Art. 245 StPO handelt es sich dagegen um Ordnungsvorschriften im strafprozessualen Sinn²⁸⁹, nicht zuletzt, weil diese die am Haus berechtigte Person und nicht die beschuldigte Person schützen. Dies gilt namentlich für das Recht der berechtigten Person, bei der Hausdurchsuchung anwesend zu sein, da es

288 Urteil des Bundesgerichts 6B_181/2021 vom 29. November 2022 E. 2.5.3.3 289 Urteil des Bundesgerichts 6B_860/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 2.4

- 73 - SBR.2023.51

bei dieser Vorschrift lediglich darum geht, den Eingriff in die Privatsphäre der berechtigten Person – mithin nicht a priori der beschuldigte Person – zu mildern²⁹⁰. Ebenso gilt dies für das Recht der berechtigten Person, einen Rechtsbeistand für die Hausdurchsuchung beizuziehen. Auch die in Art. 245 Abs. 2 StPO statuierte Pflicht, im Falle der Abwesenheit der berechtigten Person nach Möglichkeit eine Ersatzperson beizuziehen, stellt kein Gültigkeitserfordernis dar²⁹¹. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass die Hausdurchsuchung nach der gesetzgeberischen Konzeption nötigenfalls auch ohne Präsenz der berechtigten Person oder – wenn deren Beizug nicht möglich ist – anderer Personen zulässig ist²⁹². So spricht Art. 245 Abs. 2 StPO ausdrücklich davon, dass bei Abwesenheit der betroffenen Person, lediglich "nach Möglichkeit" eine andere geeignete Person beizuziehen ist²⁹³.

7.4.2. Im vorliegenden Fall wurde mit dem Gemeindepräsidenten QQQ._____ eine Amtsperson beigezogen. Dieser konnte den geordneten Ablauf der Hausdurchsuchung kontrollieren. Indes wurde Rechtsanwalt Rainer Rothe nicht vorgängig über diese Massnahme orientiert und ihm und dem Beschuldigten damit die Möglichkeit seiner Teilnahme genommen. Dies stellt nach dem Gesagten eine Verletzung einer Ordnungsvorschrift dar. Die anlässlich der Hausdurchsuchung erlangten Beweise wären unter diesem Gesichtspunkt – entgegen der vorinstanzlichen Auffassung – verwertbar.

7.5. Zusammenfassend ist das Vorliegen eines schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehls im vorliegenden Fall als Gültigkeitsvoraussetzung zu bewerten. Es stellt sich weiter die Frage, ob die Beweise gleichwohl ausnahmsweise verwertbar sind.

E. 8

Verwertbarkeit

E. 8.1

Die rechtliche Ausgangslage präsentiert sich wie folgt:

290 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_39/2015 vom 10. März 2015 E. 2; Moreillon/Parein-Rey- mond, Art. 245 StPO N. 5 291 Jositsch/Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4.A., Art. 245 N. 6 (im Folgenden: Jositsch/Schmid, Praxiskommentar); Thormann/Brechbühl, Art. 245 StPO N. 11 292 Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 S. 1238 (im Folgenden: Botschaft StPO) 293 Art. 245 Abs. 2 Satz 2 StPO

- 74 - SBR.2023.51

E. 8.1.1

Entscheidend für die Verwertbarkeit der Beweismittel ist in einem solchen Fall, ob ihre Verwertung zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist. Art. 141 Abs. 2 StPO beinhaltet eine Interessenabwägung. Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse der beschuldigten Person daran, dass der fragliche Beweis unverwertet bleibt. Als schwere Straftaten im Sinn des Gesetzes fallen vorab Verbrechen in Betracht. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind aber namentlich auch Vergehen denkbar. Für die Frage, ob eine schwere Straftat im Sinn von Art. 141 Abs. 2 StPO vorliegt, sind nicht generell gewisse Tatbestände und deren abstrakte Strafandrohungen, sondern die gesamten Umstände des konkreten Falls zu berücksichtigen. Entscheidend ist nicht das abstrakt angedrohte Strafmass, sondern die Schwere der konkreten Tat. Dabei kann auf Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass dessen Gefährdung respektive Verletzung, die Vorgehensweise und kriminelle Energie des Täters oder der Täterin so- wie das Tatmotiv abgestellt werden²⁹⁴. Dieser einzelfallbezogene Ansatz wird im Schrift- tum kritisiert²⁹⁵, ist mittlerweile indes feste bundesgerichtliche Praxis²⁹⁶.

E. 8.1.2

Ob eine schwere Straftat vorliegt, ist dabei nicht ex ante – mithin mit dem Wissensstand im Zeitpunkt der Erlangung des Beweismittels – zu beurteilen. Vielmehr verlangt die Rechtsprechung eine Prüfung anhand des konkreten Sachverhalts, der sich ereignet hat²⁹⁷.

E. 8.1.3

Soweit ersichtlich noch nicht ausdrücklich diskutiert ist die Frage, wie es sich verhält, wenn verschiedene Tatbestände gegeben sind oder der gleiche Tatbestand mehrfach erfüllt ist. Konkret stellt sich in einer solchen Situation die Frage, ob sich eine "schwere Straftat" im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO auch aus einer mehrfachen Tatbegehung ergeben kann – sowohl die einzelnen Taten isoliert betrachtet je für sich keine schweren Straftaten darstellen –, oder ob jede einzelne Tat die Schwelle zur schweren Straftat überschreiten muss.

294 BGE 149 IV 352 E. 1.3.3 mit weiteren Hinweisen; 147 IV 9 E. 1.4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2023 vom 5. Juni 2024 E. 1.2.2, nicht publiziert in: BGE 150 IV 384 295 Vgl. Wohlers, Die "schwere Straftat" i.S. von Art. 141 Abs. 2 StPO, forumpoenale 2021, S. 324 ff. 296 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2023 vom 5. Juni 2024 E.

1.2.2, nicht publiziert in: BGE 150 IV 384, mit weiteren Hinweisen 297 Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2023 vom 5. Juni 2024 E. 1.4.2, nicht publiziert in: BGE 150 IV 384

- 75 - SBR.2023.51

Freilich ergibt sich aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass sich die Schwere einer Straftat nicht aus einer Vielzahl verschiedener Delikte ergeben kann. Nach der Rechtsprechung ist bei verschiedenen Delikten stets für jedes Delikt separat zu prüfen, ob es sich um eine schwere Straftat handelt, was selbst dann gilt, wenn sich die Taten gegen das gleiche Rechtsgut richten²⁹⁸. Unklar ist die Rechtslage, wenn es um die mehrfache Erfüllung ein- und desselben Tatbestands geht. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung finden sich Anhaltspunkte in beide Richtungen²⁹⁹. Antwort gibt der Gesetzestext, der in diesem Punkt im Übrigen in allen drei Sprachfassungen übereinstimmt. Art. 141 Abs. 2 StPO verlangt ausdrücklich, dass die Verwertung zur Aufklärung "schwerer Straftaten"³⁰⁰ (Plural) unerlässlich sein muss. Daraus ergibt sich deutlich, dass bei mehreren Straftaten sämtliche dieser Straftaten schwer wiegen müssen. Es genügt mithin nicht, wenn die Verwertung der Aufklärung "leichter Straftaten, die in ihrer Gesamtheit schwer wiegen," dient. Mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung – welche in diesem Zusammenhang den Grundsatz der Individualisierung und dem weiten Ermessensspielraum des Sachgerichts bei der Strafzumessung betont – ist einzig statthaft, eine mehrfache Tatbegehung insoweit zu berücksichtigen, als diese Rückschlüsse auf die Schwere der konkreten Einzeltat zulässt, beispielsweise hinsichtlich der kriminellen Energie des potentiellen Täters oder des Tatmotivs.

E. 8.2

Festzuhalten ist zunächst, dass die Beweismittel hier an sich zulässig und auch auf gesetzmässigem Weg hätten erlangt werden können. Die Voraussetzungen für die Durchsuchung der Wohn- und Büroräumlichkeiten sowie der Stallungen des Berufungsklägers wären am 7. August 2017 erfüllt gewesen. Es lag ein hinreichender Tatverdacht vor³⁰¹, gab es doch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich der Berufungskläger der Tierquälerei strafbar gemacht haben könnte³⁰². Es war – aus ex-ante-Perspektive – zu vermuten, dass auf dem Hof Tatspuren vorhanden sind respektive (weiterhin) Straftaten, namentlich Verstösse gegen das Tierschutzgesetz, begangen werden³⁰³. Dass die mit der Haus-

298 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_184/2022 vom 30. November 2023 E. 2.5 f. 299 Siehe Urteile des Bundesgerichts 7B_184/2022 vom 30. November 2023 E. 2.6 und 6B_821/2021 vom 6. September 2023 E. 1.5.3, nicht publiziert in: BGE 149 IV 369 300 "infractions graves", "gravi reati" 301 Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO 302 Im Einzelnen vorstehend E. II.3.3 303 Art. 244 Abs. 2 lit. b und c StPO

- 76 - SBR.2023.51

durchsuchung verfolgten Ziele durch mildere Massnahmen hätten erreicht werden können³⁰⁴, ist nicht erkennbar. Angesichts der Schwere der in Betracht kommenden Straftat erscheint die Hausdurchsuchung schliesslich ohne Weiteres auch als zumutbar³⁰⁵.

E. 8.3.1

Die anlässlich der Hausdurchsuchung gewonnenen Beweismittel dienen der Aufklärung der Straftaten gemäss Anklagesachverhalt-Ziffern 2.5 und 2.6. Dem Berufungskläger wird in diesem Zusammenhang – soweit im Berufungsverfahren noch relevant – mehrfache

Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG, mehrfache Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz (Vergehen) gemäss Art. 47 Abs. 2 TSG und mehrfache Unterdrückung von Urkunden nach Art. 254 Abs. 1 StGB vorgeworfen.

E. 8.3.2

Was die Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz anbelangt, liegt mit Blick auf die jeweilige Strafandrohung von vornherein keine schwere Straftat vor. Zwar ist nicht strikt auf die abstrakt angedrohten Strafen abzustellen. Die Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz werden indes selbst in schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr bestraft. Damit brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er dieses Delikt nicht als schwere Straftat einstuft.

E. 8.3.3

Anders verhält es sich in Bezug auf die Tatbestände der Tierquälerei und der Unterdrückung von Urkunden. Es handelt sich um ein Vergehen beziehungsweise Verbrechen, wobei die Höchststrafe drei beziehungsweise fünf Jahre Freiheitsstrafe beträgt. Zu berücksichtigen sind die Umstände des konkreten Falls: Die in der Anklageschrift formulierten Vorwürfen zum Tatbestand der Tierquälerei lauten zusammengefasst folgendermassen: Der Berufungskläger soll es während mehreren Monaten hinweg unterlassen haben, eine Hündin im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis und körperlichen Zustand auszuführen sowie ihren Bedürfnissen und ihrer körperlichen Verfassung entsprechend gesunde Nahrung in angemessener Menge zu verabreichen. Dies habe zur Folge gehabt, dass die Hündin massiv übergewichtig worden sei, was ihre Organe und ihren Bewegungsapparat über die Massen belastet habe, so dass sie über einen längeren Zeitraum hinweg leiden müssen³⁰⁶. Weiter habe der

304 Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO 305 Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO 306

Anklagesachverhalt-Ziffer 2.5.1.1

- 77 - SBR.2023.51

Berufungskläger während mehreren Wochen zwei Hühner in einem in keinster Weise den Anforderungen genügenden Kaninchenstall gehalten, wobei ihm bewusst gewesen sei, dass diese Hühner stark mit Ektoparasiten befallen gewesen seien. Der Berufungskläger habe es unterlassen, die Hühner einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorstellig zu machen und zur Behandlung zu geben. Der Befall sei so stark gewesen, dass beide Tiere vor Ort hätten euthanasiert werden müssen, um sie so umgehend von ihrem schmerzhaften Leiden zu erlösen³⁰⁷. Sodann habe es der Berufungskläger während mehreren Monaten unterlassen, die Klauen von 20 Schafen regelmässig zu kontrollieren und zu pflegen. Dies habe dazu geführt, dass fünf dieser 20 Schafe eine hoch- bis mittelgradige Lahmheit an den Beinen und die übrigen Schafe Klauenveränderungen und -deformationen erlitten hätten. Bei verschiedenen Schafen sei es deshalb zu schwerwiegenden Gesundheitsschädigungen und einem erhöhten Risiko für Infektionen oder Verletzungen gekommen. Ein Schaf habe seit mehreren Wochen aufgrund der unterlassenen Klauenpflege an Schmerzen im Klauenbereich gelitten, weshalb es übermässig am Liegen gewesen sei, was wiederum zu einer schmerzhaften nekrotischen Verletzung an dessen Brustbein geführt habe. Gleichwohl habe es der Berufungskläger unterlassen, einen Tierarzt oder eine Tierärztin beizuziehen³⁰⁸. Sodann habe es der Berufungskläger während mehrerer Monate unterlassen, die Klauen von sieben Ziegen zu pflegen, wodurch diese Schmerzen gehabt hätten und ihnen gesundheitsschädigende Fehlstellungen des Bewegungsapparates

und/oder Verletzungen gedroht hätten³⁰⁹. Ferner habe es der Berufungskläger während mehrerer Tage unterlassen, im Stall, in dem sich 32 Kühe und zwei Stiere befunden hätten, die verschmutzte Einstreu von den Lagern und die verfaulten Futterreste aus den Futterkrippen zu entfernen. Ebenso habe er es unterlassen, 13 Kälbern permanent Wasser zur freien Aufnahme und Futter zur Rohfaserversorgung zur Verfügung zu stellen. Er habe sodann ein Kalb gehalten, welches eine schlaffe Lähmung an der Hinterhand aufgewiesen habe und deshalb während mindestens mehreren Tagen stark leiden müssen. Überdies habe er insgesamt 26 Kühe auf zu kleinen Lägern gehalten und ihnen damit ein artgemäßes Verhalten verunmöglichlicht. Er habe sodann die Klauenpflege von zwei Rindviechern über mindestens mehrere Wochen vernachlässigt, weshalb beide Tieren überlange Klauen mit entsprechender Klauenverschmutzung aufgewiesen hätten, was bei beiden zu schmerzhaften Fehllastungen des Bewegungsapparates geführt habe. Darüber hinaus habe er in einem Zeitraum von mehreren Wochen bis Monaten eine Kuh gehalten, welche infolge Falschnahrung stark abgemagert gewesen sei, den Bauch aufgezogen und seit mehreren

307 Anklagesachverhalt-Ziffer 2.5.2 308 Anklagesachverhalt-Ziffer 2.5.3 309
Anklagesachverhalt-Ziffer 2.5.4

- 78 - SBR.2023.51

Wochen eine übermässige Verschmutzung mit Bildung von Kotrollen an der Hinterhand aufgewiesen habe³¹⁰. Weiter habe er in unterschiedlichen Zeiträumen von mehreren Monaten 93 Pferde gehalten, wobei er deren Pflege, Fütterung, tierärztliche Versorgung, Versorgung durch Hufschmied, Schutz und Unterhalt vernachlässigt und dadurch Leid ausgelöst habe. Konkret habe es der Berufungskläger bei acht Pferden unterlassen, diese angemessen zu pflegen und zu reinigen, wodurch sich diese so stark verschmutzt hätten, dass sich das Haar an mehreren Stellen des Pferdekörpers verklebt habe, das ansonsten mehrheitlich braune Fell sich aufgrund der übermässigen Verschmutzung in dunkles, schwarzes Fell gewandelt habe und die Farbe der Haarstellen direkt über den Hufen (Stiefelfarbe) nicht mehr erkennbar gewesen sei. Wegen der unterlassenen Haarpflege seien die Langhaare zu lang geworden, so dass sich die Pferde die Schweifhaare ausgerissen hätten, sich die Mähnen verfilzt und sich verklettet hätten. Sodann hätten diese Haarverklebungen dazu geführt, dass sich an jenen Stellen beim Liegen Liegeschwielen und beim Ausreiten Verletzungen unter dem Sattel gebildet hätten. Der Berufungskläger habe es bei sämtlichen 93 Pferden unterlassen, sämtliche Hufe zu pflegen. Daher hätten sich bei sämtlichen Pferden an den Hufen entweder Risse in der Hufwand mit der Gefahr der Verletzung tieferliegender Gewebestrukturen, teilweise Hufbrand oder Gelenksfehlstellungen mit Beeinträchtigung des Tragapparate gezeigt. Ein Drittel der Pferde hätten derart vernachlässigte Hufe aufgewiesen, dass sie in ihrer Gehfähigkeit eingeschränkt gewesen seien. Er habe zwei Pferde angebunden gehalten und mehrere Pferde in Gehegen gehalten, welche nur für Rinder zugelassen gewesen seien. Zudem habe es der Berufungskläger unterlassen, seinen Pferden genügend und qualitativ angemessenes Futter zur Verfügung zu stellen, wodurch mindestens 31 Pferde eine leichte bis starke Abmagerung aufgewiesen hätten. Insbesondere die 10 Stuten mit Fohlen seien bis auf die Knochen abgemagert und ohne Muskulatur gewesen. Auch habe er es unterlassen, die Liegeplätze der Pferdeboxen und die Gruppenlaufställe regelmässig zu reinigen und neu einzustreuen, sodass zu wenig und nur verschmutztes Einstreu, welches zudem einen zu hohen Staubanteil aufgewiesen habe, herumgelegt sei. Teilweise habe der

Berufungskläger verfaulte oder teils warme (gärende) und damit gesundheitsgefährdende Futterreste, aber auch Holzstücke und teilweise Verpackungsrückstände aus Plastik in den Pferdefutterkrippen liegen gelassen. Teilweise habe der Berufungskläger seinen Pferden das Futter auf dem befestigten Boden der Pferdeausläufe oder der Boxen angeboten und dazu verschimmeltes, gesundheitsgefährdendes Brot verwendet. Auch habe er es unterlassen, den Pferden den Zugang zu frischem

310 Anklagesachverhalt-Ziffer 2.5.5

- 79 - SBR.2023.51

Wasser sicherzustellen und diese in vielen Einzelboxen aus Tränkebecken mit sehr geringem Wasserfluss trinken lassen, wodurch die durstigen Pferde in unnötigen Stress im Verteilungskampf mit ihren Artgenossen versetzt worden seien. Auch habe der Berufungskläger sämtlichen Pferden nicht täglich ausreichend Bewegung durch Auslauf gewährt. Weiter habe er es unterlassen, ein Pferd wegen Fiebers unbekannter Genese, ein Pferd wegen einer nässenden Knochenaufreibung am rechten Unterkieferast, ein Fohlen wegen einer Schlagverletzung an einer Stirn und ein Pony wegen einer starken Einschränkung der Atmung mit Verdacht auf Tachealkollaps zu versorgen³¹¹. Schliesslich habe der Berufungskläger während etwa zwei Jahren insgesamt um die 200 Kümmerer³¹² auf seinem Hof gehalten und dabei in Kauf genommen, dass die Kümmerer an unbekannt inneren oder äusseren Erkrankungen litten, ohne diese tierärztlich begutachten oder behandeln lassen zu wollen. Er habe es unterlassen, die rund 200 Kümmerer artgerecht unterzubringen, genügend zu pflegen, schweineadäquat zu füttern, sich um die nötige tierärztliche Versorgung sowie deren Schutz und Unterhaltung zu kümmern, und habe diese Tiere leiden lassen. So habe er die Schweine etwa in Pferdeboxen ohne für sie zugängliche Tränken gehalten, habe sie aus Plastikeimern gefüttert, was zu Fresskämpfen und Umkippen der Eimer geführt habe, habe ihnen verschimmeltes Brot gefüttert und habe ihnen kein Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt. Bei 25 Kümmerer habe er Nabel- oder inguinale Brüche nicht tierärztlich behandeln lassen. Ebenso wenig habe er einen kranken, hochgradig abgemagerten Kümmerer mit ausgetriebenem Bauch, einen mit derart grossem Nabelbruch, dass er nicht mehr selbständig gehen können und einen mit einem massiven Bauchdeckenbruch, während Tagen nicht behandeln oder euthanasieren lassen³¹³. Bezüglich der Kümmerer habe es der Berufungskläger schliesslich unterlassen, die gesetzlich geforderten Tiertransportbegleitdokumente für den Transport der rund 200 Schweinen auf seinen Hof und den Rücktransport mindestens 120 Schweine zur D. _____ AG zu erstellen oder erstellen zu lassen. Schliesslich habe er für den An- und Verkauf der Kümmerer von beziehungsweise an die D. _____ AG, die in bar bezahlt worden seien, auch keine Kaufbelege erstellt beziehungsweise erstellen lassen und die Gewinne aus diesen Geschäften in der Buchhaltung nicht ausgewiesen³¹⁴. Die vorgeworfenen Taten wiegen in der Summe zweifelsohne schwer. Es sind – sollten sich die Anschuldigungen als zutreffend erweisen – unzählige Tiere und nahezu alle auf

311 Anklagesachverhalt-Ziffer 2.5.6.1 312 geschwächten Schweinen, die nicht innerhalb der normalen Perzentile an Gewicht zunehmen 313 Anklagesachverhalt-Ziffer 2.6 314 Anklagesachverhalt-Ziffer 2.6.1

- 80 - SBR.2023.51

seinem Hof gehaltenen Tierarten betroffen. Die Tiere sollen über längere Zeit, systematisch und in gravierender Weise vernachlässigt worden sein. Die angeblichen Unterlas-

sungen des Berufungsklägers zeugen von grosser Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl dieser Tiere, deren Leid er verursacht beziehungsweise über Tage, Wochen und Jahre ignoriert haben soll. Der Straftatbestand der Tierquälerei schützt letztlich die Würde des Tiers und dessen Wohlergehen³¹⁵. Es ist heutzutage anerkannt, dass es sich dabei um gewichtige Rechtsgüter handelt. Ähnlich gestaltet es sich auch bei der Gesamtzahl der angeblich unterdrückten Urkunden. Es handelt sich gemäss Staatsanwaltschaft um über 300 Begleitdokumente, welche für die Transporte von rund 200 Schweinen mutmasslich nicht erstellt wurden; im gleichen Umfang wurden auch keine Kaufbelege oder Quittungen für den Kümmererhandelt zwischen dem Berufungskläger und der D. _____ AG ausgestellt. Dadurch konnten das Steueramt, das Landwirtschaftsamt und das Veterinäramt während Jahren den "illegalen Kümmererhandel" nicht entdecken. Der Deliktsgewinn beträgt gemäss Staatsanwaltschaft knapp Fr. 20'000.00 für den Berufungskläger und rund Fr. 100'000.00 für die D. _____ AG³¹⁶. Auch geht es mit dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und erneut dem Tierwohl um gewichtige Interessen, die auf dem Spiel standen. Die einzelnen Taten an sich wiegen für sich genommen indes nicht "schwer" im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO. Dabei ist zunächst von Relevanz, dass es mindestens sich bei der Tierquälerei um ein Vergehen handelt³¹⁷. Es ist auch – anders als andere Vergehen des Nebenstrafrechts, wie beispielsweise aus dem Umweltschutzrecht – nicht im Katalog jener schweren Straftaten aufgeführt, welche eine geheime Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs³¹⁸ oder eine verdeckte Ermittlung³¹⁹ erlauben. Es müsste sich daher bei den einzelnen Taten um äusserst schwerwiegende Tierquälereien beziehungsweise Unterdrückungen von Urkunden handeln, die – je für sich genommen – zu einer Strafe im oberen Bereich des Strafrahmens führten. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. So sind ohne Weiteres deutlich schwerwiegendere Tierquälereien denkbar, beispielsweise die vom Gesetz ausdrücklich erwähnte Tötung auf qualvolle Art³²⁰. Dasselbe gilt für die Unterdrückung der Urkunden: Diese wiegt in der Summe von

315 Vgl. Art. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a und b TSchG 316 Protokoll der Hauptverhandlung vom 1. März 2023 S. 24 ff. 317 Die Unterdrückung von Urkunden wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft, weshalb es sich um ein Verbrechen handelt (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 254 Abs. 1 StGB) 318 Art. 269 Abs. 2 StPO 319 Art. 286 Abs. 2 StPO 320 Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG

- 81 - SBR.2023.51

– gemäss Schätzung der Staatsanwaltschaft – über 300 nicht ausgestellten Begleitdokumenten und ausgefertigten Belegen für An- und Verkauf beziehungsweise Transport der Kümmerer schwer. Im Vergleich zur jeweils einzelnen, mutmasslich unterdrückten Urkunde sind indes wesentlich schwerere Fälle denkbar, etwa mit Bezug auf einen viel höheren "unterschlagenen" Kaufpreis. Auch wenn das in der Anklageschrift vorgeworfene systematische Vorgehen und die angeblich mehrfache Tatbegehung eine erhebliche kriminelle Energie indizieren und insofern das Tatverschulden in Bezug auf jede einzelne Tat erhöhen, bleibt es letztlich dabei, dass nicht von derart schweren Straftaten auszugehen ist, welche eine Verwertung der unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erlangten Beweise zu rechtfertigten vermöchten.

E. 8.3.4

Das öffentliche Interesse an der Aufklärung dieser Taten überwiegt mithin dem Interesse an der Einhaltung der strafprozessualen Bestimmungen nicht.

E. 8.4

Als weitere Voraussetzung statuiert Art. 141 Abs. 2 StPO, dass die regelwidrig erhobenen Beweise nur verwertet werden dürfen, wenn sie zur Aufklärung der schweren Straftaten unerlässlich sind. Unerlässlich ist eine Verwertung nur dann, wenn ohne den Beweis eine Verurteilung nicht möglich wäre³²¹. Nachdem eine Verwertung bereits mangels Vorliegen einer schweren Straftat scheitert, braucht auf diese Voraussetzung nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 8.5

Sämtliche Beweismittel, welche von der Polizei anlässlich der polizeilichen Hausdurchsuchung vom 7. und 8. August 2017 (bis zum Vorliegen des Hausdurchsuchungsbefehls am Nachmittag des 8. August 2017³²²) erlangt wurden, sind demnach unverwertbar. Dazu zählen namentlich die sichergestellten Waffen, Pferdepässe und andere Dokumente³²³ sowie die diversen Skizzen und die umfangreiche Fotodokumentation von allen

³²¹ Bénédict, Commentaire romand, 2.A., Art. 141 StPO N. 26a; Gless, Basler Kommentar, 3.A., Art. 141 StPO N. 73; Wohlers, Kommentar StPO, Art. 141 N. 28 ³²² Vgl. E. II. 11 hinten ³²³ Act. Z 14 ff. und 25 ff. der Staatsanwaltschaft

- 82 - SBR.2023.51

Räumen des Wohnhauses³²⁴, vom Kuhstall³²⁵, vom Pferdestall³²⁶, von der Lagerhalle³²⁷, von der Reithalle³²⁸ und von der Remise³²⁹.

E. 9

Zur polizeilichen Befragung verschiedener Auskunftspersonen

E. 9.1

Der Berufungskläger stellte anlässlich der obergerichtlichen Berufungsverhandlung über die Vorfragen die Anträge, sämtliche Beweiserhebungen – sofern erforderlich und überhaupt noch erhebbar – zu wiederholen und überdies sämtliche Verfahrensakten im Frauenfelder Strafverfahren beizuziehen⁵⁴³.

E. 9.2

Der Berufungskläger reichte vor Vorinstanz elektronische Aktenkopien des Untersuchungsverfahrens des "Frauenfelder Verfahrens" ein⁵⁴⁴. Wie sich alleine schon in der Begründung des vorliegenden Entscheids zeigt, finden sich in diesen Akten auch für das vorliegende Verfahren relevante Beweismittel, insbesondere in den Akten des Veterinäramts. Dies ist auch wenig überraschend, geht es in jenem Verfahren doch um die Handlungen des Veterinäramts im Zusammenhang mit der Hofräumung vom 7. und 8. August 2017, die auch im Verfahren gegen den Berufungskläger im Mittelpunkt steht. Dem Beweis Antrag ist daher stattzugeben. Es sind sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft und des Bezirksgerichts Frauenfeld des Verfahrens S1.2022.15 gegen J._____ und weitere beschuldigte Personen betreffend Amtspflichtverletzung usw. beizuziehen.

E. 9.2.1

Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Das Teilnahmerecht besteht auch, wenn die Staatsanwaltschaft die Einvernahme an die Polizei delegiert. Die Partei oder ihre Verteidigung können die Wiederholung der

Beweiserhebung verlangen, wenn die Verteidigung oder eine Partei ohne Verteidigung aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren. Auf eine Wiederholung kann verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und dem Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör, insbesondere dem Recht, Fragen zu stellen, auf andere Weise Rechnung getragen werden kann³³³. Vor Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft besteht der Anspruch auf Parteiöffentlichkeit hingegen nicht. Bei Beweiserhebungen durch die Polizei, etwa bei polizeilichen Einvernahmen von Auskunftspersonen gestützt auf Art. 306 Abs. 2

324 Act. Z 29 ff. der Staatsanwaltschaft 325 Act. Z 93 ff. der Staatsanwaltschaft 326 Act. Z 109 ff. der Staatsanwaltschaft 327 Act. Z 129 ff. der Staatsanwaltschaft 328 Act. Z 141 ff. der Staatsanwaltschaft 329 Act. Z 152 ff. der Staatsanwaltschaft 330 Act. A 10 ff. der Staatsanwaltschaft 331 Act. A 150 ff. der Staatsanwaltschaft 332 Art. 141 Abs. 4 StPO 333 Art. 147 Abs. 3 StPO

- 83 - SBR.2023.51

lit. b StPO, sind die Parteien mit anderen Worten nicht zur Teilnahme berechtigt³³⁴. Auch die Verteidigung der beschuldigten Person ist im polizeilichen Ermittlungsverfahren einzig bei Einvernahmen der beschuldigten Person teilnahmeberechtigt³³⁵. Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen von Art. 147 StPO erhoben worden sind, dürfen nicht zu Lasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war³³⁶. Werden Aussagen, die die befragten Personen in Einvernahmen machten, die in Verletzung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person stattfanden, in späteren Einvernahmen den befragten Personen wörtlich vorgehalten, so werden diese Aussagen im Sinn von Art. 147 Abs. 4 StPO unzulässigerweise verwertet³³⁷.

E. 9.2.2

Davon ausgenommen sind allenfalls polizeiliche Abklärungen in der Anfangsphase der Ermittlungen mit summarischer Rapportierung³³⁸. Die Frage, wie lange die Polizei informelle Befragungen durchführen darf, ohne eine förmliche Protokollierung und ohne Einhaltung anderer strafprozessualer Bestimmungen, ist teilweise strittig. Der Polizei ist grundsätzlich zugestehen, bei einem Vorfall mit unklaren Verhältnissen bezüglich der Beteiligung informelle Fragen an angetroffene Personen zu stellen, um herauszufinden, wer überhaupt sachdienliche Aussagen machen kann, und wer als potentielle beschuldigte Person oder als zu befragende Person in einer anderen Rolle in Frage kommt. Insofern besteht eine gewisse Grauzone, welche sich indes in engen Grenzen halten muss. Die Informationspflicht nach Art. 158 StPO darf nicht unterlaufen werden, indem möglichst lange lediglich informelle Gespräche geführt werden³³⁹. Das Gleiche muss auch für die Teilnahmerechte gelten, welche ebenfalls der Gewährleistung der Rechte der am Verfahren beteiligten Personen und der Wahrheitsfindung dienen.

E. 9.3

Hingegen ist der Antrag des Berufungsklägers, sämtliche Beweiserhebungen – sofern erforderlich und überhaupt noch erhebbar – zu wiederholen, abzuweisen. Der Berufungskläger legte – entgegen seinen ursprünglichen Behauptungen⁵⁴⁵ und trotz ausdrücklicher Aufforderung des Gerichts⁵⁴⁶ – nicht dar, wieso welche Beweiserhebungen zu wiederholen wären. Es ist nicht erkennbar, weshalb sämtliche oder überhaupt irgendwelche weiteren Beweiserhebungen zu wiederholen wären. Es steht dem Berufungskläger – genau wie die Staatsanwaltschaft – indes frei, im weiteren Strafverfahren diese oder

andere Beweisergänzungsanträge – allenfalls mit zusätzlicher Substantiierung – (erneut) zu stellen. 10. Zusammenfassend sind die Beweisanträge der Staatsanwaltschaft teilweise gutzuheissen. Dr. med. vet. K. _____, Dr. med. vet. J. _____ und Dr. med. vet. 543 Act. 73 S. 2 und 38 f. 544 Act. 372 der Vorinstanz 545 Vgl. act. 73 S. 38 f. 546 Act. 75 - 123 - SBR.2023.51

L. _____ sind als Auskunftspersonen⁵⁴⁷ zu befragen. Oberst Dr. med. vet. Q. _____, Dr. med. vet. M. _____, Dr. med. vet. N. _____, O. _____, P. _____, S. _____ und T. _____ sind als Zeugen beziehungsweise Zeuginnen zu befragen. Weiter sind die Akten des "Frauenfelder Verfahrens" beizuziehen. Im Übrigen werden die Beweisanträge der Staatsanwaltschaft und des Berufungsklägers einstweilen abgewiesen. Den Parteien bleibt es unbenommen, die abgelehnten Anträge im weiteren Verfahren zu erneuern. IV. Rückweisung 1.

E. 10

Zur Befragung des Berufungsklägers vom 7. August 2017

E. 10.1

Am 7. August 2017, 14.45 Uhr, verliess der Berufungskläger sein Grundstück in seinem Personenwagen. Verschiedene Polizisten hielten ihn in der Folge im Waldstück " _____ " an und nahmen ihn in Gewahrsam³⁴². Die Polizei stützte sich (auch) hiefür auf polizeirechtliche Bestimmungen, konkret auf §§ 33 ff. aPolG, bezeichnete sie es doch als polizeilichen Gewahrsam. Um 18.40 Uhr wurde er auf dem Polizeikommando im Beisein von Rechtsvertreter Rainer Rothe polizeilich als beschuldigte Person einvernommen³⁴³.

E. 10.2

Die Polizei kann gemäss Art. 217 Abs. 2 StPO eine Person, die gestützt auf Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig ist, vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen³⁴⁴. Diese Kompetenz gilt nur im Rahmen der selbständigen polizeilichen Ermittlungsarbeit, das heisst bis zur Untersuchungseröffnung. Ist eine Untersuchung im Sinn von Art. 309 StPO eröffnet, ist die Polizei nicht mehr zur vorläufigen Festnahme berechtigt. Die Befugnis zur Anordnung freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen liegt – Gefahr in Verzug vorbehalten – ab diesem Zeitpunkt bei der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft³⁴⁵. Es steht diesfalls einzig die polizeiliche Vorführung gestützt auf einen staatsanwaltlichen Vorführungsbe- fehl nach Art. 207 Abs. 1 lit. c und d in Verbindung mit Art. 208 StPO zur Verfügung³⁴⁶.

341 BGE 143 IV 457 E. 1.6.1; RBOG 2022 Nr. 42 E. 2.b.bb 342 Act. Z 1 der Staatsanwaltschaft 343 Act. E 1 ff. der Staatsanwaltschaft 344 Sogenannte vorläufige Festnahme 345 Keshelava/Breitenfeldt, Basler Kommentar, 3.A., Art. 217 StPO N. 19; Jositsch/Schmid, Hand- buch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4.A., N. 1009 (im Folgenden: Jositsch/Schmid, Handbuch); Weder, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Do- natsch/Lieber/Summers/Wohlens), 3.A., Art. 217 N. 20 346 Jositsch/Schmid, Handbuch, N. 1009; Weder, Art. 217 StPO N. 20

- 85 - SBR.2023.51

E. 10.3

Eine Person kann namentlich dann polizeilich vorgeführt werden, wenn bei Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen ihr sofortiges Erscheinen im Interesse des Verfahrens unerlässlich ist oder sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und Haftgründe zu vermuten sind³⁴⁷. Die Vorführung ist von der Verfahrensleitung in einem schriftlichen Befehl anzuordnen. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden; sie ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen³⁴⁸. Der Befehl enthält die gleichen Angaben wie eine Vorladung und zudem die ausdrückliche Ermächtigung der Polizei, zum Vollzug wenn nötig Gewalt anzuwenden sowie Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume zu betreten³⁴⁹.

E. 10.4

Im vorliegenden Fall war die Untersuchung – wie dargelegt – am 7. August 2017 materiell bereits eröffnet. Die Festnahme des Berufungsklägers samt anschliessender formeller Befragung ging über eine bloss polizeiliche Anhaltung³⁵⁰ hinaus. Mangels Gefahr in Verzug schied eine vorläufige Festnahme aus. Denkbar war einzig eine polizeiliche Zuführung zwecks Durchführung der Einvernahme. Hierfür fehlte es freilich an einem staatsanwaltlichen Vorführungsbefehl.

E. 10.5

Was die Konsequenzen anbelangt, kann auf die Ausführungen zum fehlenden Hausdurchsuchungsbefehl verwiesen werden. Im Besonderen ist darauf hinzuweisen, dass die polizeiliche Vorführung einem Freiheitsentzug gleichkommt, der verschiedene verfassungs- und konventionsmässige Rechte – insbesondere jene auf persönliche Freiheit und gegebenenfalls auf Achtung des Privat- und Familienlebens – tangiert. Dieser Eingriff ist so gravierend, dass der Gesetzgeber die Vorführung nicht dem polizeilichen Ermessen anheimstellen wollte, sondern der zusätzlichen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft unterstellte. Es handelt sich um eine Gültigkeitsvorschrift, welche – analog zum bereits Gesagten – zur Unverwertbarkeit der Aussagen anlässlich dieser Einvernahme führt.

347 Art. 207 Abs. 1 lit. c und d StPO 348 Art. 207 Abs. 2 und Art. 208 Abs. 1 StPO 349 Art. 208 Abs. 2 StPO 350 Art. 215 StPO

- 86 - SBR.2023.51

E. 11

Zum Knochenfund im Misthaufen

E. 11.1

Am 8. August 2017 wurden im Misthaufen in der nördlichen Stallung verschiedene Tierknochen gefunden³⁵¹. Dieser Beweis wurde an sich korrekt erhoben. Insbesondere beruhte diese Beweiserhebung auf einem formgültigen Hausdurchsuchungsbefehl³⁵² und der Rechtsbeistand des Berufungsklägers wohnte der Durchsuchung bei³⁵³.

E. 11.2

Dies stellt denn auch der Berufungskläger nicht in Frage. Er macht aber geltend, es handle sich bei diesen Knochen um das Ergebnis einer verpönten Beweisausforschung. Man habe – so wirft er der Polizei vor – solange gesucht, bis man etwas gefunden habe, und dann einen massgeschneiderten Durchsuchungsbefehl genau für das Gefundene erlassen³⁵⁴. Vor Obergericht behauptete er zudem, die Tierknochen seien ihm von irgendetwem untergeschoben worden³⁵⁵.

E. 11.3.1

Der Hausdurchsuchungsbefehl für die nördliche Stallung wurde ausgestellt, weil in der nördlichen Stallung "ein mutmasslicher Pferdekiefer" durch das Veterinäramt habe "gesehen" werden können und festgestellt worden sei, dass der Misthaufen bei der östlichen Stallung erst kürzlich umgeschichtet worden sei³⁵⁶. Dies ergibt sich denn auch aus dem polizeilichen Ermittlungsbericht³⁵⁷. Damit stellt sich die Frage, ob die regelwidrige polizeiliche Hausdurchsuchung die Erhebung eines weiteren Beweises, nämlich des Knochenfunds im Misthaufen, ermöglichte und dementsprechend, ob für den Knochenfund die Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots für Folgebeweise zum Tragen kommt.

E. 11.3.2

Ermöglichte ein Beweis, der nach Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser nur dann verwertbar, wenn er auch

351 Act. Z 167 f. und Z 175 f. der Staatsanwaltschaft 352 Act. Z 162 der Staatsanwaltschaft 353 Act. A 148 und Z 176 der Staatsanwaltschaft 354 Protokoll der Hauptverhandlung vom 3. März 2023 S. 14 355 Act. 73 S. 11 f. 356 Act. Z 163 der Staatsanwaltschaft 357 Act. A 148 der Staatsanwaltschaft

- 87 - SBR.2023.51

ohne die vorhergehende Beweiserhebung möglich gewesen wäre³⁵⁸. Mithin ist der zweite Beweis nur dann unverwertbar, wenn er ohne den ersten nicht hätte erhoben werden können, dieser also unabdingbare Voraussetzung³⁵⁹ des zweiten ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht der Verwertung des mittelbar erlangten Folgebeweises generell dann nichts entgegen, wenn er im Sinn eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs zumindest mit einer grossen Wahrscheinlichkeit auch ohne den illegalen ersten Beweis erlangt worden wäre³⁶⁰.

E. 11.3.3

So verhält es sich im vorliegenden Fall. Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft angesichts des dannzumal bestehenden Tatverdachts im Sinn eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs zumindest mit einer grossen Wahrscheinlichkeit einen Hausdurchsuchungsbefehl für die Stallungen des Hofes des Berufungsklägers ausgestellt hätte und dabei der Misthaufen mit den Knochen gefunden worden wäre. Es liegt auf der Hand, dass eine Ermittlung angesichts der eingereichten Fotodokumentation zu einer Durchsuchung der auf diesen Fotografien abgebildeten Örtlichkeiten geführt hätte. Es handelt sich nicht um eine "bloss theoretische" Möglichkeit, dass der Beweis noch rechtmässig erlangt worden wäre. Die regelwidrige Hausdurchsuchung war mit anderen Worten nicht unabdingbare Voraussetzung für den Knochenfund. Dies gilt umso mehr, als in den Akten festgehalten wurde, dass die Knochen beim Abtransport der Tiere durch das Veterinäramt (und nicht etwa die Kantonspolizei) gefunden worden seien³⁶¹. Das Veterinäramt war freilich – unabhängig von der unzulässigen Hausdurchsuchung durch die Kantonspolizei – für die Vollstreckung der Hofräumung vor Ort und hätte damit auch ohne das unzulässige Handeln der Polizei die Knochen gefunden. Dieser Sekundärbeweis ist verwertbar. In der Konsequenz sind auch die veterinärpathologischen Untersuchungen dieser Knochen respektive die entsprechenden veterinärpathologischen Gutachten³⁶² zulässig.

358 Art. 141 Abs. 4 StPO; die Bestimmung wurde per 1. Januar 2024 revidiert und ausdrücklich um den Verweis auf Abs. 1 ergänzt, wodurch sich freilich inhaltlich – soweit vorliegend interressierend – nichts änderte, vgl. Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBl 2019 S. 6736 und Urteil des Bundesgerichts 7B_257/2022 vom 4. Dezember 2023 E. 3.2.4 mit weiteren Hinweisen 359 Sogenannte "conditio sine qua non" 360 BGE 138 IV 169 E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichts 7B_257/2022 vom 4. Dezember 2023 E. 3.2.4 mit weiteren Hinweisen 361 Act. Z 163 der Staatsanwaltschaft 362 Act. BV 237 f. und BV 239 ff. der Staatsanwaltschaft - 88 - SBR.2023.51

E. 12

Rechtmässigkeit des veterinärämlichen Einschreitens

E. 12.1

Die Vorinstanz stellte sich auf den Standpunkt, das Vorgehen des Veterinäramts sei unverhältnismässig gewesen und habe gegen wesentliche Grundrechte des Berufungsklägers verstossen. Sie schloss auf Unverwertbarkeit der veterinärämlichen Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit dem verwaltungsrechtlichen Einschreiten am 7. und 8. August 2017 stehen und im Rahmen des Vollzugs des verwaltungsrechtlichen Tierschutzes erlangt wurden. Dazu zählt namentlich eine (undatiert und nicht unterzeichnete) "Aktentotiz zur Räumung Betrieb [des Berufungsklägers] vom 8.8.2017"³⁶³ und eine umfangreiche Aktendokumentation mit Aufzeichnungen zur Räumung samt Fotografien³⁶⁴, darunter Berichte betreffend angetroffene Hunde vom 2. Juli 2018³⁶⁵, angetroffene Hühner vom 3. Juli 2018³⁶⁶, angetroffene Schafe vom 3. Juli 2018³⁶⁷, angetroffene Ziegen vom 4. Juli 2018³⁶⁸, angetroffene Schweine vom 4. Juli 2018³⁶⁹, angetroffene Rinder vom 10. Juli 2018³⁷⁰ sowie angetroffene Pferde vom 10. Juli 2018³⁷¹, mutmasslich verfasst und einzeln unterzeichnet von Dr. med. vet. K. _____ als stellvertretender Kantons-tierarzt. Hierzu gehören ferner eine Aktentotiz "Beurteilung Futtermittel bei[m Berufungskläger]" von SS. _____ – der von der Vorinstanz als Zeuge befragt worden ist – mit Datum vom 7. und 8. August 2017³⁷², ein Bericht von Oberst Dr. med. vet. Q. _____ vom 10. Oktober 2017 über den Gesundheits-, Pflege- und Nährzustand der Tiere anlässlich der Hofräumung³⁷³ einschliesslich ausführlicher Fotodokumentation der Armee³⁷⁴ und schliesslich allfällige Eindrücke von an der Hofräumung im Auftrag des Veterinäramts anwesenden Personen, deren Befragung vor Obergericht beantragt ist³⁷⁵.

363 Act. BV 366 ff. der Staatsanwaltschaft 364 Act. BV 483 ff. der Staatsanwaltschaft 365 Act. BV 508 ff. der Staatsanwaltschaft 366 Act. BV 520 f. der Staatsanwaltschaft 367 Act. BV 522 ff. der Staatsanwaltschaft 368 Act. BV 530 f. der Staatsanwaltschaft 369 Act. BV 532 ff. der Staatsanwaltschaft 370 Act. BV 535 ff. der Staatsanwaltschaft 371 Act. BV 542 ff. der Staatsanwaltschaft 372 Act. BV 499 f. der Staatsanwaltschaft 373 Act. BV 501 f. der Staatsanwaltschaft 374 Act. S 3.5 1 ff. des Frauenfelder Verfahren 375 Act. 4

- 89 - SBR.2023.51

E. 12.2.1

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ziehen nach Art. 194 Abs. 1 StPO Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist. Die Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Akten aus Gerichtsverfahren, sondern auf Akten aus irgendwelchen staatlichen Verfahren,

insbesondere auch auf solche aus Verwaltungsverfahren³⁷⁶. Erkenntnisse von Verwaltungsbehörden sind in einem Strafverfahren daher grundsätzlich verwertbar, wenn die betreffende staatliche Stelle die Erkenntnisse rechtmässig erhoben hat³⁷⁷.

E. 12.2.2

Im August 2017 galt im Kanton Thurgau neben dem Tierseuchengesetz³⁷⁸ und dem Gesundheitsgesetz³⁷⁹ die Tierschutzverordnung³⁸⁰. Diese Tierschutzverordnung statuierte, dass das Veterinäramt das Tierschutzrecht vollzieht³⁸¹. Abgesehen von Vorschriften über die Organisation enthielt die Verordnung Bestimmungen über Tierbestandskontrollen und Tierversuche. Die Zutritts- und Untersuchungsmöglichkeiten des Veterinäramts regelte die Verordnung nicht. Per 26. Oktober 2019 wurde die (kantonale) Tierschutzverordnung revidiert. Sie sah nun vor, dass die Vollzugspersonen ein Zutritts- und Editionsrecht haben und sie namentlich öffentliche und private Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, Tierhaltungs- und Betriebseinrichtungen, Fahrzeuge, Behältnisse, Gegenstände, Geräte und dergleichen ohne Voranmeldung, Anwesenheit und Zustimmung des Eigentümers oder des Besitzers betreten, sich dazu Zugang verschaffen oder durchsuchen dürfen³⁸². Per 1. April 2022 trat das Gesetz über das Veterinärwesen³⁸³ samt dazugehöriger Verordnung³⁸⁴ in Kraft, welches wiederum ein Zutritts- und Editionsrecht der Vollzugsorgane vorsah³⁸⁵. Damit sollte – so heisst es in der Botschaft des Regierungsrats – die entsprechende

376 RBOG 2023 Nr. 41 E. 2.1.2; Donatsch, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens), 3.A., Art. 194 N. 2 377 Wohlens, Kommentar StPO, Art. 141 StPO N. 9 378 Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz; RB 916.40) 379 Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GG; RB 810.1), Stand 01.09.2015 380 Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung, TG TSchV; RB 450.41), Stand 1. Juni 2012 381 § 4 Abs. 2 TG TSchV (Stand 1. Juni 2012) 382 § 10c Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung, TG TSchV; RB 450.41), Stand 26. Oktober 2019 383 Gesetz über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1) 384 Verordnung über das Veterinärwesen (VetV; RB 819.11) 385 § 4 Abs. 4 VetG; § 6 Abs. 3 VetV

- 90 - SBR.2023.51

bundesgerichtliche Rechtsprechung zum eidgenössischen Gesetz übernommen werden³⁸⁶. Diese kantonalen Bestimmungen sind – da erst nach der Hofräumung in Kraft getreten – auf die Geschehnisse am 7. und 8. August 2017 nicht anwendbar.

E. 12.2.3

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit³⁸⁷ verlangt, dass behördliche Massnahmen für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich sind und sich für die betroffene Person als zumutbar erweisen. Dies gilt selbstredend auch in Bezug auf Massnahmen, die gestützt auf Art. 24 Abs. 1 TSchG angeordnet werden³⁸⁸. Das Verhältnismässigkeitsgebot gilt dabei in zweierlei Hinsicht:

E. 12.2.3.1

Es ist einerseits zu beachten bei der Frage, ob behördlich überhaupt einzuschreiten ist. Dabei fällt ins Gewicht, dass ein Tier nicht erst dann vernachlässigt ist, wenn es nach seinem Zustand nicht mehr lebensfähig ist oder Gefahr läuft, zu verenden, sondern schon dann, wenn es unter der fehlenden oder ungenügenden Versorgung und Pflege erheblich

leidet oder wenn sein Wohlbefinden in erheblichem Masse eingeschränkt ist. Wie weit die Behörde einschreitet, hängt auch davon ab, ob der Tierhalter im Stande ist, den rechtmässigen Zustand selber wiederherzustellen. Die Behörde darf nicht erst im Zeitpunkt des gesicherten Feststehens von Missständen tätig werden, sondern muss bereits beim Vorliegen begründeter Verdachtsmomente einschreiten und für die nötigen Abklärungen besorgt sein³⁸⁹. Die Verhältnismässigkeit ist andererseits zu beachten bei der Wahl der konkret zu ergreifenden Massnahme. Wenngleich das Tierschutzgesetz unter dem Titel "Verwaltungsmassnahmen" nur bestimmte Durchsetzungsmittel ausdrücklich nennt, kann die Behörde auch andere, weniger einschneidende Massnahmen ergreifen. Dies kann sich aus Gründen der Verhältnismässigkeit sogar aufdrängen, selbst wenn es nicht gesetzlich vorgesehen ist. Dadurch erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit, für das Tier ein tierwürdiges Dasein zu erzwingen beziehungsweise anzuordnen. Infrage kommen etwa die Verfügung einer tierärztlichen Behandlung, Vorschriften betreffend die Pflege

386 Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über das Veterinärwesen vom 19. Januar 2021 S. 9 387 Art. 5 Abs. 2 BV 388 Urteil des Bundesgerichts 2C_576/2021 vom 8. September 2022 E. 4.3; Goetschel/Ferrari, S. 23 ff. 389 Urteil des Bundesgerichts 2C_576/2021 vom 8. September 2022 E. 4.2

- 91 - SBR.2023.51

der Tiere, die Anordnung von notwendigen Instandstellungsarbeiten am Gehege beziehungsweise im Stall oder die Reduktion der Anzahl Tiere³⁹⁰. Eine definitive Beschlagnahme kommt in Betracht, wenn die zuständige Behörde nach sorgfältiger Prüfung zum Schluss kommt, dass der Tierhalter oder die Tierhalterin auch in Zukunft nicht in der Lage sein wird, angemessen für das Tier zu sorgen³⁹¹.

E. 12.2.3.2

Dabei ist für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer staatlichen Massnahme grundsätzlich der Zeitpunkt der Anordnung der Massnahme entscheidend³⁹². Eine Massnahme kann nicht deshalb als unverhältnismässig eingestuft werden, weil sich eine Prognose im Nachhinein als unzutreffend herausgestellt hat. Diesfalls ist gestützt auf die anfängliche Prognosebasis über die Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns zu befinden. Anders verhält es sich, wenn sich eine zunächst allenfalls unsichere Prognose bewahrheitet. Ergibt sich im Nachhinein, dass eine staatliche Massnahme richtig, erforderlich und angemessen war, kann die Verhältnismässigkeit nicht mit dem Argument in Abrede gestellt werden, es sei zu Beginn eine unzulängliche Beurteilung vorgenommen worden³⁹³.

E. 12.3

Im vorliegenden Strafverfahren ist einzig zu beurteilen, ob es verhältnismässig war, dass das Veterinäramt am 7. und 8. August 2017 behördlich auf dem Hof des Berufungsklägers eingeschritten ist und – sofern es um die Erkenntnisse von Oberst Dr. med. vet.

Q. _____ geht – die Tiere beziehungsweise die Pferde der Schweizer Armee zugeführt hat. Die hier relevanten Akten – Aktennotizen, Fotodokumentationen, Erkenntnisse der involvierten Veterinärbeamten, Bericht und Fotografien der Armee – beschreiben den Zustand der Tiere anlässlich des behördlichen Einschreitens respektive der Übernahme durch die Armee. Diese Erkenntnisse wurden unabhängig davon erlangt, welche Tierschutzmassnahme – Verfügung einer tierärztlichen Behandlung, Anordnung von Instandstellungsarbeiten, Zwangsverwertung, Tötung – letztlich konkret umgesetzt worden

ist respektive wäre. Auch wenn das Veterinäramt die Tiere nicht hätte zwangsverwerten respektive töten lassen, sondern eine mildere Massnahme im eben dargestellten Sinn ergriffen worden wäre, lägen die Erkenntnisse aus dem veterinärämtlichen Verfahren im selben Umfang vor. Geprüft werden muss damit einzig, ob es verhältnismässig

390 Urteil des Bundesgerichts 2C_416/2020 vom 10. November 2020 E. 4.2.4 391 Urteil des Bundesgerichts 2C_576/2021 vom 8. September 2022 E. 4.2 392 Sogenannte Beurteilung ex ante; eingehend dazu Müller, Verhältnismässigkeit, Gedanken zu einem Zauberwürfel, 2.A., S. 90 ff. 393 Müller, S. 91 ff.; Tschannen/Müller/Kern, § 21 N. 455
- 92 - SBR.2023.51

war, dass das Veterinäramt einschritt, sich Zutritt zum Hof verschaffte und die Pferde durch die Armee (mindestens vorübergehend) abtransportieren und untersuchen liess. Ob es statt der Zwangsverwertung und der Tötung mildere Mittel gegeben hätte – "Auf-lagen, Weisungen, Teiltierhalteverbote" beziehungsweise eine bloss vorübergehende Beschlagnahme oder Inbesitznahme angemessen gewesen wäre –, ist entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen³⁹⁴ für die Frage der Verwertbarkeit der veterinärämtlichen Erkenntnisse und Akten im Strafverfahren nicht relevant.

E. 12.4

Dabei fällt Folgendes ins Gewicht:

E. 12.4.1

Mit Entscheid vom 12. Mai 2009 sprach das Obergericht des Kantons Thurgau den Berufungskläger – neben der Drohung – der mehrfachen Tierquälerei sowie der mehrfachen Übertretung des Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzes schuldig³⁹⁵. Mit Entscheid vom 27. April 2011 verurteilte das Obergericht den Berufungskläger – zusätzlich zum mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, der Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz und der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte – ein weiteres Mal der Tierquälerei und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz³⁹⁶.

E. 12.4.2

Den Akten lässt sich entnehmen, dass die in den Jahren 2012 bis 2017 durchgeführten Kontrollen des Berufungsklägers beziehungsweise seines Hofes wiederholt verschiedene Verletzungen tierschutzrechtlicher Natur ergeben haben³⁹⁷. So bemängelte das Veterinäramt in der Verfügung vom 8. August 2013, an der Kontrolle vom 24. April 2013 habe der Berufungskläger - vier Stück Rindvieh (weibliche Tiere über 730 Tage alt) mit Widerristhöhe von 130 bis 150 cm auf Liegeplätzen von weniger als 100 cm Breite angebunden gehalten; - sieben Stück Rindvieh (weibliche Tiere über 730 Tage alt), davon mindestens vier Stück mit Widerristhöhe von 130 bis 150 cm auf einem Lager mit Gesamtbreite von

394 Angefochtener Entscheid S. 42 f. 395 Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau SBR.2009.5 vom 12. Mai 2009; die dagegen vom Berufungskläger erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 6B_711/2009 vom 26. Februar 2010 ab, soweit es überhaupt darauf eintrat. 396 Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau SBR.2011.8 vom 27. April 2011; die dagegen vom Berufungskläger erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 6B_592/2011 vom 5. Dezember 2011 ab, soweit es überhaupt darauf eintrat. 397 Vgl. act. BV 437 der Staatsanwaltschaft

7.29 m angebunden gehalten, wodurch die zur Verfügung stehenden Liegeplätze nur 104 cm breit gewesen seien; - ein Freibergpferd mit Widerristhöhe 162 cm angebunden in einem Stand mit 149 cm Breite gehalten; - 18 Pferde mit Widerristhöhe von <148 cm in einer Einraumgruppenbox miteinge- streuter (Liege-)Fläche von 70 m² statt 100.8 m² gehalten; -

E. 12.4.3

Die RRR._____ GmbH als (verwaltungs-)externe Kontrollstelle rapportierte am 24. März 2016 zusammengefasst, dass sich die Situation auf dem Hof des Berufungs- klägers gegenüber der letzten Kontrolle verschlechtert habe. Der Kontrolleur hielt fest: "Vor allem sind einige Tiere an der Grenze der Verschmutzung sowie auch die Fütterung nicht optimal ist. Es sind doch einige Kühe nicht stark am Leibe. Gar nicht gut unterhalten sind die Ausläufe. Ein Auslauf ist ok. Die restlichen sind klar und eindeutig nicht er- füllt."402.

E. 12.4.4

Am 16. Januar 2017 fand eine angemeldete Kontrolle des Veterinäramts auf dem Be- trieb des Berufungsklägers statt. Der Aktennotiz zu dieser Kontrolle lässt sich entneh- men, dass es zwischen zwei Anbindeständen für Pferde an einer Abtrennung gemangelt habe, einem Schwein der vorgeschriebenen Sozialkontakt zu Artgenossen gefehlt habe und ein einzelnes Kalb ohne Sichtkontakt zu Artgenossen gehalten worden sei403. Zu- dem habe der Berufungskläger Jungpferde im Rindermaststall sowie weitere sechs bis acht Pferde eines Kollegen ohne erkennbare Stallung im Freien gehalten und zwei Shet- landponys würden in einem Container gehalten. Es habe in verschiedener Hinsicht Ver- letzungsgefahren für die Pferde bestanden, etwa durch einen freistehenden scharfkan- tigen Metallfuss oder starke Neigung von Paneelen. Sämtliche Tränken und die Wasser- kübel bei den Shetlandponys seien eingefroren und die Kunststoffwanne bei der Futter-

399 Act. BV 493 der Staatsanwaltschaft 400 Act. BV 493 f. der Staatsanwaltschaft 401 Act. BV 437 der Staatsanwaltschaft 402 Act. S 2.10 51 des Frauenfelder Verfahrens 403 Act. BV 13 der Staatsanwaltschaft = act. S 2.10 73 des Frauenfelder Verfahrens

krippe leer gewesen. Zwischen 40 und 50 Pferde und Fohlen hätten grossen Durst ge- habt404. In den Haltungseinrichtungen seien viele Pferde mager, übermässig ver- schmutzt und mit Mistrollen am Bauch und den Hintergliedmassen behangen gewesen. Obwohl die Rindvieh- und Kälberhaltung nicht kontrolliert worden sei, seien auch dort Mängel aufgefallen. Bei einem Kalb sei beispielsweise der Halsriemen so eng ange- bracht gewesen, dass sie umgehend deren Entfernung verlangt hätten, und die Sauber- keit sowie der Ernährungszustand der Kühe habe keinen guten Eindruck gemacht. Der Berufungskläger habe dem anwesenden Veterinärbeamten gedroht und ihn beleidigt405. Der kontrollierende Veterinärbeamte hielt abschliessend fest, aufgrund der sehr hefti- gen persönlichen Angriffe während der Kontrolltätigkeit stehe er für künftige Kontrollen beim Berufungskläger nicht mehr zur Verfügung406. Das bei dieser Kontrolle ebenfalls anwesende Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärmedizin407 hielt in seiner Aktennotiz ebenfalls "teils gravierende qualitative Mängel" fest408. Auch das BVL mo- nierte fehlendes Wasser, was als "dramatisch" bezeichnet wurde, ferner fehlendes Fres- sen beziehungsweise zu wenige Fressplätze und morastiger Boden409, spärliche, nasse und

verschmutzte Einstreu, sehr schmutzige (einzelne) Tiere⁴¹⁰ und die Nichteinhaltung der Anforderungen an den Auslauf⁴¹¹. In einer Aktennotiz der RRR. _____ GmbH vom 18. Januar 2017 zu dieser Kontrolle heisst es, der Berufungskläger habe den Eindruck grösserer Überforderung gemacht und der Zustand der Tiere habe sich "einmal mehr verschlechtert", dies vor allem im qualitativen Tierschutz. Viele Pferde seien stark verschmutzt gewesen und entsprächen "gar nicht den Anforderungen". Das Einstreu sei vielerorts sehr bedenklich. Öfters fehle es an Futter und die rangtiefen Tiere würden darunter stark leiden. Die Tiere litten besonders unter der fehlenden permanenten Wasserverfügbarkeit, was etwa daran erkennbar gewesen sei, dass die Pferde und Rinder Schnee gegessen hätten. Das händische Bewässern der Tröge brauche sehr viel Zeit. Die Situation mit dem Wasser sei sehr bedenklich und fast nicht machbar mit der primitiven Einrichtung. Es bestünden Verletzungsgefahren und Überbelegungen, nicht alle Tiere hätten Fressplätze und in einzelnen Gruppenställen fehlten Rückzugsmöglichkeiten. Schliesslich sei auch das Auslaufmanagement nicht nachvollziehbar⁴¹².

404 Act. BV 13 f. der Staatsanwaltschaft = act. S 2.10 73 f. des Frauenfelder Verfahrens
405 Act. BV 15 der Staatsanwaltschaft = act. S 2.10 75 des Frauenfelder Verfahrens
406 Act. BV 16 der Staatsanwaltschaft = act. S 2.10 76 des Frauenfelder Verfahrens
407 BVL
408 Act. BV 22 ff. der Staatsanwaltschaft
409 Act. BV 23 und 25 der Staatsanwaltschaft
410 Act. BV 24 der Staatsanwaltschaft
411 Act. BV 25 der Staatsanwaltschaft
412 Act. BV 72 f. der Staatsanwaltschaft

- 96 - SBR.2023.51

E. 12.4.5

Am 23. Mai 2017 fand eine weitere Kontrolle der RRR. _____ GmbH auf dem Betrieb des Berufungsklägers statt. Die RRR. _____ GmbH habe im Bereich des qualitativen Tierschutzes viele Mängel festgestellt. In den Pferdeboxen würden 52 statt 38 Pferde gehalten und 15 Pferde hätten gar keinen Stall. Weiter habe sie verschimmeltes Brot, starke Verschmutzung der Schweinebuchten, keine Beschäftigung und generell Schmutz festgestellt⁴¹³.

E. 12.4.6

Im Juli 2017 hat eine "Drittperson" dem Veterinäramt Bildmaterial übermittelt. Den Feststellungen des Veterinäramts zufolge zeigen diese Aufnahmen unter anderem ein liegendes Fohlen in einem zugekoteten Stall, ein liegendes offensichtlich totes Pferd in Dreck/Kot mit blutendem Maul und Schweine, welche im Kot stehend und liegend mit Fliegen übersät sind. Auf den Fotos seien – so das Veterinäramt weiter – abgesplitterte Hufe von Pferden, unzählige brandmagere Pferde, stark verschmutzte Tiere sowie Pferde, welche neben einem Trog mit schmutzigem Trinkwasser stehen, zu sehen. Andere Fotos zeigten Pferde mit verfilzten Mähnen und Schweifen. Es seien zudem Pferde ersichtlich, welche an Auge, Rumpf und Beinen unbehandelte Wunden aufwiesen. Ferner sehe man in Ausscheidungen und Dreck liegende zerstückelte und verwesende grössere Tierkadaver sowie Pferde mit unnatürlich verformten länglichen Hufen⁴¹⁴. Diese veterinärämtlichen Feststellungen finden ihre Stütze in den Bildern, welche bei den Akten liegen⁴¹⁵.

E. 12.4.7

Bei dieser Ausgangslage war das Veterinäramt gehalten, tierschutzrechtlich einzuschreiten und zumindest Abklärungen durch eine Kontrolle vor Ort zu treffen. Zwar stand zu jenem

Zeitpunkt noch nicht fest, ob die Bilder tatsächlich vom Hof des Berufungsklägers stammten und aktuell waren, wobei immerhin die auf den Bildern gezeigten Örtlichkeiten im Rahmen der kriminaltechnischen Untersuchung mehrheitlich identifiziert und dem Hof des Berufungsklägers zugeordnet werden konnten⁴¹⁶. Indes darf und muss die Tierschutzbehörde – wie erwähnt – nicht erst im Zeitpunkt des gesicherten Feststehens von

413 Vgl. act. S 2.10 89 des Frauenfelder Verfahrens; vgl. auch Untersuchungskommission zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Thurgau, Chronologie im Fall des Tierhalters U.K., Aktenmässig belegte Verfahren und Ereignisse, Teil 2 des Schlussberichts an den Regierungsrat des Kantons Thurgau vom 23. Oktober 2018, S. 97 (Fundort: https://www.tg.ch/public/upload/assets/72137/III_Chronologie_der_Untersuchungskommission_23_10_18.pdf) 414 Act. BV 438 der Staatsanwaltschaft 415 Act. S1 13 ff. der Staatsanwaltschaft 416 Act. S1 31 ff. der Staatsanwaltschaft

- 97 - SBR.2023.51

Missständen tätig werden, sondern sie hat bereits beim Vorliegen begründeter Verdachtsmomente einzuschreiben und für die nötigen Abklärungen besorgt zu sein⁴¹⁷. Dazu bestand am 7. August 2017 angesichts der Vorgeschichte, der jüngsten Entwicklungen in den vergangenen Monaten und der eingereichten Bilder jeder Anlass. In Betracht der aus den Kontrollberichten hervorgehenden Überbelegung und teilweise mangelhaften oder gar nicht vorhandenen Stallungen für die Pferde erscheint auch die (mindestens vorübergehende) Unterbringung der Pferde bei der Armee angemessen. Im Übrigen trifft nicht zu, dass das Veterinäramt gestützt auf Art. 24 TSchG nur hätte einschreiten dürfen, wenn "akute Lebensgefahr" für die Tiere bestanden hätte, wie dies der Verteidiger vor Vorinstanz vortrug⁴¹⁸.

E. 12.5.1

Die Verteidigung bestreitet die Verhältnismässigkeit des veterinärämtlichen Handelns unter anderem unter Hinweis auf ein Gutachten von Prof. Dr. med. vet. R._____. Richtig ist, dass das – relativ kurz gehaltene – Gutachten von Prof. Dr. med. vet. R._____ vom 21. Februar 2023⁴¹⁹ samt Beantwortung der Ergänzungsfragen vom 24. Februar 2023⁴²⁰ kein klares Bild zeichnet. In Bezug auf die Haltung des Hundes HH._____ stellte der Gutachter "keine Vernachlässigung, Misshandlung oder Überanstrengung" fest⁴²¹. Hinsichtlich der Schafe hielt er fest, dass sich diese allgemein "in einem guten Zustand" befänden, wobei die Klauen bei einigen Schafen "stark vernachlässigt" gewesen seien. Mehrere Bilder zeigten stark deformierte Klauen. Bei zwei, eventuell drei, Schafen könne eine Lahmheit beobachtet werden⁴²². Von einer vernachlässigten Parasitenbekämpfung könne nicht gesprochen werden⁴²³. Bei der Rindviehhaltung konnte der Gutachter verschiedentlich einen reduzierten Allgemeinzustand, indes keine gravierenderen Einschränkungen beobachten⁴²⁴. Den Pflegezustand bei den Equiden beurteilte der Gutachter im Allgemeinen als gut; es seien keine Verletzungen oder Liegeschwielen zu erkennen. Manche Hufe seien leicht- bis mittelgradig verändert respektive seien vernachlässigt. Bei einem Pferd sei von einer mittelgradigen Abmagerung zu

417 Urteil des Bundesgerichts 2C_576/2021 vom 8. September 2022 E. 4.2 418 Act. 222 der Vorinstanz 419 Act. 754 ff. der Vorinstanz 420 Act. 785 der Vorinstanz 421 Act. 754 der Vorinstanz S. 2 422 Act. 755 der Vorinstanz 423 Act. 756 der Vorinstanz 424 Act. 756 f. der Vorinstanz

- 98 - SBR.2023.51

sprechen. Die Stuten mit Fohlen zeigten einen schlechten Nährzustand⁴²⁵. Bei einem Schwein stellte er eine mittelgradige Abmagerung fest⁴²⁶.

E. 12.5.2

Oberst Dr. med. vet. Q. _____ der Schweizer Armee führte in seinem Bericht vom 10. Oktober 2017 über den Gesundheits-, Pflege- und Nährzustand der Tiere anlässlich der Hofräumung dagegen aus, dass sich sämtliche Pferde in einem sehr schlechten, erbärmlichen und total vernachlässigten Pflegezustand befunden hätten. Bei allen Pferden hätten die Langhaare geschnitten werden müssen. Das Fell sei teilweise total mit Kot und Dreck verklebt gewesen. Allen Pferden hätten die Hufe ausgeschnitten werden müssen, weil diese überlang, zum Teil faul und deformiert gewesen seien. Rund ein Drittel der Pferde habe derart vernachlässigte Hufe gehabt, dass sie in ihrer Gehfähigkeit eingeschränkt gewesen seien. Bei rund einem Drittel der Pferde sei auch eine leichte bis starke Abmagerung festgestellt worden. Besonders die zehn Stuten mit Fohlen und einige weitere Pferde seien bis auf die Knochen abgemagert und ohne Muskulatur gewesen. Ein weiterer Drittel der Pferde sei mager bis normal genährt gewesen, der restliche Drittel gut bis sehr gut. Ein Pferd habe Fieber unbekannter Genese, ein Pferd eine nasale Knochenaufreibung am rechten Unterkieferast, ein Fohlen eine Schlagverletzung an der Stirn, ein Pferd einen klammen Gang, ein Pferd Kauschwierigkeiten und ein Pony eine starke Einschränkung der Atmung aufgewiesen. Es habe sich auch gezeigt, dass die Pferde wenig Erfahrung im Umgang mit Menschen gehabt hätten. Dies lasse darauf schliessen, dass mit den Pferden wenig gearbeitet worden sei und ihnen die zu erwartende Grundausbildung gefehlt habe, sodass einige Pferde etwa zur Hufpflege hätten sediert werden müssen⁴²⁷.

E. 12.5.3

Hinzuweisen ist ferner auf die Aktennotiz zur Futtermittelsituation bei der Hofräumung von SS. _____ mit Datum vom 7. und 8. August 2017, in der von schimmeligem und faulem Futtermittel die Rede ist ⁴²⁸. Freilich zog die Vorinstanz die Richtigkeit dieses Berichts erheblich in Zweifel⁴²⁹. Weiter zu beachten ist die Aktendokumentation des Veterinäramts mit Aufzeichnungen zur Räumung samt Fotografien⁴³⁰.

⁴²⁵ Act. 757 ff. der Vorinstanz ⁴²⁶ Act. 760 f. der Vorinstanz ⁴²⁷ Act. BV 501 der Staatsanwaltschaft ⁴²⁸ Act. BV 499 f. der Staatsanwaltschaft ⁴²⁹ Angefochtener Entscheid S. 47 ⁴³⁰ Act. BV 483 ff. der Staatsanwaltschaft

- 99 - SBR.2023.51

E. 12.5.4

Welchen Beweiswert all diesen Berichten zukommt, wird im Sachentscheid zu entscheiden sein. Wie erwähnt⁴³¹ kann die Verhältnismässigkeit zudem nicht in Frage gestellt werden mit dem Hinweis auf nachträgliche Erkenntnisse, die zuvor nicht bekannt waren. Jedenfalls aber belegen auch die nachträglich erstellten Berichte und Gutachten, dass das behördliche Einschreiten an sich nicht als geradezu unverhältnismässig einzustufen ist.

E. 12.6

Das behördliche Vorgehen kann – auch hier in Bezug auf das behördliche Einschreiten als solches, welches die interessierenden Erkenntnisse des Veterinäramt und der Armee hervorbrachten, also ausgenommen die hier nicht streitgegenständliche Zwangsverwertung und Schlachtung der Tiere⁴³² – auch nicht als geradezu treuwidrig bezeichnet wer-

den. Es kann dem Veterinäramt insbesondere nicht vorgeworfen werden, nicht "vorher ins Gespräch" mit dem Berufungskläger getreten zu sein⁴³³. Erstens ist tierschutzrechtliches Einschreiten gestützt auf Art. 24 TSchG regelmässig ohne vorangehende Absprache erforderlich. Zweitens zeugen die Akten von kontinuierlichen Kontakten zwischen dem Berufungskläger und dem Veterinäramt, die vom Veterinäramt indes als fruchtlos betrachtet worden sind. Dass ein Mediationsverfahren im Gange war⁴³⁴, vermag eine Behörde sodann nicht daran zu hindern, Massnahmen zum Schutze des Tierwohls zu ergreifen, wenn sich dies als notwendig erweist. Gestützt auf die ihr vorliegenden Berichte der diversen Kontrollen und involvierten Stellen musste das Veterinäramt ernsthaft befürchten, dass das Wohl der Tiere auf dem Hof des Berufungsklägers trotz des laufenden Mediationsverfahrens und der wiederholten Beanstandungen durch eine fortschreitende Verschlechterung erheblich gefährdet war.

E. 12.7

Wie es sich mit der "Aktennotiz zur Räumung Betrieb [des Berufungsklägers] vom 8.8.2017" des Veterinäramts⁴³⁵ verhält, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.

E. 12.8

Unter den gegebenen Umständen war es damit verhältnismässig, dass das Veterinäramt auf dem Hof des Berufungsklägers zu weiteren Abklärungen schritt. In Anbetracht der

431 Vgl. E. II.12.2.3.2 vorn 432 Vgl. E. II.12.3 vorn 433 So der angefochtene Entscheid S. 43 434 Angefochtener Entscheid S. 43 435 Act. BV 366 ff. der Staatsanwaltschaft; vgl. dazu S. 48 des angefochtenen Entscheids

- 100 - SBR.2023.51

verschiedenen Hinweise auf eine in mehrfacher Hinsicht ungenügenden, zu kleinen oder teilweise gar nicht vorhandenen Stallungen der Pferde ist es im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch nicht zu beanstanden, dass das Veterinäramt die Schweizer Armee für eine (mindestens vorübergehende) Unterbringungen und Pflege der Pferde bezog. Somit steht fest, dass es unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden war, dass das Veterinäramt auf dem Hof des Berufungsklägers zum Schutz der Tiere einschritt und dabei die Armee bezog. Die darauf beruhenden Beweismittel sind unter diesem Gesichtspunkt verwertbar. Daran ändert auch die am 8. August 2017 gemachten Äusserungen von Kantonstierarzt Dr. med. vet. J. _____ gegenüber dem Blick⁴³⁶ oder anderen Medien, nichts. Über die Gesetzmässigkeit der im Einzelnen getroffenen Tierschutzmassnahmen – insbesondere die anschliessenden Zwangsverwertungen und Tötungen – ist damit nichts gesagt.

E. 12.9

Verwertbar wäre unter diesem Aspekt namentlich auch das Gutachten von Prof. Dr. med. vet. R. _____ vom 21. Februar 2023⁴³⁷ sowie dessen Ergänzungen vom 24. Februar 2023⁴³⁸. Dieses Gutachten stützt sich auf Bilder und Videos, welche das Veterinäramt anlässlich der Hofräumung erstellte⁴³⁹. Nachdem diese Bilder und Videos des Veterinäramts im Strafverfahren verwertet werden dürfen, ist auch das Gutachten verwertbar⁴⁴⁰. 13. Zum Bericht von Oberst Dr. med. vet. Q. _____ 13.1. In Bezug auf den Bericht von Oberst Dr. med. vet. Q. _____ vom 10. Oktober 2017⁴⁴¹ über den Gesundheits-, Pflege- und Nährzustand der Tiere anlässlich der Hofräumung wandte der

Berufungskläger vor Vorinstanz im Sinn eines Eventualstandpunkts ein, dass diese Notiz auch aus einem anderen Grund unverwertbar sei. Er machte geltend, Oberst Dr. med. vet. Q._____ habe in diesem Bericht in Beantwortung eines Fragekatalogs der Staatsanwaltschaft die von ihm gemachten Wahrnehmungen über den Zustand der Pferde festgehalten. Er habe diesen Bericht damit als Sachkundiger

436 Angefochtener Entscheid S. 33 f. 437 Act. 754 ff. der Vorinstanz 438 Act. 785 der Vorinstanz 439 Vgl. act. 674 f. der Vorinstanz 440 Vgl. aber zu dessen beschränkter Beweistauglichkeit E. III.7.5 hinten 441 Act. BV 501 f. der Staatsanwaltschaft

- 101 - SBR.2023.51

respektive als sachverständiger Zeuge erstellt. Er sei folglich Zeuge, weshalb die Bestimmungen über die Zeugeneinvernahme anwendbar seien. Indes sei eine Zeugenbeurteilung unterblieben. Ferner habe der Berufungskläger keine Kenntnis vom staatsanwaltlichen Fragekatalog gehabt. Es sei ihm die Möglichkeit genommen worden, Ergänzungsfragen zu stellen. Schliesslich habe er sein Partei- und Teilnahmerechte nicht wahrnehmen können⁴⁴². 13.2. Gemäss Art. 182 StPO ziehen Staatsanwaltschaft und Gerichte eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind⁴⁴³. Art. 195 Abs. 1 StPO hält fest, dass die Strafbehörden amtliche Berichte und Arztzeugnisse über Vorgänge einholen, die im Strafverfahren bedeutsam sein können⁴⁴⁴. Bei der Erstellung von Amtsberichten müssen die besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 183 ff. StPO – namentlich die Ausstandsregeln – grundsätzlich nicht eingehalten werden⁴⁴⁵. Amtsberichte im Sinne von Art. 195 StPO geben die Sichtweise und Auffassung einer Behörde zu einer Fachfrage wieder. Ihre Erstellung erfordert in der Regel keine besondere Fachkenntnisse oder solche müssen zur Berichtserstellung nur in geringem Umfang eingesetzt werden⁴⁴⁶. 13.3. Der Bericht von Oberst Dr. med. vet. Q._____ – einem Beamten im Sinne von Art. 195 StPO⁴⁴⁷ – beschränkt sich auf Feststellungen zum Zustand der Tiere nach der Hofräumung. Dies war denn auch sein Auftrag: Die Erstellung eines amtlichen Berichts über den Gesundheits-, Pflege- und Ernährungszustand der Pferde im Zeitpunkt ihrer (zwischenzeitlichen) Einstallung bei der Armee⁴⁴⁸. Oberst Dr. med. vet. Q._____ wurde also nicht um fachliche Begutachtung einer Fachfrage aufgrund seiner erhöhten veterinärmedizinischen Fachkenntnisse gebeten. Der Bericht kommt weder hinsichtlich des Umfangs noch der Tragweite einem Sachverständigengutachten gleich, sondern äussert sich ausschliesslich zu den amtlichen Feststellungen zu den Pferden. Es handelt

442 Act. 225 der Vorinstanz 443 Sogenanntes Sachverständigengutachten 444 Sogenannte Amtsberichte 445 Urteil des Bundesgerichts 6B_235/2020 vom 1. Februar 2021 E. 2.5.2 446 Urteil des Bundesgerichts 6B_235/2020 vom 1. Februar 2021 E. 2.5.2; Donatsch, Art. 195 StPO N. 11 447 Zu diesem Kriterium: Urteil des Bundesgerichts 6B_498/2017 vom 6. November 2017 E. 4.3 448 Act. BV 114 f. der Staatsanwaltschaft; vgl. auch act. S1 152 der Staatsanwaltschaft

- 102 - SBR.2023.51

sich damit um einen Amtsbericht und nicht um ein Sachverständigengutachten⁴⁴⁹. Die Tatsache, dass Oberst Dr. med. vet. Q._____ nicht nur Beamter, sondern auch Veterinärmediziner ist, ändert daran nichts. 13.4. Statt einen Amtsbericht einzuholen, könnte die Amtsperson auch als (sachverständiger) Zeuge befragt werden⁴⁵⁰. Die als Beweismittel

vorgesehenen Amtsberichte stellen insofern auch einen verfahrensökonomischen Ersatz für eine Einvernahme eines Beamten, einer Beamtin oder Behördenmitglieds als Zeugen oder Zeugin dar; da sich die befragten Personen ohnehin regelmässig auf ihre Unterlagen stützen müssen, dürften solche Amtsberichte häufig prozessökonomischer und sachdienlicher als Zeugeneinvernahmen sein⁴⁵¹. Es handelt sich bei Art. 195 StPO daher um eine Spezialbestimmung zu Art. 145 StPO, welcher ebenfalls die Einholung eines schriftlichen Berichts anstelle einer Einvernahme vorsieht. 13.5. Aus diesem Grund stellt sich die vom Verteidiger aufgeworfene Frage, ob die den Amtsbericht erstattende Person – wie der Zeuge oder die Zeugin⁴⁵² – zu belehren ist, namentlich auf die Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses nach Art. 307 StGB hingewiesen werden muss. Das Obergericht des Kantons Zürich hat dies in einem Fall bejaht⁴⁵³, in einem anderen Fall indes verneint⁴⁵⁴. Richtigerweise ist die Erforderlichkeit einer entsprechenden Belehrung zu verneinen⁴⁵⁵. Dies liegt bereits daran, dass ein Amtsbericht weder ein Zeugnis noch ein Gutachten im Sinne von Art. 307 StGB ist⁴⁵⁶. Davon abgesehen schreibt die Strafprozessordnung bei jedem Beweismittel vor, dass und inwiefern die betroffenen Personen zu belehren sind⁴⁵⁷. Beim Einholen eines Amtsberichts fehlt eine solche Vorschrift. Entsprechend schadet nicht, dass die Staatsanwaltschaft Oberst

449 Vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_235/2020 vom 1. Februar 2021 E. 2.5.; Dzierzega Zraggen, Basler Kommentar, 3.A., Art. 195 StPO N. 2a 450 Donatsch, Art. 195 StPO N. 8; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_811/2018 vom 25. Februar 2019 E. 2.2 451 Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 195 StPO N. 1 452 Art. 177 Abs. 1 StPO 453 Urteil des Obergerichts Zürich SB150352-O vom 5. Juli 2016 E. I.7.3 454 Urteil des Obergerichts Zürich SB120215-O vom 8. März 2013 E. II.2.2.1 455 Vgl. auch Riklin, StPO Kommentar, 2.A., Art. 145 StPO N. 2 456 Vgl. Delnon/Rüdy, Basler Kommentar, 4.A., Art. 307 StGB N. 13 zur schriftlichen Auskunft nach Art. 190 ZPO 457 Vgl. beispielsweise beim Zeugnis Art. 177 Abs. 1 StPO, bei der Auskunftsperson Art. 181 StPO oder beim Gutachten Art. 184 Abs. 2 lit. f StPO.

- 103 - SBR.2023.51

Dr. med. vet. Q. _____ nicht belehrte⁴⁵⁸. Der dadurch geringere Beweiswert eines solchen Amtsberichts ist im Rahmen der Beweiswürdigung zu beachten. 13.6. Beim Einholen eines Amtsberichts handelt es sich um eine Beweiserhebung. Entsprechend haben die Parteien grundsätzlich ein Teilnahmerecht⁴⁵⁹. Da eine physische Teilnahme an einer schriftlichen Berichterstattung ausgeschlossen ist, müssen die Parteien zumindest im Verlauf des Verfahrens ihr Fragerecht ausüben können⁴⁶⁰. Zutreffend ist, dass die Staatsanwaltschaft dem Berufungskläger den Fragekatalog nicht vorgängig zugestellt hat. Mithin hatte er keine Gelegenheit, vorgängig Ergänzungsfragen zu stellen. Dies schadet nicht, solange es ihm möglich war, danach noch Ergänzungsfragen einzubringen respektive dazu Stellung zu nehmen⁴⁶¹. Darauf hat er trotz Kenntnis des Berichts verzichtet. Eine Verletzung des Teilnahme- oder Konfrontationsrechts ist nicht ersichtlich. Kommt hinzu, dass Oberst Dr. med. vet. Q. _____ im Verfahren zu befragen sein wird⁴⁶², womit der Berufungskläger die Möglichkeit haben wird, ihm allfällige Ergänzungsfragen zu stellen. 13.7. Der amtliche Bericht von Oberst Dr. med. vet. Q. _____ vom 10. Oktober 2017 ist verwertbar. 14. Zur Befangenheit der (teils ehemaligen) Beamten und Beamtinnen des Veterinäramts 14.1. Die Verteidigung machte geltend, dass das Veterinäramt und dessen Amtsärzte "befangen und alles andere als neutral" seien. Ihre Feststellungen, Berichte und Bilder seien daher auch vor diesem Hintergrund nicht

verwertbar⁴⁶³. 14.2. Die Behauptung des Berufungsklägers trifft nicht zu. Bei den erwähnten Akten handelt es sich zudem nicht um Sachverständigengutachten, sondern um amtliche Berichte und

458 Act. BV 114 f. der Staatsanwaltschaft 459 Art. 147 Abs. 1 StPO 460 Godenzi, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, (Hrsg.: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers), 3.A., Art. 145 StPO N.10; Häring, Basler Kommentar, 3.A., Art. 145 StPO N. 11 461 Vgl. Jositsch/Schmid, Praxiskommentar, Art. 145 StPO N. 2; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB190394-O vom 4. März 2021 E. III.5.3.2.3 462 Vgl. E. III.4.3 hinten 463 Protokoll der Hauptverhandlung vom 3. März 2023 S. 17

- 104 - SBR.2023.51

Bezugsakten aus dem Verwaltungsverfahren, weshalb die Ausstandsvorschriften für Sachverständige⁴⁶⁴ nicht anwendbar sind. Im Übrigen kennt die Strafprozessordnung keine Zulassungsbeschränkung für eine bestimmte Art⁴⁶⁵ von Beweismittel. Insbesondere darf das Gericht für die Sachverhaltsfeststellung verwaltungsrechtliche Unterlagen heranziehen⁴⁶⁶. Es ist am Gericht, diese Akten zu bewerten und zu würdigen⁴⁶⁷. Diese unterliegen – wie alle anderen Beweismittel – der freien Beweiswürdigung des Strafgerichts, wobei selbstredend die Interessenlage der beteiligten Amtspersonen und die Umstände, wie die Akten zustande kamen, zu berücksichtigen sind. Unverwertbar sind diese Unterlagen indes nicht. Dasselbe gilt im Übrigen auch bezüglich der seitens der Staatsanwaltschaft beantragten Befragungen. Dass eine Person befangen sein oder persönliche Interessen am Ausgang des Verfahrens haben könnte, macht deren Aussagen nicht unverwertbar. Entsprechende Gründe sind vom Gericht ebenfalls im Rahmen der Würdigung des Beweismittels zu werten. 14.3. Die Feststellungen, Berichte und Bilder der Beamten und Beamtinnen des Veterinäramts sind verwertbar.

E. 15

September 2022 vor Vorinstanz hin, in welcher sie der vom Berufungsklägers beantragten Befragung von Oberst Dr. med. vet. Q. _____⁴⁸⁶ zugestimmt habe⁴⁸⁷. Der Berufungskläger wendet ein, Oberst Dr. med. vet. Q. _____ habe im Bericht vom 10. Oktober 2017 zum Fragenkatalog der Staatsanwaltschaft Stellung genommen. Damit sei der Zustand der Tiere bereits rechtsgenügend erwiesen. Neue beweisrelevante Tatsachen zu konkreten und individualisierten Tieren beziehungsweise Tierleiden, die nicht bereits im Bericht festgehalten seien, könne eine Befragung von Oberst Dr. med. vet. Q. _____ daher nicht bringen. Zudem habe der Gutachter Prof. Dr. med. vet. R. _____ die Fotografien des Veterinäramts und der Schweizer Armee bereits begutachtet und habe bei den Pferden kein tierquälerisches Verhalten feststellen können. Soweit die Staatsanwaltschaft beabsichtige, dass Oberst Dr. med. vet. Q. _____ eine veterinärmedizinische Begutachtung vornehme, um das Gutachten von Prof. Dr. med. vet. R. _____ in Zweifel zu ziehen, sei die unzulässig und abzulehnen⁴⁸⁸.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.